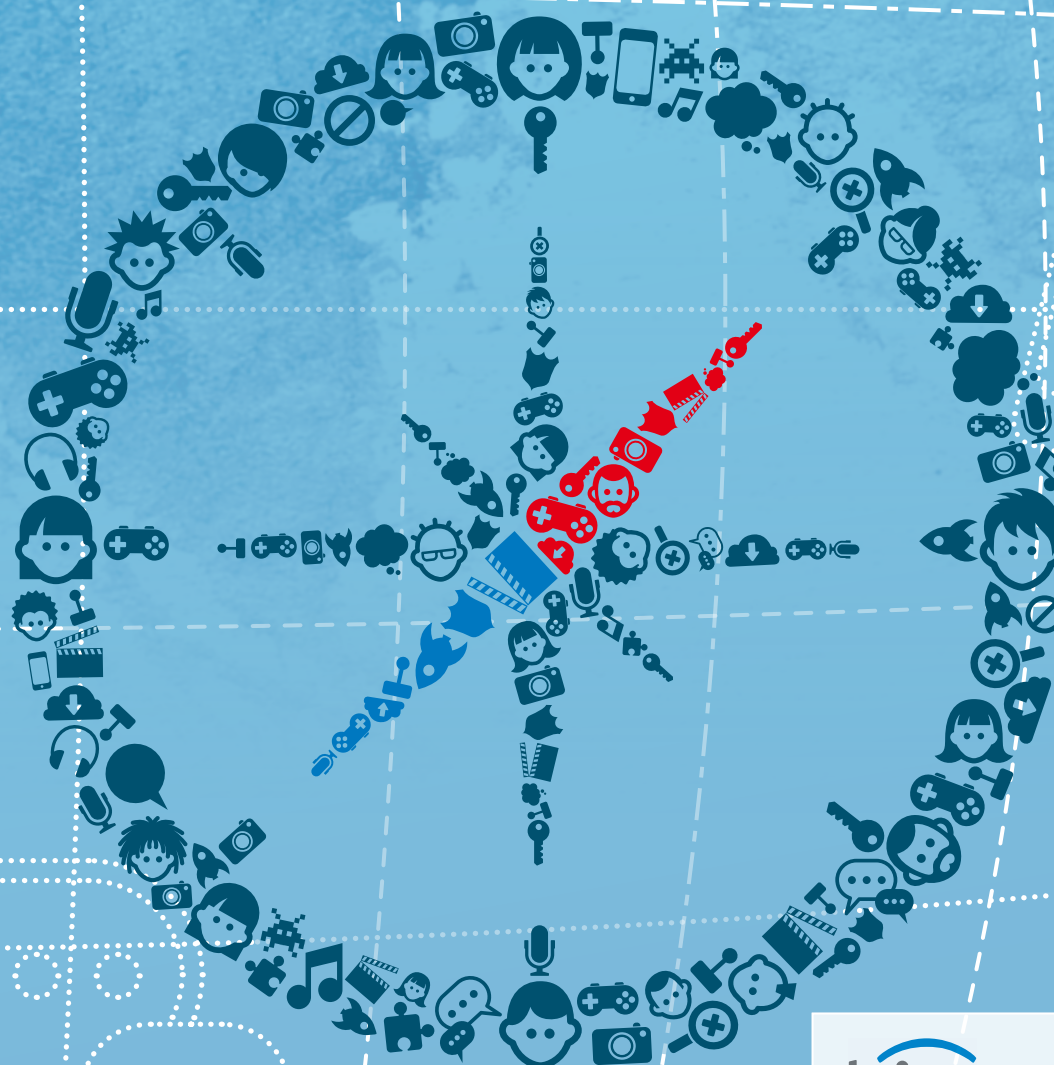


Kommission für Jugendmedienschutz

6. Tätigkeitsbericht

März 2013 bis Februar 2015



kjm Kommission für
Jugendmedienschutz

die
medienanstalten

Sechster Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:

März 2013 bis Februar 2015

Vorwort

Neue Impulse für den medienpolitischen Diskurs zu setzen, den Austausch mit in- und ausländischen Akteuren fortzusetzen und dabei beständig ihre gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten zu erfüllen – das war das Leitmotiv der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in den letzten beiden Jahren. Der vorliegende sechste Tätigkeitsbericht der KJM umfasst den Zeitraum von März 2013 bis Februar 2015 und zeigt, wie vielschichtig die Herausforderungen im Jugendmedienschutz waren.

Seit der Veröffentlichung des fünften Berichts hat die KJM einige Veränderungen in ihrer Zuarbeit erfahren. So wurde im Herbst 2013 eine Strukturreform umgesetzt, in deren Zuge die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt in die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) in Berlin überführt wurde. Gleichzeitig wurden die umfangreichen Aufgaben der ehemaligen KJM-Stabsstelle in München verlagert. Diese werden nun zum Teil in der GGSt und zum Teil in den Landesmedienanstalten bearbeitet. Zu diesem Zweck haben die KJM-Mitglieder Verantwortung für bestimmte Themen der KJM-Arbeit übernommen. Die Prüfverfahren werden weiter wie gewohnt durchgeführt.

Auch die Medienlandschaft hat sich in den Jahren seit der Gründung der KJM im Jahre 2003 stark verändert. Der Jugendmedienschutz steht heute vor großen technischen und regulatorischen Herausforderungen, auf die zeitgemäße Antworten gefunden werden müssen. Medienkonvergenz und Digitalisierung ziehen eine spürbare Notwendigkeit wirksamer technischer Schutzoptionen nach sich. Die ungebrochen hohe Zahl an Indizierungsanträgen und -stellungen, die im Berichtszeitraum bearbeitet wurden, ist ein Beleg dafür, dass ein Großteil der problematischen Internetinhalte aus dem Ausland kommt. Diese Entwicklung zeigt auch, dass im Internet als einem Medium ohne Grenzen eine Aufsicht in vielen Bereichen nicht mehr durch einzelstaatliche Regelungen möglich ist.

Die KJM hat sich deshalb in den letzten beiden Jahren verstärkt internationalen Fragestellungen zugewandt. Beispielsweise ist sie in einen Austausch mit den Entwicklern internationaler Projekte des technischen Jugendschutzes getreten, um einen Beitrag zur Implementierung gemeinsamer Standards zu leisten. Außerdem hat sie einen fruchtbaren Dialog mit den „Global Playern“, allen voran mit Google und Facebook, zu Fragen des Jugendmedienschutzes geführt.

Soll der Jugendmedienschutz in Deutschland auch weiterhin schlagkräftig bleiben, ist es unerlässlich, praxistaugliche Regelungen für eine gemeinsam getragene Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen. Sachgerechte und zeitgemäße Instrumente sollten dabei im Dialog mit den relevanten Akteuren entwickelt werden und entsprechende Regulierungsansätze sollten vom Bund wie von den Ländern an diesen Anforderungen ausgerichtet werden. Daher begrüßt die KJM die geplante Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) und bringt ihre Expertise aktiv in den Prozess ein. Im Sinne eines wirkungsvollen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor problematischen Medieninhalten bleibt zu hoffen, dass der Anlauf, den die Länder 2014 gestartet haben, bald erfolgreich abgeschlossen wird.

Siegfried Schneider
Vorsitzender der KJM

Jugendmedienschutz in Zeiten des Umbruchs

Die Verankerung des Jugendschutzes im Grundgesetz zeigt die große Bedeutung, die ihm in Deutschland beigemessen wird. Selbst hohe Rechtsgüter wie die freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit und die Kunstfreiheit können zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingeschränkt werden. Mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wurde im Jahr 2003 auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) ein Organ der Landesmedienanstalten geschaffen, das Medieninhalte im Hinblick auf deren Gefährdungspotenzial beurteilt und ihre öffentliche Verbreitung regelt. Die Prüfung von einzelnen Angeboten ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der KJM, da ohne Kontrolle der Einhaltung der Regeln diese ihre Gültigkeit verlieren.

Veränderte Mediennutzung in einer veränderten Medienwelt

Dass diese verantwortungsvolle Aufgabe wichtiger denn je ist, wird mit Blick auf neue Technologien sowie auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen deutlich. Die Globalisierung findet auch in der digitalisierten Medienwelt statt und macht – oftmals auch problematische – Inhalte grenzenlos verfügbar. Gleichzeitig finden internetfähige mobile Endgeräte immer größeren Absatz – auch bei Kindern und Jugendlichen, die sich damit elterlicher Begleitung bei der Medienrezeption entziehen können. Während die KJM mit ihrer Aufsichtstätigkeit für positive Effekte bei deutschen Internetanbietern sorgen kann, hat sie in Bezug auf internationale Angebote, die in der Regel nicht der deutschen Medienaufsicht unterliegen, nur einen begrenzten Handlungsspielraum. Doch nicht die Webseiten und Plattformen deutscher Anbieter stehen im Fokus des Interesses von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, sondern gerade internationale soziale Plattformen wie Facebook oder WhatsApp bzw. Videoplattformen wie YouTube. Zudem besteht für Kinder und Jugendliche durch die Fülle von Internetinhalten sowie deren uneingeschränkte Verfügbarkeit die erhöhte Gefahr, ungewollt mit problematischen Inhalten konfrontiert zu werden.

In Anbetracht des medialen Umbruchs hat die KJM sich auch verstärkt für die Weiterentwicklung technischer Schutzoptionen engagiert und formuliert in diesem Bericht wieder fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz. Ein verstärktes Zusammenspiel von Jugendschutz und Medienpädagogik hält die KJM darüber hinaus

für unerlässlich. Der beste Weg, Kinder und Jugendliche in einer mobilen, digitalen Medienwelt zu begleiten, ist rechtliche Grenzen zu setzen und gleichzeitig Verantwortung zu stärken.

Veränderte Strukturen in der KJM

Ein Umbruch hat auch innerhalb der KJM stattgefunden, die Struktur der Zusammenarbeit hat sich verändert. Die KJM durch diese Zeiten zu begleiten und innerhalb der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin den Bereich Jugendmedienschutz aufzubauen war eine Herausforderung, die ich gerne angenommen habe. Das Team in Berlin, das die KJM organisatorisch und koordinierend unterstützt, setzt sich interdisziplinär zusammen und ist seit 2013 unter Integration der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle in Erfurt größtenteils neu aufgestellt. Ich möchte an dieser Stelle meinen Mitarbeiterinnen dafür danken, dass der Übergang so gut gelungen ist.

Außerdem unterstützt eine Reihe von Arbeitsgruppen – besetzt mit KJM-Mitgliedern, Mitarbeitern der Landesmedienanstalten und der Gemeinsamen Geschäftsstelle – die nun für jeweils bestimmte Themen verantwortlichen KJM-Mitglieder bei ihrer inhaltlichen Arbeit. Dies ermöglicht eine verstärkte Einbindung der Landesmedienanstalten in die Arbeit der KJM, die zu einer noch engeren Zusammenarbeit innerhalb der KJM führt. Diese intensiviertere Kooperation mit auf den Weg zu bringen und zu unterstützen, hat mir viel Freude bereitet.

So viel im Jugendmedienschutz in den letzten Jahren auch erreicht wurde: Die anstehenden globalen Herausforderungen können nur in guter Zusammenarbeit bewältigt werden. Die KJM ist nicht zuletzt aufgrund ihrer Zusammensetzung als plurales Gremium dafür gerüstet, ihre Arbeit auch weiterhin erfolgreich fortzuführen.

Birgit Braml

*Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der
Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten*

A Die KJM

- 1 Aufgaben der KJM 9
- 2 Organisation und Vernetzung 9
- 3 Strukturreform 12

B Anwendung der Bestimmungen des JMStV

- 1 Anfragen und Beschwerden 15
 - 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen 15
 - 1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien 16
 - 1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden 18
- 2 Prüftätigkeit 19
 - 2.1 Das KJM-Prüfverfahren 19
 - 2.2 Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien 20
 - 2.3 Prüftätigkeit Rundfunk 21
 - 2.3.1 Aufsichtsfälle 22
 - 2.3.2 Schwerpunkte der Prüfungen 23
 - 2.3.3 Programmanalyse zur Einhaltung von Sendezeitgrenzen 24
 - 2.4 Prüftätigkeit Telemedien 24
 - 2.4.1 Aufsichtsfälle 24
 - 2.4.2 Schwerpunkte der Prüfung 26
 - 2.4.3 Indizierungen 26
 - 2.5 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung 31
 - 2.5.1 Rechtsprechung Rundfunk 31
 - 2.5.2 Rechtsprechung Telemedien 33
- 3 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen 35
 - 3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) 36
 - 3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) 37
 - 3.3 FSK.online und USK.online 38
- 4 Technischer Jugendmedienschutz 39
 - 4.1 Geschlossene Benutzergruppen 40
 - 4.1.1 Anpassung des „AVS-Rasters“ 40
 - 4.1.2 Positiv bewertete Konzepte 41
 - 4.1.3 Entwicklungen im Online-Glücksspiel 43
 - 4.2 Technische Mittel 43
 - 4.2.1 Positiv bewertete Konzepte 44
 - 4.2.2 Jugendschutzprogramme 44

C Engagement der KJM

- 1 Internationaler Jugendmedienschutz: Austausch mit Institutionen 47
- 2 In Kontakt mit Bund und Ländern 48
- 3 Austausch mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk 50
- 4 Kooperationen und Beiräte 51
- 5 Studien und Gutachten 52

D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM

- 1 Pressearbeit 55
- 2 Publikationen 56
- 3 Veranstaltungen 58
- 4 Präsenz auf Messen 60
- 5 Onlineauftritt 61

E Blick in die Zukunft: 5 Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz

- 1 Moderner Jugendmedienschutz braucht praxistaugliche Regelungen 63
- 2 Gesamtstrategie für technischen Jugendmedienschutz gefragt 63
- 3 Internationale Zusammenarbeit ausbauen: Ein Netz, gemeinsame Standards 64
- 4 Kinder schützen, Jugendliche unterstützen 64
- 5 Zukunft der Selbstkontrolle 65

Anlagen

- 1 KJM-Mitglieder 68
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 70
- 3 Prüfer/innen der KJM-Prüfgruppen 71
- 4 Termine der KJM 73

A Die KJM



1 Aufgaben der KJM



- > KJM beaufsichtigt privaten Rundfunk und Telemedien
- > Ziel: Kinder und Jugendliche vor problematischen Angeboten schützen
- > verstärktes internationales Engagement

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien zuständig. Als Organ der Landesmedienanstalten überprüft sie die Einhaltung der Bestimmungen des „Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In diesem Zusammenhang ist sie für die Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße in Rundfunk- oder Telemedienangeboten zuständig. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der „regulierten Selbstregulierung“ obliegt es der KJM zudem, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Weiterhin ist die KJM unter anderem für die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperre-technik, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen sowie für das eigene Erstellen von Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet) zuständig. Eine wichtige Aufgabe im Berichtszeitraum war es, die Novellierung des JMStV konstruktiv zu begleiten und Impulse für praxistaugliche Regelungen zu setzen. Darüber hinaus legte die KJM ein verstärktes Augenmerk auf internationale Entwicklungen im Jugendmedienschutz und brachte sich auch hier mit Sachverstand und Erfahrung in entsprechende Diskurse ein.

2 Organisation und Vernetzung



- > Plurales Organ der Landesmedienanstalten
- > AGs unterstützen KJM-Mitglieder bei Themenverantwortung
- > enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen: sechs Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an Weisungen gebunden. Die Sachverständigen der KJM haben jeweils einen Stellvertreter (👁️ vgl. Anlage 1, „Mitglieder der KJM“) und tagen in der Regel einmal im Monat (👁️ vgl. Anlage 4, „Termine der KJM“).

Der Vorsitzende sowie der erste stellvertretende Vorsitzende werden nach § 14 Abs. 3 Satz 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GVO-KJM (Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM) durch die KJM aus den Reihen der Direktoren der Landesmedienanstalten gewählt. Weiterhin kann aufgrund der pluralen Besetzung des Gremiums gemäß der GVO-KJM eine zweite Stellvertretung des KJM-Vorsitzenden aus den Reihen der Bund-Länder-Vertreter gewählt werden. Im Berichtszeitraum hatte Siegfried Schneider, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), den KJM-Vorsitz inne (gewählt am 14. Dezember 2011, im Amt bestätigt am 18. April 2012 für die dritte Amtsperiode der KJM bis März 2017). Erster Stellvertreter war Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), als zweiter Stellvertreter fungierte Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Als zuarbeitende Stellen für die sachverständigen KJM-Mitglieder, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausüben, sind die Geschäftsstelle sowie jugendschutz.net gesetzlich verankert. Die Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS) der Medienanstalten unterstützt die KJM vor allem im Bereich der Prüfverfahren organisierend sowie koordinierend und übernimmt darüber hinaus die Öffentlichkeitsarbeit für das Gremium (👁️ vgl. Anlage 2, „Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten“). jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht.

Themenverantwortung der KJM-Mitglieder

KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten

- **BLM: Siegfried Schneider**
LfM: Dr. Jürgen Brautmeier
 - Telemedien
 - Onlinespiele
 - Selbstkontrolleinrichtungen
 - Europa/Internationales
- **brema: Cornelia Holsten**
LMS: Dr. Gerd Bauer
 - Betreuung von Gerichtsverfahren grundsätzlicher Bedeutung
 - Glücksspiel
- **LMK: Renate Pepper**
LfK: Thomas Langheinrich
 - Neue Formate Fernsehen
 - Bußgeldverfahren
 - Einbindung jugendschutz.net
- **MSA: Martin Heine**
SLM: Michael Sagurna
 - Werbung gemäß § 6 JMStV
- **NLM: Andreas Fischer**
MA HSH: Thomas Fuchs
 - Kriterien
 - Vorlagefähige Angebote
- **TLM: Jochen Fasco**
MMV: Dr. Uwe Hornauer
 - Schnittstelle Jugendschutz/ Medienkompetenz
 - Prüffälle weitergehende Bedeutung

KJM-Mitglieder, benannt von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde

- **Thomas Krüger, Präsident der bpb**
Michael Hange, Präsident des BSI
 - Politische Jugendschutzentwicklungen
- **Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPjM**
Petra Meier, stv. Vorsitzende der BPjM
 - Schnittstelle Jugendschutz/Indizierungen

KJM-Mitglieder, benannt von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden

- **Sebastian Gutknecht, Geschäftsführer AJS NRW**
Jan Lieven, AJS NRW
 - Schnittstelle JMStV/JuSchG
- **Folker Hönge, Ständiger Vertreter der OljB bei der FSK**
Prof. Dr. Petra Grimm, HdM
 - Jugendpolitische Forschung
- **Sigmar Roll, Richter am Bayerischen Landes-sozialgericht Schweinfurt**
Petra Müller, FWU
 - Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) KJM
- **Frauke Wiegmann, Leiterin des JIZ Hamburg**
Bettina Keil-Rüther, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Erfurt
 - Jugendpolitische Forschung

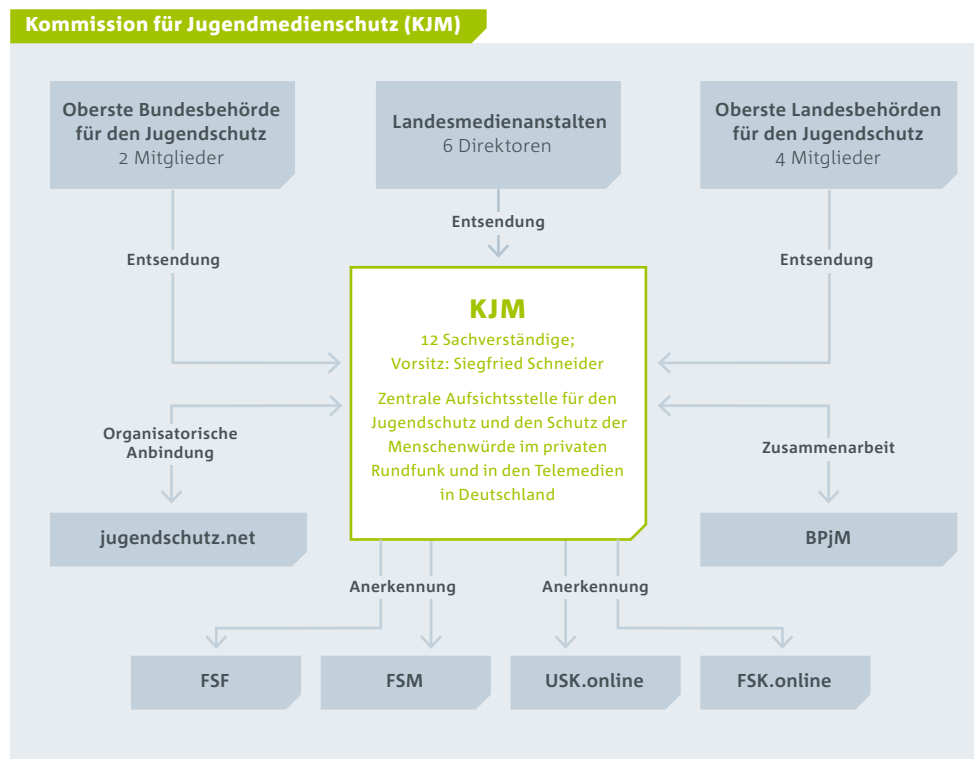


Abb. 1

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist jedes ordentliche Mitglied der KJM für festgelegte Themengebiete zuständig. Diese Themenverantwortung nehmen die Sachverständigen in Abstimmung mit ihrem jeweiligen stellvertretenden Mitglied sowie unter Rückgriff auf die KJM-Arbeitsgruppen wahr. Diese Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern der KJM, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesmedienanstalten sowie externen Sachverständigen und widmen sich spezifischen Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KJM.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der KJM setzt der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle auf und geben Entscheidungsempfehlungen ab (vgl. Anlage 3, „Prüfer/innen der KJM-Prüfgruppen“). Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlungen übermitteln die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net den Prüfgruppen eine Dokumentation des Angebots zusammen mit einer Vorbewertung. Der Prüfausschuss entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied des Prüf-

ausschusses ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen (vgl. B 2.1, „Das KJM-Prüfverfahren“).

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis bewährten sich auch im aktuellen Berichtszeitraum die KJM-Prüfer-Workshops unter Federführung der Prüfgruppensitzungsleiter/innen (vgl. Anlage 3, „Prüfer/innen der KJM-Prüfgruppen“). Zum achten Mal seit Bestehen der KJM trafen sich die Prüferinnen und Prüfer der KJM am 10. Juli 2014 in Ludwigshafen zum Prüferworkshop mit dem Thema „Altersabgrenzung 12/16 und 16/18“. Nach dem Vortrag einer ständigen Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zu den FSK-Kriterien der Altersabgrenzung diskutierten und analysierten die Prüfer verschiedene Rundfunk- und Telemedienfälle. Auch Treffen der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten, wie das an den Prüferworkshop angeschlossene am 11. Juli 2014, dienen dem Erfahrungsaustausch, vertiefen Fachkenntnisse und festigen die gemeinsame Spruchpraxis.

Um gerade im Bereich Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV neben der organisatorischen Anbindung von jugendschutz.net eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. Die BPjM holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen. Darüber hinaus besteht im Bereich Telemedien – wie auch im Bereich Rundfunk – ein regelmäßiger Austausch mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (für FSK.online) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (für USK.online).

Abseits dieser unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen steht die KJM zur Förderung eines besseren Jugendmedienschutzes beispielsweise im Austausch mit:

- Anbietern von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- globalen Unternehmen,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- Universitäten/Medienakademien,
- Vertretern der Politik,
- Vertretern der Kirchen,
- Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden.

3 Strukturreform



- > Auflösung der KJM-Stabsstelle
- > Etablierung der Themenverantwortung
- > Integration der ehemaligen KJM-Geschäftsstelle in die GGS der Medienanstalten

Bis September 2013 war die KJM-Stabsstelle, angesiedelt beim KJM-Vorsitzenden in München, für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KJM zuständig. Koordinierende und organisatorische Aufgaben wurden von der KJM-Geschäftsstelle in Erfurt übernommen.

Die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten durch den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) zum Anlass genommen, die Struktur der Zusammenarbeit für die KJM grundlegend zu verändern: Die KJM-Stabsstelle in München wurde zum 1. September 2013 aufgelöst. Ihre bisherigen Tätigkeiten werden nun zum Teil von der GGS in Berlin übernommen, zum Teil beim Vorsitzenden erledigt und zum Teil in den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitet. Die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten der ehemaligen Geschäftsstelle der KJM in Erfurt sind komplett in der GGS aufgegangen.

Um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben, die der JMStV vorgibt, auch künftig gerecht zu werden, wurde die Struktur der Themenverantwortung einzelner KJM-Mitglieder etabliert sowie die Anzahl der unterstützend tätigen Arbeitsgruppen erhöht. Auch beim Vorsitzenden der KJM sind Themen angesiedelt, wie beispielsweise die Pressearbeit, die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Telemedienbereich oder auch das Stellen von Indizierungsanträgen. Kurzfristig auftretende, grundlegende Fragestellungen werden nach wie vor vom Vorsitzenden beantwortet, die Prüfverfahren werden wie bisher durchgeführt.

B Anwendung der Bestimmungen des JMStV



1 Anfragen und Beschwerden

Die Prüftätigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der KJM. Darunter fallen einerseits die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und andererseits die konkrete Prüfung von Einzelfällen. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist. Zwischen März 2013 und Februar 2015 befasste sich die KJM mit 667 Anfragen und Beschwerden, die alle einzeln beantwortet wurden. Somit lässt sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ein Rückgang verzeichnen, der besonders die Beschwerden über Telemedienangeboten betrifft. Seit ihrem Bestehen bearbeitete die KJM insgesamt knapp 6.100 Anfragen und Beschwerden.

1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen



- > Online-Kontaktformular häufig genutzt
- > Beschwerden wichtiges Element für Prüftätigkeit und gesellschaftliche Diskurse

Beschwerden über Rundfunksendungen

Zwei Quellen speisen die praktische Aufsichtstätigkeit der KJM: zum einen die Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten (vgl. B 2, „Prüftätigkeit“) und zum anderen die kritischen Hinweise zu diversen Rundfunkangeboten aus den Reihen der Zuschauer und Zuhörer. Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM 179 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen.

Die meisten Bürger nutzen für die Beschwerden das Online-Kontaktformular auf der KJM-Webseite. Beschwerdeführer sind aber nicht nur engagierte Bürgerinnen und Bürger, sondern zahlreiche Beschwerden werden auch über unterschiedliche Einrichtungen und Behörden an die KJM übermittelt. Ministerien, Jugendschutzorganisationen und Bürgerverbände wenden sich mit der Bitte an die KJM, konkrete Rundfunkangebote zu prüfen. Die an die einzelnen Landesmedienanstalten direkt gerichteten Beschwerden und Anfragen sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht auch an die ehemalige Stabs-/Geschäftsstelle der KJM bzw. an den Bereich Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) gesendet wurden.

Hintergrund: Bearbeitung von Beschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Beschwerden Rundfunk seit 2003

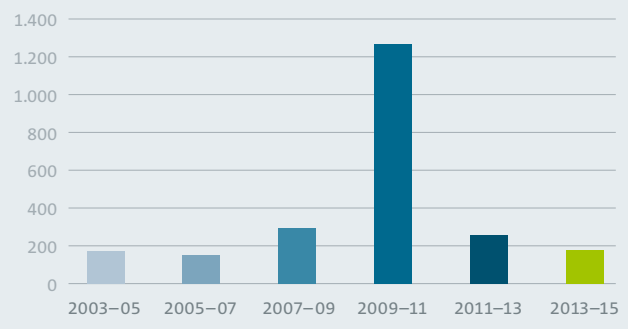


Abb. 2

Thematischer Schwerpunkt der Beschwerden waren auch in diesem Berichtszeitraum vor allem wieder sexuelle Darstellungen in einer großen Bandbreite von Genres. Die Beschwerdeführer fanden nicht nur Spielfilme und Serien, sondern auch Werbespots, Dokumentationen oder Doku-Soaps problematisch. Der Großteil der Zuschriften bezog sich auf Sendungen, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden und somit entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche unter 16 Jahren sein könnten. Auch Darstellungen von Gewalt veranlassten Fernsehzuschauer zu Beschwerden bei der KJM. Besonders häufig standen hier Spielfilme in der Kritik, doch auch Reality-TV-Sendungen und Magazinbeiträge wurden kritisiert.

Auffällig war im Berichtszeitraum die Vielzahl von Beschwerden zu Programmankündigungen ohne Berücksichtigung der Sendezeitbeschränkungen. Die Beschwerdeführer thematisierten die Ausstrahlung verschiedener Trailer im Tagesprogramm, die sie für Kinder oder Jugendliche als problematisch einstufen. Entsprechend war „Trailer“ – neben „Shows“ – das im Berichtszeitraum am häufigsten von der KJM geprüfte Rundfunkgenre (👉 vgl. Kapitel 2.3.1, „Aufsichtsfälle“).

Tabubrüche sind nicht zwangsläufig Gesetzesbrüche

Häufig werden Beschwerden über Rundfunksendungen an die KJM gerichtet, die die Grenzen des guten Geschmacks zwar überschreiten mögen, dadurch aber nicht zwingend einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) darstellen. So wandten sich im Berichtszeitraum beispielsweise zahlreiche Beschwerdeführer aufgrund einer neuen Spielshow, die sie als Diskriminierung von Frauen einstufen, an die KJM. Ziel dieser Show ist es herauszufinden, welcher der zwei gegeneinander antretenden Kandidaten die begehrenstwerteste Freundin hat. Dafür müssen die beiden Frauen in Cafés, Bordellen oder sogar auf dem Straßenstrich beweisen, dass möglichst viele Männer mit ihnen schlafen möchten. Derjenige Kandidat, dessen Freundin die meisten eindeutigen Angebote erhält, gilt als Gewinner der Show. Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder nicht: Selbst wenn Beschwerden nicht zu einem KJM-Prüfverfahren führen oder sich im Laufe eines Prüfverfahrens als unbegründet erweisen, stoßen sie Debatten über gesellschaftliche Werte und Normen an und sind somit wichtiger Bestandteil der Diskurse zum Jugendmedienschutz.

Anfragen zu Rundfunksendungen

Mit 24 Anfragen zu Rundfunksendungen ist das Aufkommen im Zeitraum März 2013 bis Februar 2015 im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum konstant geblieben. Die Anfragen, die bei der KJM-Stabsstelle bzw. dem Bereich Jugendmedienschutz in der GGS eingingen, bezogen sich nicht nur auf konkrete Formate wie Scripted-Reality-Sendungen oder Castingshows. Auch Rückfragen zum Regulierungsrahmen im Rundfunkbereich oder zu konkreten Prüfverfahren wurden der KJM übersendet.

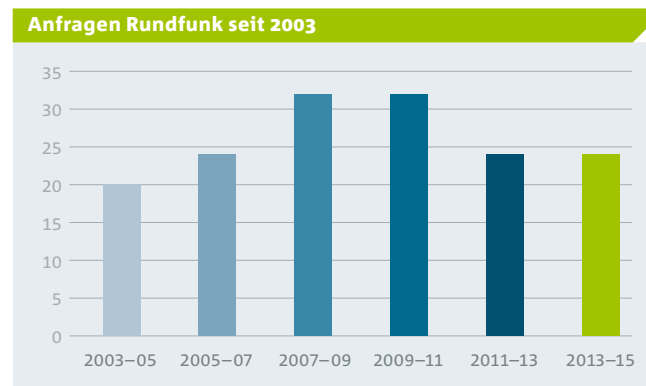


Abb. 3

1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien



- > Beschwerden meist zu sexualisierten Inhalten
- > zunehmend auch soziale Netzwerke in der Kritik

Beschwerden zu Telemedienangeboten

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum 225 Beschwerden zu Telemedienangeboten, die zum Großteil mit Hilfe des Online-Formulars auf der KJM-Webseite übermittelt wurden. Alle Beschwerden werden zunächst zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt. Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch jugendschutz.net oder die zuständige Landesmedienanstalt eine Einschätzung des betreffenden Internetange-

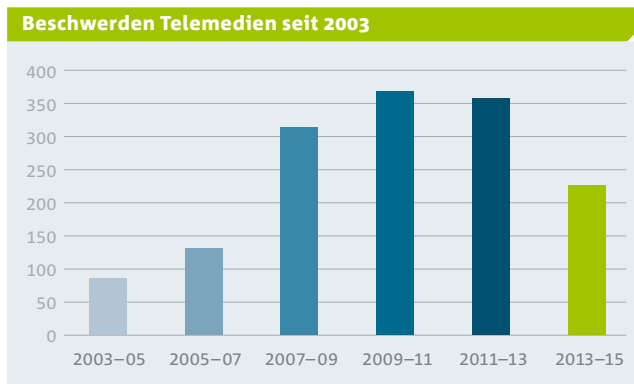


Abb. 4

bots anhand der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. Bei Beschwerden gegen Internetangebote von Anbietern mit Sitz im Ausland wurde beim KJM-Vorsitzenden geprüft, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben waren.

Bei Beschwerden gegen ein bereits im Prüfverfahren der KJM geprüftes oder durch die BPjM indiziertes Angebot wurde die Bewertung dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen erotische und pornografische Internetangebote und problematische Beiträge oder Videos in sozialen Netzwerken. In sozialen Netzwerken (s. u. „Sonderfall Social Media“) geht es neben sexualisierten Inhalten auch um Gewaltdarstellungen sowie rechtsextremes Gedankengut. Nach wie vor gingen auch Beschwerden zu Onlinespielen und Spieleplattformen ein. Wie bei sozialen Netzwerken handelt es sich auch bei Onlinespielen meist um ausländische Angebote, die frei zugänglich sind und zum Teil kostenlos zur Verfügung stehen. In diesen Fällen beschreitet die KJM meistens den Weg über die Stellung eines Indizierungsantrags, um gegen das Angebot vorgehen zu können. Weitere Beschwerden zu Telemedienangeboten bezogen sich auf rechtsextreme oder indizierte Inhalte sowie auf Gewalt.

Sonderfall Social Media

Beschwerden zu Social-Media-Plattformen wie dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, deren Betreiber im Ausland ansässig sind, wurden regelmäßig über einen Sonderweg bearbeitet: Sofern der Anbieter eines jugendgefährdenden Inhalts nicht bekannt war, hat jugendschutz.net über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versucht, dessen Entfernung zu erwirken. Generell kann der Betreiber einer Plattform für den durch einen Nutzer eingestellten, widerrechtlichen Inhalt erst verantwortlich gemacht werden, wenn dieser darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Darüber hinaus besteht bei zumindest jugendgefährdenden Inhalten auch die Möglichkeit, einen Indizierungsantrag bei der BPjM zu stellen. Im Berichtszeitraum waren insgesamt 54 Beschwerden zu Inhalten auf Social-Media-Plattformen eingegangen, mehr als doppelt so viele wie im letzten Berichtszeitraum.

Hintergrund: Konsequenzen von Telemedienbeschwerden

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Weiterleitung an jugendschutz.net und die zuständige Landesmedienanstalt zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und ändert der Anbieter nach einem Hinweis von jugendschutz.net dies nicht, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert (➔ vgl. Kapitel B 2.1, „Aufsichtsfälle“).

Anfragen zu Telemedienangeboten

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen 86 schriftliche Anfragen aus dem Bereich Telemedien bei der KJM ein. Hinzu kamen zahlreiche telefonische Anfragen. Die Anfragen sind somit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum deutlich zurückgegangen. Anfragen an die KJM zu Telemedien bezogen sich häufig auf technische Schutzoptionen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Ebenfalls bearbeitet wurden Anfragen zum Jugendschutzsystem in Deutschland und den dazugehörigen Aufsichtsstrukturen im Bereich Telemedien sowie zur Pflicht der Anbieter zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote. Auch zu anderen Themengebieten wie Onlinespielen, der Ausgestaltung von Onlineshops oder der von Hackern entschlüsselten BPjM-Liste gingen Anfragen ein. Nicht zuletzt erreichten die KJM auch Fragen zu einzelnen Internetangeboten im Hinblick darauf, ob diese den Bestimmungen des JMStV entsprechen. War dies nicht der Fall, wurden die Angebote – analog zu den Beschwerden im Bereich Telemedien – an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet.

1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden

Die Anzahl der allgemeinen Anfragen und Beschwerden hat sich im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum mehr als verdoppelt. Waren es im letzten Berichtszeitraum noch 60 Anfragen, gingen von März 2013 bis Februar 2015 153 allgemeine Beschwerden und (überwiegend) Anfragen in schriftlicher Form ein. Hinzu kam eine Vielzahl telefonischer Kontakte. Bei den allgemeinen Anfragen und Beschwerden handelt es sich um Fragen zur Tätigkeit der KJM oder zu anderen Themen rund um den Jugendmedienschutz, die nicht eindeutig dem Thema „Rundfunk“ oder dem Thema „Telemedien“ zuzuordnen sind. Die allgemeinen Anfragen im aktuellen Berichtszeitraum stammten zum Großteil aus dem akademischen Umfeld und bezogen sich auf das deutsche System des Jugendmedienschutzes im Allgemeinen oder die Rolle der KJM im Speziellen. Vereinzelt wurden auch juristisch detaillierte Fragen zum JMStV oder zu den KJM-Verfahren gestellt. Darüber hinaus erkundigten sich Studierende nach Informationen für Referate, Abschluss- und Projektarbeiten. Allgemeine Anfragen oder Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der KJM fallen, leitet der Bereich Jugendmedienschutz in der GGS an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert den Beschwerdeführer darüber.

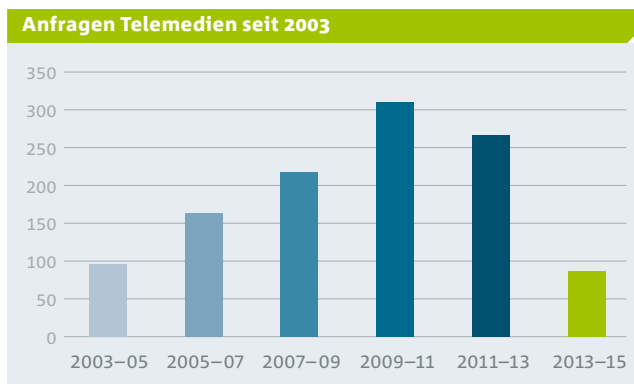


Abb. 5

2 Prüftätigkeit



- > Prüftätigkeit Kernaufgabe der KJM
- > Komplexität der Prüfverfahren nimmt zu

Die Prüfung und Beurteilung von Rundfunk- und Telemedienangeboten ist Kernaufgabe der KJM. Dabei ist sie gemäß JMStV zuständig für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter mit Sitz in Deutschland. Der technischen Entwicklung mit fortschreitender Medienkonvergenz muss jedoch auch in der Prüftätigkeit Rechnung getragen werden. In dem Berichtszeitraum hat sich die KJM beispielsweise intensiv mit einem TV-Format beschäftigt, welches zwar über das Internet verbreitet wurde, aufgrund gesetzlicher Kriterien jedoch dem Bereich Rundfunk zuzuordnen ist. Durch dieses Verschwimmen von Grenzen zwischen Rundfunk und Telemedien nimmt die Komplexität der Prüfverfahren zu. Im Folgenden werden der Ablauf eines Verfahrens sowie Neuerungen in den Prüfkriterien der KJM erläutert, bevor die konkrete Prüftätigkeit in den Bereichen Rundfunk und Telemedien im Berichtszeitraum dargelegt wird.

2.1 Das KJM-Prüfverfahren



- > Hand in Hand: Zusammenarbeit von KJM und Landesmedienanstalten
- > Telemedien-Vorarbeit von jugendschutz.net entlastet KJM

Die Abläufe der Aufsichtsverfahren in den Bereichen Telemedien und Rundfunk sind sich sehr ähnlich. Bei den Telemedien übernimmt in der Regel jugendschutz.net die Vorprüfung problematischer Angebote (vgl. Kapitel A 2, „Organisation und Vernetzung“). Bei der Annahme von Verstößen tritt jugendschutz.net oder auch die zuständige Landesmedienanstalt an deutsche Anbieter heran und macht sie darauf aufmerksam, um auf eine freiwillige Änderung hinzuwirken. Im Bereich Rundfunk erfolgt die Vorabprüfung der Prüffälle ausschließlich durch die zuständige Landesmedienanstalt. Bei einem Anfangsverdacht bereitet sie den Fall für eine KJM-Prüfgruppe vor.

Beobachtung Vorabprüfung		Beurteilung	Anhörung/ Abgabe an die Staats- anwaltschaft	Entscheidung	Überwachung/ Umsetzung und Vollzug
Rundfunk	Telemedium	KJM- Prüfgruppe	Zuständige LMA	KJM-Prüfaus- schuss/KJM	Zuständige LMA
Zuständige LMA	jugend- schutz.net/ zuständige LMA				

Abb. 6: Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens

Sowohl in Telemedien- als auch in Rundfunkfällen befasst sich in der Regel zunächst eine Prüfgruppe der KJM mit dem entsprechenden Angebot und spricht eine Empfehlung für oder gegen die Feststellung eines Verstoßes gegen den JMStV aus (Entscheidungsempfehlung für die zuständige Landesmedienanstalt). In strafrechtlich relevanten Fällen gibt die Landesmedienanstalt den Prüffall an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Sofern ein Angebot vor der Ausstrahlung einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und von dieser bewertet wurde, überprüft die Prüfgruppe bei einem möglichen Verstoß, ob die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten wurden.

Für den Bereich Telemedien gilt: Sollte der Anbieter Mitglied in einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle sein, so wendet sich die KJM – nach Befassung der Prüfgruppe – mit dem behaupteten Verstoß (mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV – unzulässige Angebote) zunächst an die Selbstkontrolleinrichtung. Sofern die Empfehlung der Prüfgruppe von der Stellungnahme der anerkannten Selbstkontrolleinrichtung abweicht, wird der Prüffall bei einem möglichen Verstoß zur Prüfung der Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erneut in einer KJM-Prüfgruppe behandelt.

In allen anderen Fällen, in denen bis auf Weiteres von einem Verstoß ausgegangen wird, hört die zuständige Landesmedienanstalt den Rundfunk- oder Telemedienanbieter im Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Der Prüffall wird dann von einem KJM-Prüfausschuss oder dem KJM-Plenum abschließend entschieden. Anschließend obliegt die Umsetzung der Maßnahmen wieder der zuständigen Landesmedienanstalt: Sie erlässt Verwaltungs- und/oder Bußgeldbescheide und begleitet das weitere Verfahren. Der Anbieter hat schließlich die Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Telemedien-Vorarbeit von jugendschutz.net

Viele Fälle im Bereich der Telemedien können durch die Arbeit von jugendschutz.net bereits vor Einspeisung in das KJM-Verfahren geklärt werden. Anders als die Rundfunkanbieter mit ihren geschulten und etablierten Jugendschutzbeauftragten kennen viele Telemedienanbieter die gesetzlichen Regelungen nur unzureichend. Im Berichtszeitraum wurde nach Angaben von jugendschutz.net bei 1.888 deutschen Angeboten eine jugendmedienschutzkonforme Anpassung der Inhalte erreicht. 186 Angebote hat jugendschutz.net in das KJM-Verfahren eingespeist.

2.2 Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien



- > Prüfkriterien der KJM aktualisiert
- > Werbepaxis im Internet umgeht häufig gesetzliche Vorgaben
- > Risikofaktoren für physische und psychische Integrität konkretisiert

Die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien dienen der KJM als Werkzeug, Sachverhalte von Rundfunk- und Telemedienangeboten im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu analysieren und zu klassifizieren. Aufgrund des ständigen Wandels der schnelllebigen Medien überprüft die AG Kriterien unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalten (NLM) dieses Werkzeug fortwährend und empfiehlt der KJM bei Aktualisierungsbedarf entsprechende Änderungen. Die letzte Aktualisierung betraf zwei Bereiche: Werbung und Teleshopping sowie Pro-Ana-/Pro-Mia-Angebote.

Werbung und Teleshopping

Insbesondere die Werbepaxis im Internet, wo Kommunikationsstrategien genutzt werden, für die die onlineafine junge Generation empfänglich ist, bietet zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschriften des § 6 JMStV umgangen werden. So werden Werbebotschaften in redaktionell gestaltete Webseiten, in Interaktionsmöglichkeiten (z. B. in interaktiven Pop-ups) oder Unterhaltung (z. B. in Spielen) eingeflochten. Die werbliche Absicht solcher Angebote wird verschleiert und somit die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt. Nicht selten werden Kinder und Jugendliche direkt zum Kauf animiert oder dazu verleitet, persönliche Daten preiszugeben, um über persönliche Kommunikation (z. B. E-Mail) durch weitere Werbebotschaften für den Produktkonsum gewonnen zu werden.

Vor diesem Hintergrund entstand das neue Kapitel „Werbung und Teleshopping“, das den Prüfern und Prüferinnen der KJM hilft, die im Sinne des § 6 JMStV potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung der Werbestrategien adäquat einschätzen zu können.

Pro-Ana-/Pro-Mia-Angebote

Das Unterkapitel „Risikofaktoren: physische und psychische Integrität“ der Kriterien der KJM beschreibt neben den Wirkungsrisiken der Darstellungen von Schönheitsoperationen und von Verhaltensweisen, die Körperverletzungen billigen (z. B. Mutproben), auch jene der sogenannten Pro-Ana- bzw. Pro-Mia-Angebote. Um den Besonderheiten von Angeboten, die Essstörungen wie Magersucht (Anorexia nervosa/Pro-Ana) oder Esssucht (Bulimia nervosa/Pro-Mia) propagieren, Rechnung zu tragen, wurden weitere konkretisierende Ergänzungen der Kriterien vorgenommen.

2.3 Prüftätigkeit Rundfunk



- > verschiedene Showformate gewinnen an Bedeutung
- > Prüffälle im Bereich Scripted Reality gehen zurück
- > wenige Anhaltspunkte für Verstöße bei Programmanalyse zu Sendezeitgrenzen

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender. Neben der laufenden Programmbeobachtung gehen bei den Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden ein. Nach der Strukturreform hat die AG „Neue Formate Fernsehen“ unter Federführung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) die Beobachtung neuer Trends und Sendungen übernommen, sodass auf öffentlich umstrittene Sendungen schnell reagiert werden kann.

Hintergrund: Überprüfung vor Ausstrahlung

Bei der Vorabkontrolle werden Spielfilme und Serien berücksichtigt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Alterskennzeichnung erhalten haben. Diese Angebote werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Sendezeit gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erhalten haben.

Hintergrund: Programmkontrolle nach Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben und aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird hier hauptsächlich überprüft, ob Schnittauflagen der FSF eingehalten wurden. Auch werden Filme, deren Originalfassungen indiziert wurden, daraufhin überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

Hintergrund: Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff „Entwicklungsbeeinträchtigung“ umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

2.3.1 Aufsichtsfälle

Seit ihrer Gründung im April 2003 hat die KJM sich mit etwa 1.000 Rundfunk-Prüffällen befasst. Im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitete die KJM 106 Fälle.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 15 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Aufsichtsfälle aus dem Bereich Rundfunk in Präsenzprüfungen bewertet wurden. Von insgesamt 106 Rundfunkfällen, mit denen die KJM sich im Berichtszeitraum beschäftigte, sind bereits 89 Fälle inhaltlich abschließend geprüft. 64 % dieser abgeschlossenen Fälle stuft die KJM als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ein. Dabei handelt es sich zum Großteil um Angebote, die als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder oder Jugendliche bewertet wurden. In 36 % der Fälle wurde kein Verstoß festgestellt. 17 Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren der KJM.

Die KJM hat im Berichtszeitraum eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten geprüft. Standen im letzten Berichtszeitraum noch die Realityformate an der Spitze der geprüften Genres, so sind es nun die Showformate, Programmtrailer, Dokumentationen und Magazine wie Explosiv, Galileo und taff (🔗 vgl. Abb. 8, „Rundfunkprüffälle nach Genres im Berichtszeitraum“). Dabei war die Bandbreite der geprüften Shows vielfältig – Comedyshows, Spielshows, Rankingshows – wobei die Unterhaltungsshow mit Mutproben ein besonderes Themenfeld ausmachten (🔗 vgl. B 2.3.2, „Schwerpunkte der Prüfungen“).

Im Bereich der Programmtrailer prüfte die KJM in mehreren Fällen, ob die vorliegenden Trailer für das Angebot mittels Bewegtbildern warben. Programmankündigungen mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, unterliegen derselben Sendezeitbeschränkung wie die angekündigte Sendung selbst (§ 10 Abs. 1 JMStV). 4.4.2 der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten (JuSchRiL) bestimmt, dass man unter Bewegtbildern neben Filmszenen auch ursprünglich stehende Bilder versteht, die durch Hintereinanderschaltung, Kamerabewegungen, Zooms, elektronische Effekte oder anderweitige Bearbeitung den Eindruck eines Bewegtbildes entstehen lassen.

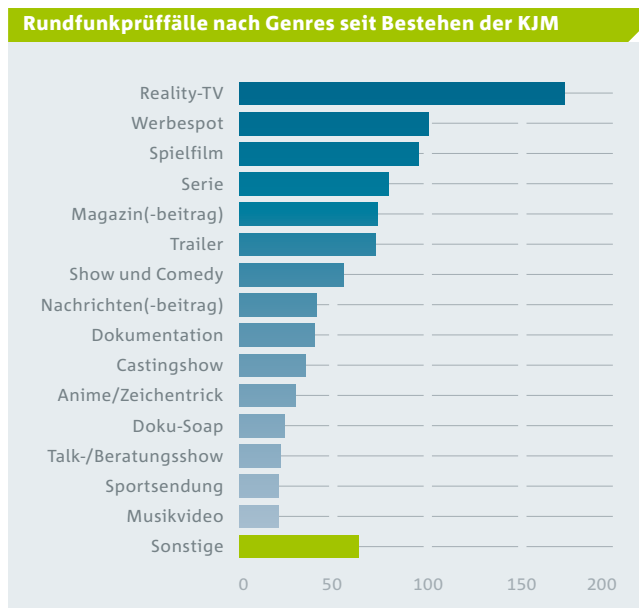


Abb. 7

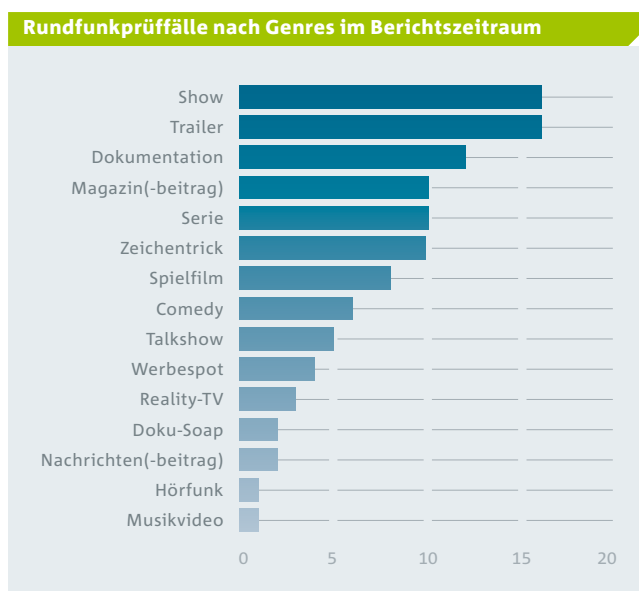


Abb. 8

2.3.2 Schwerpunkte der Prüfungen

Zwar lassen sich die unterschiedlichen Angebote und Inhalte einer Vielzahl von Kategorien zuordnen. Gleichwohl sind Schwerpunkte in der Prüftätigkeit erkennbar.

Formale Trennungen von einheitlichen Sendungen

Die KJM beschäftigte sich im Berichtszeitraum mehrfach damit, ob Angebote, die in mehrere Sendeteile unterteilt wurden, als einheitliche Angebote zu werten sind. Die Bewertungseinheit eines Angebots im Rundfunk bildet in der Regel eine gesamte Sendung. Im Berichtszeitraum war bei mehreren Prüffällen zu beobachten, dass die Sendungen für die Ausstrahlung künstlich aufgeteilt wurden. Dabei wurde der erste Sendeteil in der Regel ab 20:15 Uhr gezeigt; der nachfolgende Teil (oder auch mehrere) jeweils nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr. Trotz kurzer Unterbrechungen durch Hinweistafeln oder Werbung handelte es sich nach Auffassung der KJM aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs nur um eine Sendung: Die Sendeteile waren durch wechselseitige Hinweise ineinander verschränkt und folgten einer einheitlichen Dramaturgie. Die KJM war daher in allen Fällen der Ansicht, dass es sich lediglich um formale Trennungen handelte, die im Widerspruch zur inhaltlichen Darstellung standen.

Unterhaltungsshow mit Mutproben

Im Berichtszeitraum befasste sich die KJM mehrfach mit Unterhaltungsshow, in denen die Protagonisten Aufgaben erfüllen mussten, die eine Überwindung persönlicher Grenzen voraussetzten. Dabei wurden häufig auch körperliche Risiken in Kauf genommen. Die hier empfundenen und geäußerten Ängste sowie die erlittenen Schmerzen dienten – da sie in ironisierender Art und Weise kommentiert wurden – dem Publikum zur Belustigung. Ein ernsthafter oder gar kritischer Hinweis auf die Risiken erfolgte nicht. So wurden die gefährlichen Aktionen als lustige Mutproben verharmlost.

Die Hauptakteure der Unterhaltungsshow sprachen mit ihren vermeintlich amüsanten Grenzüberschreitungen vor allem Jugendliche an. Es bestand dadurch ein hohes Identifikationspotential, das eine Übernahme der risikobehafteten Verhaltensweisen nahelegte. Insbesondere männliche Jugendliche in der Pubertät, die den Drang verspüren, sich gegenüber Gleichaltrigen zu beweisen, lassen sich durch derartige Shows zur Nachahmung solcher Mutproben mit ungewissem Ausgang anregen.

2.3.3 Programmanalyse zur Einhaltung von Sendezeitgrenzen

Die KJM beschloss im April 2014 auf Anregung der Prüfgruppensitzungsleiter, abgestimmte Programmanalysen zu den Themenbereichen „Einhaltung von Sendezeitgrenzen bei Angeboten mit FSK-Kennzeichen/FSF-Bewertungen“ sowie „Werbung für Prostitution“ zu veranlassen. Unter der Organisation und Koordination der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) haben die Landesmedienanstalten zunächst eine Programmanalyse zum Thema „Einhaltung von Sendezeitgrenzen bei Angeboten mit FSK-Kennzeichen/FSF-Bewertungen“ durchgeführt.

Hintergrund: Zeitgrenzen

Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV haben Anbieter, die Angebote verbreiten oder zugänglich machen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Gemäß § 5 Abs. 4 JMStV dürfen Angebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche zu befürchten ist, vom Anbieter nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Angebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, dürfen nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Nach Ziffer 3.2.4 der Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) der Landesmedienanstalten ist dies jedenfalls dann der Fall, wenn solche Angebote nur zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Die Analyse beschränkte sich auf die reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme und ausgewählte Unterhaltungsspartenprogramme. So wurden insgesamt 17 TV-Programme ausgewählt, deren Sichtung und Auswertung von den Landesmedienanstalten übernommen wurden. In die Analyse einbezogen wurden dabei Sendungen, zu denen FSK-Jugendfreigaben oder FSF-Sendezeitentscheidungen vorlagen. Filme und Serien ohne Vorbewertung durch die Freiwillige Selbstkontrolle wurden im Rahmen der Auswertung nicht berücksichtigt.

Die untersuchte Stichprobe wies nur wenige Anhaltspunkte für Verstöße auf: In drei Programmen fielen einige Ausstrahlungen auf, bei denen nach erster Prüfung Indizien für Verstöße gegen die Sendezeitgrenzen vorlagen. Die zuständigen Landesmedienanstalten leiteten entsprechende Prüfverfahren ein.

2.4 Prüftätigkeit Telemedien



- > Pornografie weiterhin Schwerpunkt der Prüfungen
- > viele Mediatheken gelabelt
- > Anzahl der Stellungnahmen und Indizierungsanträge der KJM weiter gestiegen
- > Internetangebote werden inhaltlich und technisch immer komplexer

Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie gehen Beschwerden aus der Bevölkerung nach und übermitteln diese ggf. auch an jugendschutz.net (👉 vgl. Abb. 6, „Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens“).

2.4.1 Aufsichtsfälle

Seit ihrem Bestehen prüfte die KJM rund 1.410 Telemedienangebote. Im aktuellen Berichtszeitraum fanden 18 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen Prüffälle aus dem Bereich Telemedien in Präsenzprüfungen bewertet wurden.

Im Berichtszeitraum befasste sich die KJM mit 313 Fällen aus dem Bereich der Telemedien. 182 Fälle sind abschließend durch die KJM bewertet worden. In etwa 40% dieser abgeschlossenen Fälle hat die KJM einen

Verstoß festgestellt, 55 % der abschließend bewerteten Fälle konnten nach der Prüfung durch die KJM eingestellt werden. In 5 % der Fälle stellte die KJM fest, dass kein Verstoß gegen den JMStV vorlag.

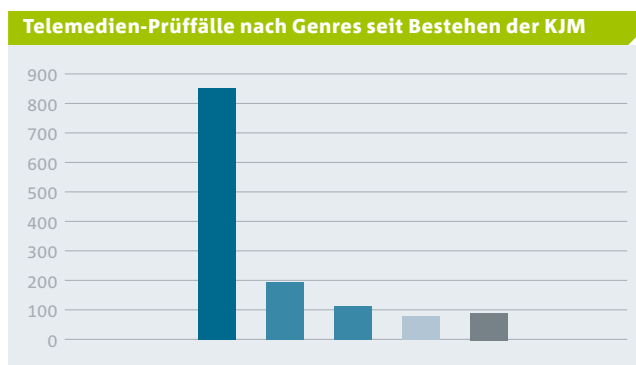


Abb. 9

- Einfache Pornografie
- Entwicklungsbeeinträchtigung
- Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
- Rechtsextremismus
- Sonstige

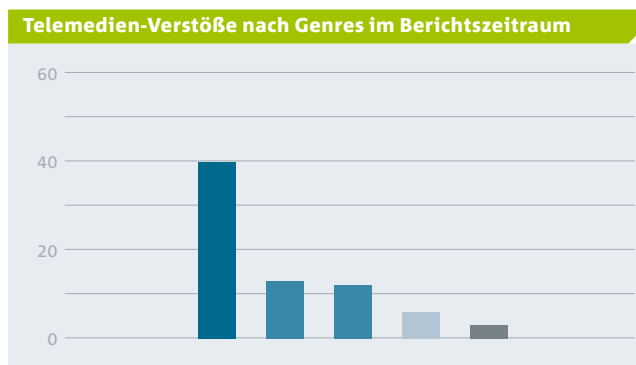


Abb. 10

- Einfache Pornografie
- Menschenwürde
- Entwicklungsbeeinträchtigung
- Extremismus
- Sonstige

Im Bereich der absolut unzulässigen Inhalte stellte die KJM in dreizehn Fällen Menschenwürdeverletzungen und damit Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest. In zwölf dieser Fälle waren die Angebote einem Anbieter zuzuordnen, der Bilder von Menschen zugänglich machte, die infolge äußerer Gewalteinwirkungen verstorben sind.

Sieben Verstöße stellte die KJM in der Kategorie „Extremismus“ fest. Extremistische Inhalte treten z. B. in Form

der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Internet auf oder verbreiteten Aussagen, die den Holocaust leugnen.

Seit Bestehen der KJM liegt der Schwerpunkt der Prüftätigkeit bei Telemedien im Bereich der „einfachen Pornografie“. Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden die meisten Verstöße bei Angeboten festgestellt, in denen pornografische Darstellungen frei zugänglich oder ohne ausreichendes Schutzsystem verbreitet wurden. Die von der KJM geprüften Angebote enthielten Bilder, Videos, Kontaktanzeigen oder Verlinkungen auf pornografische Angebote.

Zwölf Angebote wurden von der KJM als entwicklungsbeeinträchtigend bewertet. Dabei handelte es sich größtenteils um Internetauftritte von Bordellen. Häufig wurden sexuelle Darstellungen aus dem Bereich der außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken unterhalb der Grenze zur Pornografie verbreitet.

Mediatheken von Rundfunksendern wurden im Berichtszeitraum kaum geprüft, da die meisten deutschen Rundfunkanbieter ihre Online-Angebote mittlerweile für ein Jugendschutzprogramm entsprechend programmiert haben (sog. Labeling). Der Labelstandard ermöglicht es Anbietern, Inhalte und Unterseiten differenziert zu kennzeichnen. Diese Möglichkeit der jugendmedienschutzkonformen Ausgestaltung ist für manche Anbieter geeigneter als die Einhaltung von Zeitgrenzen (➔ vgl. Kapitel B 4, „Technischer Jugendmedienschutz“).

Definition: Pornografie

Der Begriff der Pornografie ist nicht legal definiert. „Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (vgl. BGH St 23, 40 [44 ff.], 37, 55 [60]). Unterschieden wird zwischen sogenannter „harter“ Pornografie (Kinder-, Tier-, und Gewaltpornografie) und sogenannter „einfacher“ Pornografie.

2.4.2 Schwerpunkte der Prüfung

Auch im Bereich der Telemedien lassen sich einige Schwerpunkte der Prüfung herausstellen.

Sexuelle und sexualisierte Inhalte

Neben eindeutig pornografischen Angeboten prüfte die KJM auch werbliche Bordell-Webseiten unterhalb der Pornografieschwelle. Hier war meist zu prüfen, ob die Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige oder unter 16-Jährige sind. In allen Angeboten war eine sexualisierte Sprache mit Aufforderungscharakter zu finden, meistens in Kombination mit Bildmaterial, das die Prostituierten in anbietenden Posen zeigte. Die Darstellung von Sexualität aus Erwachsenenperspektive und die Vermittlung stereotyper Geschlechterrollen betrachtete die KJM als problematisch, da sie die sexualethische Entwicklung von Jugendlichen negativ beeinflussen können. Als für Minderjährige ungeeignet bewertete die KJM Bordell-Seiten, auf denen außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken thematisiert wurden oder auf denen die Kundschaft mit besonders vulgärer und expliziter Sprache angelockt wurde. Auch Bordell-Seiten, die Preislisten mit ausführlichen und detaillierten Beschreibungen der sexuellen Praktiken enthielten und somit den Objekt- bzw. Warencharakter der Prostituierten betont haben, wurden als für Minderjährige nicht geeignet eingestuft. Zum Thema Altersabgrenzung fand im Berichtszeitraum ein Prüferworkshop statt (🔗 vgl. Kapitel A 2, „Organisation und Vernetzung“).

Verbreitung über Social-Media-Plattformen

Im Jahr 2014 schlug sich im Prüfbetrieb die Tendenz nieder, dass Anbieter ihre Inhalte zunehmend auch über Social-Media-Plattformen verbreiten. Dies geschieht entweder ausschließlich oder aber auch im Sinne eines zusätzlichen Verbreitungskanals. Über Twitter- und Facebook-Accounts bewarben u. a. Prostituierte ihre Dienstleistungen. Auch rückten vermehrt deutsche Anbieter von YouTube-Kanälen in den Fokus.

Es ist davon auszugehen, dass die Verbreitung über Social-Media-Angebote weiterhin zunehmen wird, da diese im Vergleich zur Programmierung einer eigenen Webseite oft kostengünstiger ist. Auch wenn Anbieter ihre Inhalte über Plattformen verbreiten, die ihren Sitz im Ausland haben, müssen deutsche Anbieter die Regelungen des deutschen Jugendmedienschutzes beachten.

2.4.3 Indizierungen

Die KJM ist gemäß § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eingebunden. Die entsprechenden Anträge und Stellungnahmen werden beim Vorsitzenden der KJM in der BLM bearbeitet und nahmen auch in diesem Berichtszeitraum einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein.

Der JMStV schreibt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vor (§ 17 Abs. 2 JMStV), um eine einheitliche Sprechpraxis zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen zu gewährleisten. Diese ist notwendig, da die BPjM die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen hat (gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG).

Hintergrund: Indizierung von Telemedien

Angebote, die von der BPjM als jugendgefährdend eingestuft werden, werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Rechtsfolgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im JuSchG geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im JMStV festgelegt sind. Wird ein Angebot in die Liste eingetragen, unterliegt es weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen; dieses Medium darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bei Telemedienangeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung nicht durchgesetzt werden. Daher werden indizierte ausländische Telemedienangebote in das so genannte „BPjM-Modul“, eine von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien, die in geeignete nutzer-autonome Filterprogramme als eine so genannte „Blacklist“ integriert werden kann, aufgenommen. Dieses Modul stellt die BPjM in Kooperation mit der FSM Herstellern autonomer Filterprogramme zur Verfügung. So können Angebote, die von der BPjM indiziert wurden, gefiltert werden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der FSM zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter werden indizierte Internetangebote nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen angezeigt.

Dieser Austausch wurde im aktuellen Berichtszeitraum unter anderem durch die Arbeit der AG „BPjM/KJM“ unter Federführung der BPjM befördert. Die etablierte gemeinsame Spruchpraxis trug auch im aktuellen Berichtszeitraum dazu bei, dass die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt wurde. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

Die inhaltliche Bandbreite der von der KJM im Zuge des Indizierungsverfahrens bewerteten Internetangebote war weit gefächert. Immer mehr Angebote beinhalten nicht mehr nur einen Themenbereich, sondern weisen unterschiedliche inhaltliche Aspekte auf. Gerade bei pornografischen Angeboten ist eine gezielte Vermischung von Sexualität bzw. Pornografie und drastischer Gewalt festzustellen. Zunehmend ist auch die Tendenz erkennbar, dass ein pornografisches Angebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie, die bereits auf der Startseite in Form von Bildergalerien einzusehen sind.

Definition: Jugendgefährdung

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der BPjM in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien, sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen Indizierungsanträge

Die KJM gab seit ihrer Konstituierung im April 2003 bei der BPjM im Rahmen der Indizierungsverfahren insgesamt zu rund 2220 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit rund 550 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller waren zum Beispiel Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Landeskriminalämter oder Polizeidienststellen. Beim Großteil von der BPjM übermittelten Indizierungsanträge – rund 410 Internetangebote – stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien durch die BPjM. Etwa 60 Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. Nur in elf Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt und die Indizierung nach Prüfung durch einen KJM-Prüfausschuss abgelehnt. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Angebote, die bestimmte gesellschaftliche Zu- bzw. Missstände, wie beispielsweise Hundehaltung oder Ausländerfeindlichkeit, mittels einer überspitzten satirischen Darstellungsweise anprangerten. Zwar wiesen die Angebote sowohl auf der Bild- als auch auf der Textebene zum Teil sehr überspitzte Inhalte auf. Die KJM war jedoch der Auffassung, dass Jugendliche in der Lage sind, die Inhalte in den Gesamtzusammenhang einzuordnen und ihren satirischen sowie zum Teil parodistischen Charakter zu erkennen.

Bei sieben Fällen wurde das Verfahren von der BPjM aus formalen Gründen eingestellt, so dass eine Stellungnahme des Vorsitzenden nicht erforderlich war. Bei 59 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass der Vorsitzende zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgeben konnte.

Bei dem Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende der KJM eine Indizierung. Diese Stellungnahmen wiesen im aktuellen Berichtszeitraum eine große inhaltliche Bandbreite auf. Zwar waren die Stellungnahmen, bei denen der KJM-Vorsitzende eine Indizierung befürwortete, größtenteils der einfachen Pornografie zuzuordnen. Andere Themenkomplexe wie Gewalt, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, Rechtsextremismus oder Verherrlichung des Dschihad nahmen jedoch ebenfalls einen breiten Raum ein.

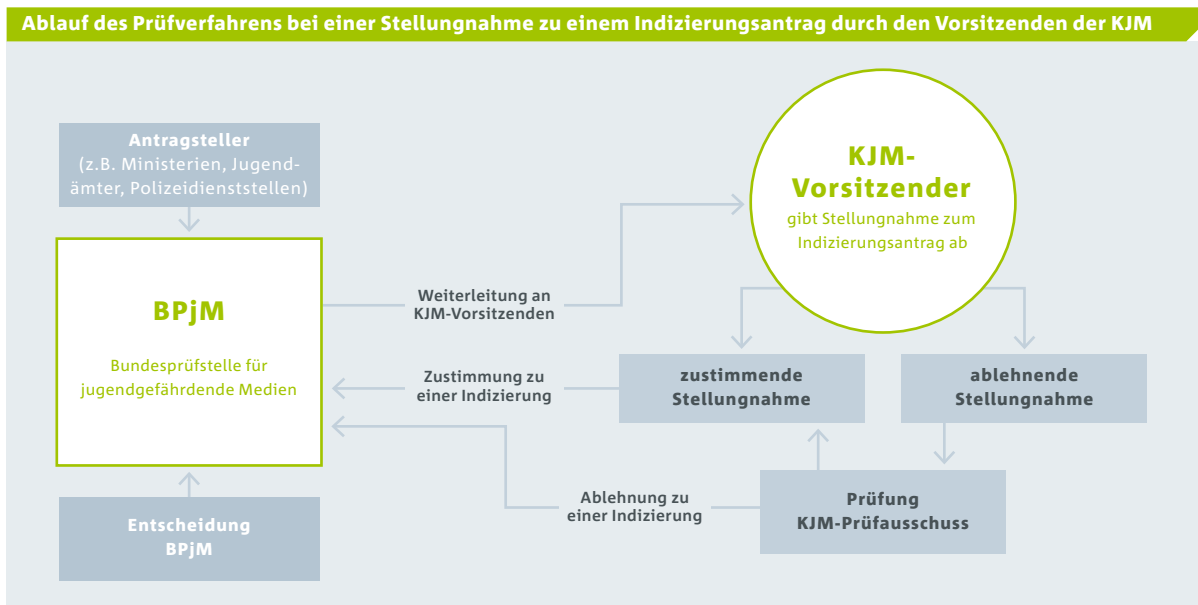


Abb. 11

210 Angebote enthielten einfache Pornografie. Eine Vielzahl der Angebote zeigte unterschiedliche Ausprägungen von Pornografie, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie.

Insgesamt 47 Angebote hatten so genannte „harte“ Pornografie zum Inhalt. Der Großteil dieser Angebote zeigte Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Einige Angebote, die von der BPjM an die KJM weitergeleitet wurden, erfüllten nach Einschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornographie nach § 184b StGB. Die KJM hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss zum Umgang mit von der BPjM übermittelten Indizierungsanregungen des BKA zu kinderpornographischen Angeboten nach § 184b StGB gefasst: Wird dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines kinderpornographischen Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) Gelegenheit gegeben, zu einem Antrag des BKA Stellung zu nehmen, wird die Aufnahme des Telemediums in die Liste grundsätzlich von der KJM befürwortet. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich nach Auffassung des BKA unzweifelhaft um ein kinderpornographisches Angebot nach § 184b StGB handelt, wenn die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und der Hotlines, das Angebot zu entfernen, erfolglos geblieben sind, es sich um einen ausländischen Anbieter handelt und schließlich die BPjM aufgrund einer internen Vorabinschätzung der ihr vorliegenden Unter-

lagen eine Aufnahme des Angebotes in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) befürwortet. Dieses Vorgehen scheint der effektivste Weg zu sein, schnell gegen die kinderpornographischen Inhalte vorzugehen und gleichzeitig dem Opfer-, Nutzer- und Mitarbeiter-schutz ausreichend Rechnung zu tragen. Gemäß diesem Beschluss der KJM befürwortete der Vorsitzende bei 18 von der BPjM übermittelten kinderpornografischen Angeboten eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

56 Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder so genannter „Tasteless“-Inhalte als jugendgefährdend eingestuft. Hier handelte es sich unter anderem um Lieder mit gewalthaltigen Inhalten, die fast ausschließlich dem Genre „Gangsterrap“ zuzuordnen sind und einen gewalthaltigen und gewaltverharmlosenden Kontext aufwiesen. Einige andere Angebote zeigten reale Hinrichtungs- und Tötungsvideos. Das Leiden und Sterben von Menschen wurde auf voyeuristische Art und Weise gezeigt und war in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch das Zugänglichmachen derartiger Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Eine Verrohung Heranwachsender und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten sind nicht auszuschließen.

47 Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, so genannte „Posenfälle“. Durch die Kör-

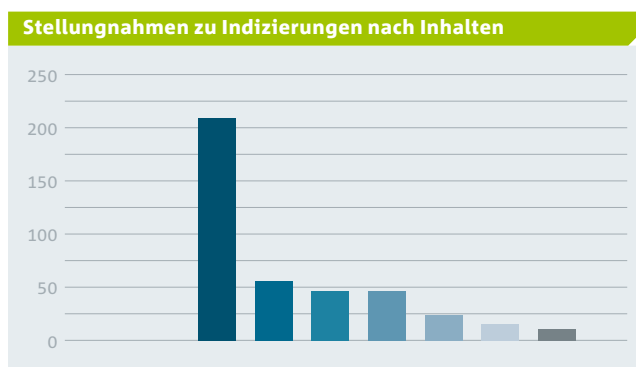


Abb. 12

- Einfache Pornografie
- Gewalt/Tasteless
- Harte Pornografie
- Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
- Verherrlichung des Dschihad
- Rechtsextremismus
- Sonstige Jugendgefährdung

perhaltung der abgebildeten Kinder und Jugendlichen sowie den Kamerafokus wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Bei der Bearbeitung dieser Indizierungsanträge fiel auf, dass zahlreiche Angebote zwischen den Bildergalerien mit Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung auch Darstellungen von einfacher Pornografie enthielten. Durch diese gezielte Vermischung von „Posendarstellungen“ von leichtbekleideten Minderjährigen und Erwachsenenpornografie wird der sexuelle Kontext bzw. die sexuelle Intention solcher Angebote deutlich.

Bei 24 Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalttaten zeichnen. In diesen Angeboten wurden Gewaltmaßnahmen und kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert und ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf und vom Tod gezeichnet. Aus Sicht des Jugendschutzes werden solche Inhalte als jugendgefährdend eingestuft, da Opfern von terroristischen Anschlägen keinerlei Empathie entgegen gebracht wird und insbesondere muslimische Jugendliche radikalisiert und zur Nachahmung motiviert werden könnten.

16 Angebote enthielten rechtsextremistische und antisemitische Inhalte. Durch die Verwendung von Kenn-

zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze oder die Doppelsiegrüne, wird die generell rechtsextremistische Grundhaltung der Angebote untermauert. Diese Kennzeichen standen in Verbindung mit einem rechtsextremistischen und antisemitischen Jargon und einer offenkundigen Sympathie mit dem Nationalsozialismus und dessen Ideologie, wodurch sie eine inhaltliche Aussagekraft erhielten. In einigen Angeboten wurden mittels zahlreicher Texte bekannter Revisionisten Thesen verbreitet, in denen die systematische Vernichtungspolitik des NS-Regimes an den Juden verharmlost oder geleugnet wurde.

Elf Angebote fielen in die Kategorie „sonstige Jugendgefährdung“.

Bei vier Indizierungsanträgen wurde die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortet, da sie die Krankheit Anorexia Nervosa und ein extremes Schlankheitsideal als erstrebenswertes Lifestyle glorifizierten. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

Indizierungsanträge der KJM

Seit Konstituierung der KJM im Jahre 2003 stellte die KJM bei der BPJM zu rund 2080 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden rund 520 Indizierungsanträge der KJM bei der BPJM eingereicht. Bei den Indizierungsanträgen ist seit 2003 ein steter Anstieg zu erkennen, auch im aktuellen Berichtszeitraum stieg die Zahl der Indizierungsanträge erneut leicht an. Zahlreiche Internetangebote wurden der KJM als antragsberechtigter Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwer-

Indizierung als wichtiges Jugendschutzinstrument

Die stetig steigende Zahl der Indizierungsanträge der KJM und der von der BPJM übermittelten Stellungnahmen weisen deutlich auf eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für den Jugendmedienschutz und dessen Notwendigkeit hin. Mit ihren Indizierungsanträgen und Stellungnahmen im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPJM trägt die KJM einen bedeutenden Teil dazu bei, einen effektiven Jugendschutz im globalen Medium Internet weiter zu befördern.

den von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebotes hinsichtlich eines möglichen Indizierungsantrages gewandt hatten.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte einfache Pornografie zum Inhalt (rund 360 Angebote). Eine Vielzahl der Angebote zeigte pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen. 39 Angebote enthielten so genannte „harte“ Pornografie, der Großteil dieser Angebote zeigte Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen überwiegend von Frauen mit verschiedenen Tieren detailliert zu sehen.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei 43 der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich, die in Verbindung mit einer generell rechtsextremistischen, antisemitischen Grundhaltung standen. Rechtsextremistische Angebote sind in der Regel sehr textlastig und enthalten eine Fülle von antisemitischen, ausländergefeindlichen oder revisionistischen Texten und Artikeln. Viele solcher Angebote machten zeitgenössische revisionistische Bücher oder historische Schriften aus der NS-Zeit zugänglich.

Bei 35 Angeboten stellte der Vorsitzende einen Indizierungsantrag, da sie gewalthaltige Inhalte verbreiteten.

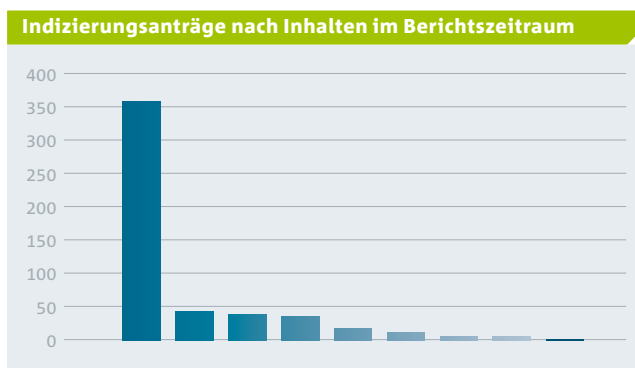


Abb. 13

- Einfache Pornografie
- Rechtsextremismus
- Harte Pornografie
- Gewalt/Tasteless
- Pro-Ana-Angebote
- Selbstverletzungs- und Selbstmordforen
- Sonstige Jugendgefährdung
- Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
- Verherrlichung des Dschihad

Hierbei handelte es sich zu einem großen Teil um indizierte Filme mit drastischen und expliziten Gewaltdarstellungen, die auf einer Online-Plattform abrufbar waren. Einige Angebote machten gewalthaltige deutschsprachige Rap-Lieder zugänglich. Zunehmend mehr gewalthaltige Videos werden über Videoplattformen, die von Kindern und Jugendlichen stark genutzt werden, verbreitet. Die Videos werden meist von den Nutzern anonym auf einer Videoplattform eingestellt und sind dort frei zugänglich. Die dort abrufbaren Videos sind in der Regel verschlagwortet und untereinander vernetzt, so dass die Nutzer problemlos zu weiteren gewalthaltigen und jugendschutzrelevanten Videos gelangen.

17 Angebote glorifizierten die Krankheit Anorexia Nervosa und ein extremes Schlankeitsideal als erstrebenswerten Lifestyle.

Bei zwölf Angeboten handelte es sich um so genannte Selbstverletzungs- oder Selbstmordforen, in denen die Nutzer sich über verschiedene Methoden des „Ritzens“ oder des Suizids austauschten. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt, was besonders bei labilen und entsprechend gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und schließlich eine Hilfestellung zum Suizid geben kann.

Sechs Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, fielen unter „sonstige Jugendgefährdung“.

Fünf Angebote enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Durch die jeweils eingenommenen Posen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen sowie den Kamerafokus wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wurde. Ein Angebot von diesen zeigte Darstellungen von lebensecht gestalteten und sehr realistisch wirkenden „Mädchen-Puppen“ in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalthandlungen zeichneten.

Weitere zahlreiche Fälle, die von jugendschutz.net, der BPjM oder Bürgern an die KJM bezüglich eines möglichen Antrags auf Indizierung bei der BPjM herangetragen wurden, werden derzeit von der beim KJM-Vorsitzenden angesiedelten Indizierungsstelle noch bearbeitet.

2.5 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung



- > Menschenwürde: KJM-Spruchpraxis bestätigt
- > keine parallelisierten Einzelentscheidungen durch KJM-Prüfausschüsse
- > Anbieterbegriff ist weit auszulegen
- > DENIC haftet nicht als Drittschuldnerin

Im Berichtszeitraum sind Urteile ergangen, die grundsätzliche Bedeutung für die Arbeit der KJM und der Landesmedienanstalten haben. Die Spruchpraxis der Gerichte kann dabei Auswirkungen auf die Prüftätigkeit der KJM haben, sodass Verfahrensabläufe oder Formalien geändert oder angepasst werden. Im Berichtszeitraum beschäftigten sich die Gerichte vornehmlich mit formellen Anforderungen an die KJM-Verfahren; inhaltliche Fragen waren eher selten Gegenstand von Gerichtsverfahren.

2.5.1 Rechtsprechung Rundfunk

OVG Berlin-Brandenburg: ProSieben Television GmbH ./ mabb – „Sex and the City“

Mit Urteilen vom 13. November 2014 (OVG 11 B 10.12., OVG 11 B 11.12, OVG 11 B 15.12) wies das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg die Berufungen der ProSieben Television GmbH gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) in Sachen „Sex and the City“ zurück. Auch in vorheriger Instanz hatte das Verwaltungsgericht (VG) Berlin die Klagen der Anbieterin abgewiesen, aber die Berufung zugelassen. Die mabb hatte gemäß der Entscheidungen der KJM die Ausstrahlung der Episoden „Im Tal der Mittzwanziger“, „die Monogamisten“ und „Heimlicher Sex“ der Serie „Sex and the City“ im Tagesprogramm von ProSieben beanstandet. Nach Auffassung der KJM waren die Angebote zum einen durch ihre Gestaltung, wie die sexuell explizite, derb-zotige Sprache, und zum anderen durch die vermittelten Botschaften bezüglich sexueller Verhaltensweisen geeignet, Kinder unter 12 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Bereits das VG Berlin hatte die Bescheide als rechtmäßig angesehen. Das OVG Berlin-Brandenburg wies die Berufungen wegen Unzulässigkeit zurück, erörterte aber dennoch, dass auch nach seiner Ansicht die Bescheide formell und materiell rechtmäßig seien. Dazu führte das OVG insbesondere aus, dass kein Verfahrensfehler vor-

lag, weil auf die Einsetzung einer KJM-Prüfgruppe zur Vorbereitung der Entscheidung des KJM-Prüfausschusses verzichtet wurde. Zwar stellt dies einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung der KJM (GVO-KJM) dar, allerdings verletzt dies die Anbieterin nicht in eigenen Rechten, da die Prüfgruppen durch ihre Vorarbeit lediglich die Arbeit der KJM erleichtern. Hinsichtlich des „Umlaufverfahrens“ merkte das OVG an, dass es sich nach seiner Ansicht nicht um parallelisierte Einzelentscheidungen handele, da die Prüfausschuss-Mitglieder auf den Faxantwortblättern die Gelegenheit hätten, die Beschlussvorlagen zu ergänzen oder abzuändern. Auch liegt den Bescheiden kein Begründungsmangel zu Grunde, da die Prüfausschussmitglieder sich hinreichend deutlich der Begründung der Beschlussvorlage angeschlossen haben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

VG Düsseldorf: dctp ./ LfM – Spiegel TV Reportage „Das Böse nebenan“

Das VG Düsseldorf hob durch Urteil vom 11. November 2014 (Az.: 27 K 1801/11) einen Bescheid der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) auf, da der dem Bescheid zugrunde liegende Beschluss der KJM nicht entsprechend den Vorgaben aus § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 JMStV begründet worden war. Auch ein weiterer, während des Gerichtsverfahrens nachgeholt Beschluss der KJM konnte diesen Mangel nicht heilen, sodass der ergangene Bescheid rechtswidrig war. Dabei bemängelte das Gericht, dass die Stimme eines befangenen KJM-Mitglieds im Zuge der Abstimmung als ablehnende Stimme gewertet wurde. Nach Meinung des Gerichts hätte die Stimme in diesem konkreten seltenen Einzelfall gar nicht gewertet werden dürfen. Das VG Düsseldorf schloss sich weiterhin dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) und dem VG Berlin an, indem es außerdem einen Begründungsfehler aufgrund unzulässiger Kettenverweise annahm. Dieses Urteil zeigt auf, dass viele formelle Einzelheiten bei KJM-Prüfverfahren und Entscheidungen beachtet werden müssen.

VG Hannover: RTL ./ NLM – „Die Super Nanny“

Am 8. Juli 2014 wies das VG Hannover die Klage der RTL Television GmbH gegen die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) ab (Az.: 7A 4679/12). Die NLM hatte aufgrund der Entscheidung der KJM eine Beanstandung einer im Herbst 2011 ausgestrahlten Folge der Super Nanny ausgesprochen. In der Folge der inzwischen eingestellten Doku-Soap hatte eine alleinerziehende Mutter ihre wei-

Hintergrund: Menschenwürde

Unzulässig sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Die Menschenwürde steht ganz vorn in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und im Grundgesetz. Kein Mensch darf wie eine Sache behandelt, entrechtet, unmenschlichen und erniedrigenden Strafen und Behandlungsweisen ausgesetzt, gefoltert oder vernichtet werden. Die KJM prüft im Einzelfall, ob die Würde des Menschen in Rundfunk- und Telemedienangeboten missachtet wurde. Es ist keine Verletzung der Menschenwürde, wenn eine Sendung Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird. Die Menschenwürdegarantie bedarf aufgrund ihres Absolutheitsanspruchs stets einer sorgfältigen Begründung.

nenden und verängstigten damals drei, vier und sieben Jahre alten Kinder beschimpft, bedroht und geschlagen. Einige der Handlungen gegen die Kinder wurden innerhalb der Sendung wiederholt dargestellt.

Gegen den Bescheid der NLM hatte die Anbieterin Klage beim VG Hannover eingereicht; insbesondere deshalb, weil die Folge vorab der FSF zur Prüfung vorgelegen hatte und die Anbieterin der Meinung war, dass die Entscheidung der FSF eine gesetzliche Sperrwirkung zur Folge hatte. Die FSF hatte eine Freigabe für die Ausstrahlung im Hauptabendprogramm (ab 20:00 Uhr) erteilt und verneinte das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde nach den Bestimmungen des JMStV. Das VG Hannover teilte die Auffassung der KJM hinsichtlich des Verstoßes gegen die Menschenwürde und betonte, dass die Menschenwürde der Kinder es verbiete, einzelne Dar-

stellungen von Gewalthandlungen zu wiederholen und in einem Teaser zusammenzustellen, um die Einschaltquote zu erhöhen. Dadurch, dass das Aufnahmeteam der Anbieterin bei neun Gewalthandlungen präsent war und nicht eingriff, musste den Kindern ein „Ausgeliefertsein“ gegenüber der Mutter und dem Aufnahmeteam vermittelt worden sein. Das Gericht stellte außerdem klar, dass der FSF im Rahmen der Bewertung von Menschenwürdeverletzungen kein Beurteilungsspielraum zukommt und die FSF-Prüfentscheidung in einem solchen Fall keine Sperrwirkung entfaltet. Aufgrund des hohen Ranges der Menschenwürde als oberster Verfassungswert muss ein Korrektiv gegenüber Prüfentscheidungen der FSF bestehen können.

VG Kassel: RTL2 ./ Hessische LPR – Big Brother (nicht rechtskräftig)

Mit Urteil vom 31. Oktober 2013 (Az. 1 K 391/12.KS) hat das VG Kassel eine Klage der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG gegen die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) abgewiesen. Streitgegenständlich war eine Zusammenfassung von Ereignissen im Big-Brother-Haus vom Vortag der Ausstrahlung und dem Vormittag des Ausstrahlungstages.

Die Anbieterin hatte u. a. einen Verstoß gegen § 20 Abs. 3 JMStV gerügt, der vorsieht, dass nichtvorlagefähige Sendungen bei Verstößen gegen den Jugendschutz vor einer Aufsichtsmaßnahme im Falle einer Mitgliedschaft einer Freiwilligen Selbstkontrolle vorzulegen sind. Das VG Kassel teilte die Meinung der KJM und stellte fest, dass es sich vorliegend um eine vorlagefähige Sendung handelte, da der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV eng auszulegen ist. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen handelt es sich um einen Sonderfall, bei dem aus Gründen der Aktualität eine Vorabkontrolle durch die Selbstkontrolle unterbleiben muss und damit der Jugendschutz gegenüber dem Interesse an einer zeitnahen Berichterstattung zurücktritt. Weiterhin stellte das VG Kassel fest, dass die Vorschrift eine Privilegierung solcher Sendungen bezwecke, bei denen es objektiv nicht möglich ist, eine Entscheidung der Selbstkontrolle vor der Ausstrahlung einzuholen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Sendung tatsächlich aufgrund ihres Inhalts und der Aktualität sofort ausgestrahlt werden muss, weil sie ansonsten ihren Sinn verliert. Bei Sendungen wie der streitgegenständlichen, die lediglich aufgrund bestimmter Produktionsbedingungen, die vom Sender gesteuert werden können, nicht vorgelegt werden können, ist eine

Privilegierung nach § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV

§ 20 Abs. 3 JMStV regelt die Privilegierung von Inhalten, die durch eine der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen vorab geprüft wurden. Sofern eine solche Prüfung vor Ausstrahlung der Sendung erfolgt ist, kann die KJM lediglich einschreiten, wenn die Selbstkontrolle in ihrer Prüfung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Ein solches Vorlageverfahren ist allerdings nicht möglich, wenn Sendungen nicht vorlagefähig sind. Deshalb legt § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV fest, dass bei nichtvorlagefähigen Sendungen vor Maßnahmen durch die KJM die Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen ist (Ausnahme: Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV). Es erfolgt also eine nachträgliche Überprüfung durch die Selbstkontrolle, bei der die KJM wiederum nur im Ausnahmefall (Überschreitung des Beurteilungsspielraums) tätig werden kann. Welche Sendungen nichtvorlagefähig sind, legt der JMStV allerdings nicht fest. Laut amtlicher Begründung des JMStV fallen unter nichtvorlagefähige Sendungen „Live-Sendungen oder aktuelle Einspielungen z. B. in Nachrichtensendungen, die keiner Selbstkontrolleinrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen“ (amtliche Begründung zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien).

Privilegierung nicht angebracht. Es ist Sache der Anbieterin, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Sendung so rechtzeitig produziert wird, dass eine Befassung der FSF möglich ist. Eine andere Auslegung der Vorschrift würde zu einer Umgehung des differenzierten Kontrollsystems führen, da eine Streckung der Fertigstellung einer Sendung zu einer Nichtvorlagefähigkeit führen könnte. Der Bescheid wurde vom VG Kassel auch materiell-rechtlich als rechtmäßig angesehen, da die Kammer die Sendung ebenfalls als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter 12 Jahren einstufte.

Die AG „Vorlagefähigkeit“ begleitete das Gerichtsverfahren unter Federführung der NLM.

2.5.2 Rechtsprechung Telemedien**BayVGH: Verfahren wegen Teletext**

Durch Urteile vom 19. September 2013 (Az.7 BV 13.196 und 7 B 12.2358) wurden Bescheide der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) gegen mehrere Teletextanbieter vom BayVGH aufgehoben. Die BLM hatte gemäß der Beschlüsse der KJM die Erotik-Teletextangebote der Anbieter beanstandet und die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte für unter 16-Jährige in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr untersagt. Zuvor war die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), aufgrund der Mitgliedschaft der Anbieter, mit den Fällen befasst worden. Die BLM sah in den Entscheidungen der FSM allerdings die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums der Selbstkontrolle überschritten und ging daher gegen die Anbieter vor.

Das VG München hatte in der vorigen Instanz die Untersagungsverfügungen mit Sendezeitbeschränkungen aufgehoben, da sie unverhältnismäßig gewesen seien und auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten hätten beschränkt werden müssen. Das VG München teilte allerdings die Auffassung der BLM hinsichtlich der Entwicklungsbeeinträchtigung und der Überschreitung des Beurteilungsspielraumes der FSM.

Der VGH stellte fest, dass die Beschlüsse der KJM, die den Bescheiden zu Grunde lagen, nicht der Begründungspflicht aus § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 JMStV gerecht wurden. Eine Verweisung auf Vorlagen könne grundsätzlich ausreichen, sofern aus der Sitzungsniederschrift klar hervorgehe, dass sich die KJM-Mitglieder diese Begründungen zu Eigen machen wollen. In diesem Fall wäre allerdings auch das konkrete Zueigenmachen der Beschlussvorlage der BLM nicht ausreichend gewesen, da diese sich nicht mit der Begründung der Entwicklungsbeeinträchtigung auseinandersetzte, sondern hierfür auf eine Vorlage für die Prüfgruppe verwies. Eine derartige Kettenverweisung entspräche nicht dem Gebot der Klarheit der von der KJM selbst abzugebenden Begründung.

Die Beanstandungen und Untersagungen der gesamten Erotik-Teletextangebote verstießen weiterhin gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es sich bei den Teletextangeboten nicht um jeweils geschlossene Bewertungseinheiten handele. Die Erotik-Teletextangebote enthielten vielmehr auch unproblematische Inhalte. Das Vorgehen gegen das gesamte Erotik-Teletextangebot stellt daher nicht den geringstmöglichen Eingriff dar.

Auf die Fragen, ob die KJM-Mitglieder hinreichend Kenntnis über die Angebote hatte und ob die FSM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschritten hatte, kam es daher nicht mehr an.

Die AG Verfahren befasste sich unter Federführung der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) mit der Tendenz der gerichtlichen Spruchpraxis in Fällen von Kettenverweisen und empfahl zu integralen Beschlussvorlagen zurückzukehren.

OVG Schleswig-Holstein: Verfahren gegen Domainregistrierungsstelle

In einem Eilverfahren vor dem OVG Schleswig-Holstein wehrte sich die DENIC erfolgreich gegen Maßnahmen der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) (Beschluss vom 10. April 2013 (Az. 3 MB 30/12)). Die MA HSH hatte in Umsetzung eines KJM-Beschlusses wegen pornografischer Inhalte auf einer de-Domain eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung erlassen, sowie Zwangsgeld androht. Die DENIC sollte als Drittschuldnerin im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung in Ansprüche eines Vollstreckungsschuldners aus dem Domainregistrierungsvertrag mit der DENIC in Anspruch genommen werden. Das OVG Schleswig-Holstein begründete den Beschluss damit, dass das ordnungsrechtliche Ziel des Jugendschutzes (Löschung der Domain) nur mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen den Vollstreckungsschuldner und nicht mit der Pfändung gegen die DENIC zu erreichen sei. Dabei betonte das OVG Schleswig-Holstein aber auch, dass es sich nicht erschließe, warum die DENIC dem Begehren der MA HSH (Löschung der Domain) nicht freiwillig nachkomme, da der Domaininhaber gegen die Domainrichtlinien der DENIC verstoßen habe, indem er anstelle einer Straßenanschrift die eines Postweiterleitungsdienstes angegeben habe.

VG Hamburg: Verfahren zu Anbietereigenschaft (nicht rechtskräftig)

Am 21. August 2013 ergingen auf die Klagen eines Anbieters gegen Bescheide der MA HSH hin insgesamt sieben Urteile durch das VG Hamburg (z. B. Az. 9 K 507/11). Der Anbieter betrieb ein Netzwerk von mehreren Internetseiten und die KJM hatte festgestellt, dass in diesen sieben gegenständlichen Fällen pornografische Inhalte frei zugänglich verbreitet wurden. Das VG äußerte sich ausführlich zum Anbieterbegriff des JMStV und stellte fest, dass dieser weit auszulegen sei, um den Zweck des JMStV (Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden

Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien wirksam zu schützen) zu erreichen. Entscheidend für die Annahme der Anbietereigenschaft sei, ob der Betroffene Einfluss auf Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung der Internetseite habe. Dabei genüge die Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Inhalt des Angebots; nicht erforderlich sei dagegen, dass sämtliche Teile des Angebots vom Anbieter auch selbst gestaltet sein müssen. Unter diesen weiten Anbieterbegriff falle zum einen der Domaininhaber, da er sowohl eine rechtliche als auch eine tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung des unter seiner Domain betriebenen Internetangebots hat. Zum anderen seien auch die im Impressum einer Internetseite genannten Personen als Anbieter anzusehen, da sie mit dem Impressum ihren Informationspflichten nachkommen und sich so als Anbieter zu erkennen geben.

In drei der sieben Urteile stellte das VG auch fest, dass der Anbieter die Haftung für unmittelbare Bestandteile seiner Internetseite nicht dadurch beseitigen könne, dass er geltend mache, diese Inhalte nicht selbst auf die Internetseite gestellt zu haben und gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Webmaster für diese Inhalte verantwortlich seien. Der Anbieter könne sich seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung für Inhalte seines Internetangebots nicht durch privatrechtliche Vereinbarung mit den Webmastern entledigen. Als im Impressum genannte Person und damit Anbieter sei er für die unmittelbar auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Dies gelte auch für die verlinkten pornografischen und indizierten Inhalte, da sich der Anbieter den Inhalt der Internetseiten, zu denen er den Zugang per Link ermöglicht, zu Eigen gemacht habe.

VG Hamburg: Urteil zur nachträglichen Beanstandung bei Telemedien

Das VG Hamburg hob mit Urteil vom 27. März 2014 (Az.: 2 K 309/12) einen Bescheid der MA HSH auf, da es der Ansicht war, dass dem Bescheid die Rechtsgrundlage fehlte. Die KJM hatte beschlossen, dass der Anbieter pornografische Inhalte frei zugänglich verbreitet hatte, woraufhin die MA HSH die Verstöße beanstandete. Das VG zweifelte bereits an, inwieweit im Bereich der Aufsicht über Telemediendienste eine isolierte (Feststellungs- und) Beanstandungsverfügung überhaupt eine gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 RStV zur Beseitigung von Verstößen erforderliche Maßnahme sein könne, da jedenfalls ihre Rechtswirkungen über diejenigen eines Hinweisschreibens kaum

hinausgehen dürften. Das VG begründete diese Ansicht damit, dass eine Beanstandung für Anbieter von Telemedien, die – anders als Veranstalter von Rundfunk – keinem Zulassungsverfahren unterliegen, keine Konsequenzen in Bezug auf den Entzug einer bestehenden Zulassung bzw. die Erteilung einer beantragten Zulassung haben. Das VG entschied dies allerdings nicht abschließend, da die Feststellung und die Beanstandungsverfügung jedenfalls ihr Ziel (die Beseitigung des festgestellten und beanstandeten Verstoßes) nicht mehr erreichen konnten, da der Verstoß zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits beseitigt war. Zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses war das Angebot bereits offline. Der Argumentation der MA HSH, dass die Beanstandung von in der Vergangenheit liegenden Rechtsverstößen ein klassisches Instrument der medienrechtlichen Aufsicht über den Rundfunk sei und sie deshalb auch im Bereich der Telemedien zulässig sein müsse, folgte das Gericht nicht. Vielmehr sah es in der Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit ein geeigneteres Mittel, da der Zweck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens auch sei, dem Betroffenen durch die Verhängung einer Geldbuße sein in der Vergangenheit liegendes rechtswidriges Verhalten vor Augen zu führen.

3 Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen



- > bewährte Zusammenarbeit fortgesetzt
- > KJM fordert weitere Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung

Die KJM ist für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Abs. 3 JMStV zuständig. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Bislang hat die KJM insgesamt vier Organisationen als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV anerkannt.

Das System der regulierten Selbstregulierung hat sich bewährt und stößt – wie Gespräche mit internationalen Partnern zeigen – europa- und weltweit auf Interesse. Die Optimierung und Stärkung dieses Systems unter dem Dach der Medienaufsicht ist der KJM ein wichtiges Anliegen. Da nur ein auf Selbstkontrollen basierendes System der beschleunigten Medienproduktion gerecht wird, hat die KJM dies auch in ihrer Stellungnahme zur geplanten Novelle des JMStV gefordert. Insbesondere ist sie der Auffassung, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland für alle Mediengattungen und Anbieter gleichen Maßstäben und einer einheitlichen Regulierung unterliegen muss (👉 vgl. Kapitel C 2, „In Kontakt mit Bund und Ländern“).

Der Dialog mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ist ein wichtiges Instrument zur Beförderung des Jugendmedienschutzes. Auch im Berichtszeitraum konnte die gute Zusammenarbeit mit den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen fortgeführt werden.

Hintergrund: Regulierte Selbstregulierung

Das System der regulierten Selbstregulierung bedeutet in der Praxis, dass die Anbieter bei der Gestaltung ihres Angebotes für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des ihnen gesetzlich übertragenen Beurteilungsspielraums, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)



- > Dialog mit FSF zu rechtlichen Fragen fortgeführt
- > Kein Beurteilungsspielraum bei Menschenwürdeverstößen

Am 1. August 2003 wurde die FSF i.S.d. § 19 JMStV von der zuständigen Landesmedienanstalt mabb aufgrund eines Beschlusses der KJM für die Dauer von vier Jahren erstmals anerkannt. Die Verlängerung der Anerkennung der FSF als Freiwillige Selbstkontrolleinrichtung wurde von der KJM im September 2007 unter Auflagen beschlossen. Die mabb als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF um weitere vier Jahre bis zum 1. August 2015.

Gespräche und Informationsaustausch

Die Themenverantwortung zum Thema „Selbstkontroll-einrichtungen“ obliegt dem KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider und somit der BLM. Im Berichtszeitraum gab es mehrere Austauschgespräche zwischen Mitarbeitern der FSF und des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM. Bei diesen Treffen wurden rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften des JMStV diskutiert, sowie Themen angesprochen, die die Novellierung des JMStV betreffen.

Auch im Veranstaltungsbereich wurde ein erfolgreicher Dialog zwischen KJM und FSF geführt. Am 26. November 2014 nahm der stellvertretende KJM-Vorsitzende Andreas Fischer an der Fachveranstaltung der FSF und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) „medien impuls“ teil und diskutierte über Fragen der Menschenwürde in den Medien. Der Geschäftsführer der FSF, Prof. Joachim von Gottberg, wurde außerdem zum Festakt anlässlich des zehnjährigen Bestehens der KJM als Podiumsteilnehmer eingeladen und debattierte über den Ist-Zustand des deutschen Jugendmedienschutzes (👉 vgl. Kapitel D 3, „Veranstaltungen“).

Gerichtliche Klarstellung: Kein Beurteilungsspielraum bei Menschenwürdeverstößen

Der in § 20 Abs. 3 und Abs. 5 JMStV festgeschriebene „Beurteilungsspielraum“ der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen und die daraus resultierende Privilegierung der Anbieter ist in ihrer genauen Ausgestaltung bereits in der Vergangenheit wiederholt Thema zwischen

Mitglieder der FSF

- 13th Street
- A & E Be Original
- Beate Uhse TV
- Cartoon Network
- Comedy Central
- Discovery Channel
- Disney Channel
- DMAX
- E! Entertainment
- Fox
- History
- kabel eins
- MGM
- MTV
- n-tv
- N24
- Nickelodeon
- ProSieben
- ProSieben MAXX
- RTL
- RTL2
- RTL Crime
- RTL Nitro
- Sat.1
- Sat.1 Gold
- Sixx
- Sky
- Sport 1
- SUPER RTL
- Tele 5
- TLC
- TNT Film
- TNT Serie
- VIVA
- VOX

KJM und den Selbstkontrolleinrichtungen gewesen. Auch im Berichtszeitraum war diese Thematik erneut aktuell.

Das Verwaltungsgericht Hannover bestätigte die Spruchpraxis der KJM, indem es in seinem im Juli 2014 ergangenen Urteil zu einer Folge der RTL-Doku-Soap „Die Super Nanny“, ausgestrahlt am 14. September 2011 um 20:15 Uhr, die Klage von RTL gegen den Beanstandungsbescheid der Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) abwies. Das Gericht stellte außerdem klar, dass der FSF bei Menschenwürdeverletzungen kein Beurteilungsspielraum zukommt (👉 vgl. Kap. B 2.5.1, „Rechtsprechung Rundfunk“).

Mitglieder der FSM

- Cybits AG
- antenne Thüringen GmbH & Co. KG
- Autentic GmbH
- BITKOM e.V.
- Bundesverband digitale Wirtschaft/BVDW e.V.
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Telekom Medien GmbH
- Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
- edict egaming GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Google Germany GmbH
- IAC Search & Media Europe Ltd.
- Inter Publish KG
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Knuddels GmbH & Co. KG
- Lokalisten Media GmbH c/o ProSiebenSat.1 Digital GmbH
- Lottereeinnahme Günther e.K.
- Lotto24 AG
- Magine TV Germany GmbH
- maxdome GmbH
- MovieStarPlanet ApS
- MyVideo Broadband S.R.L.
- Microsoft Deutschland GmbH
- NeoLotto limited
- PMS interactive GmbH
- ProSiebenSat.1 Digital GmbH
- RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG
- RTL interactive GmbH
- Save.TV Ltd.
- Scoyo GmbH
- Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
- Sofort AG
- Sport1 GmbH
- Staatliche Lotterie-Einnahme Günther e.K.
- Tele5 TM-TV GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- The Walt Disney Company (Germany) GmbH
- vebidoo GmbH
- Verband privater Rundfunk und Telemedien e.V.
- VIMN Germany GmbH
- Vodafone GmbH
- Yahoo! EMEA Limited
- ZEAL NETWORK SE

3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

- > Anerkennung bis zum 11. Oktober 2017 verlängert
- > intensiver Austausch zum internationalen Projekt Miracle

Am 11. Oktober 2005 wurde die FSM von der zuständigen Landesmedienanstalt mabb aufgrund eines Beschlusses der KJM erstmals als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV für die Dauer von vier Jahren anerkannt. Mit Verlängerungsbescheid der mabb vom 15. April 2009 wurde die Anerkennung der FSM um weitere vier Jahre bis 11. Oktober 2013 verlängert.

Verlängerung der Anerkennung der FSM

Die FSM hat am 13. August 2013 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im September 2013 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung ist bis zum 11. Oktober 2017 befristet.

Gespräche und Informationsaustausch

Auch mit der FSM gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von konstruktiven Gesprächen. So wurden Vertreter der FSM in eine Sitzung der KJM eingeladen, um das internationale Projekt „Miracle“, das technische Schnittstellen für Jugendschutzprogramme erprobt, vorzustellen (➤ vgl. Kapitel C 1, „Internationaler Jugendmedienschutz“).

Im Oktober 2014 hielt die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für den Beschwerdeausschuss der FSM einen Vortrag über die Arbeit der KJM und deren Prüfverfahren. Darüber hinaus wurden Vertreter der FSM zu der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“, sowie zu den Panels auf den Medientagen München eingeladen (➤ vgl. Kapitel D 3, „Veranstaltungen“).

3.3 FSK.online und USK.online



- > konstruktive Zusammenarbeit mit Online-Selbstkontrollen
- > verstärkter Austausch zum internationalen Projekt IARC

Im Juni 2011 hatten sowohl die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für FSK.online als auch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für USK.online Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten gestellt: Die FSK beantragte bei der LPR Hessen die Anerkennung für den Bereich der Onlinefilme. Die Anerkennung für den Bereich der Onlinespiele beantragte die USK bei der mabb. Die zuständigen Landesmedienanstalten haben aufgrund eines Beschlusses der KJM die FSK.online und die USK.online im September 2011 als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannt.

Mitglieder der FSK.online

- Cinestar (CMS Cinema Management Services GmbH & Co. KG)
- Juke Entertainment GmbH (Saturn-Media)
- Meikel Media GmbH
- Paramount Home Entertainment Germany GmbH
- Pirate Media UG (haftungsbeschränkt)
- Warner Bros. Entertainment GmbH
- WATCHEVER GmbH

Mitglieder der USK.online

- 4Players GmbH
- Aeria Games Europe GmbH
- Amogo uG
- Bigpoint GmbH
- Brot und Spiele GmbH
- Computec Media GmbH
- Crytek GmbH
- EA Deutschland GmbH
- European Games Group AG
- flaregames GmbH
- Gameforge 4D GmbH
- Gameloft SE
- Gamigo AG
- Golem.de (Klaß & Ihlenfeld GmbH)
- IDG AG
- InnoGames GmbH
- Intenium GmbH
- King.com Ltd
- Kixi Entertainment GmbH
- McGame.com GmbH
- Netzkino Services GmbH
- Nintendo of Europe GmbH
- OnlineWelten GmbH
- ProSiebenSat.1 Games GmbH
- Upjers GmbH
- Square Enix GmbH Wooga GmbH

Gespräche und Austausch

Die Zusammenarbeit der KJM mit den beiden Online-Selbstkontrollen war im Berichtszeitraum von einem konstruktiven Dialog geprägt. Im Rahmen der Themenverantwortung „Selbstkontrollen“ fanden mehrere Austauschgespräche zwischen Vertretern der Selbstkontrollen und der federführenden BLM statt.

Darüber hinaus wurden Vertreter der USK in eine Sitzung der KJM eingeladen, um das Projekt „International Age Rating Coalition“ (IARC), dessen Umsetzung in Deutschland federführend von der USK betreut wird (vgl. Kapitel C 1, „Internationaler Jugendschutz“), vorzustellen. Das Projekt befasst sich mit der Alterseinstufung von Inhalten unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten und wird in Zusammenarbeit mit einer Reihe von nationalen Bewertungsstellen für Onlinespiele entwickelt.

Zudem ist der Vorsitzende der KJM, Siegfried Schneider, Mitglied im Beirat der USK. Im Berichtszeitraum diskutierte der Beirat vor allem über potenziell problematische Online-Spiele, das Projekt IARC, sowie die geplante Novellierung des JMStV (🔗 vgl. Kapitel C 4, „Kooperationen und Beiräte“).

Auch im Rahmen von Veranstaltungen setzte sich der Austausch fort. Beispielsweise nahm der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider im Juni 2014 anlässlich der Festveranstaltung „20 Jahre USK“ an der Diskussionsrunde zum Thema Lösungsansätze für einen Jugendschutz der Zukunft teil. Außerdem wurden Vertreter der USK zu einer Paneldiskussion zum technischen Jugendmedienschutz im Rahmen der Medientage München eingeladen (🔗 vgl. Kapitel D 3, „Veranstaltungen“).

Im Dezember 2013 hielt die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS im Rahmen einer Prüferweiterbildung einen Vortrag bei der USK. Thema war die Arbeit der KJM sowie deren Rechtsgrundlagen. Im Mai 2014 wurde ein Vertreter der USK zu einer Sitzung der AG „Spiele“ eingeladen, um über aktuelle Entwicklungen bei (Online-)Spielen zu referieren.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass das System der regulierten Selbstregulierung nach wie vor ein Erfolgsmodell ist. Der Dialog zwischen Medienaufsicht und anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen hat auch im Berichtszeitraum dazu beigetragen, den Jugendmedienschutz in Deutschland weiter zu befördern.

4 Technischer Jugendmedienschutz



- > Anbieter in der Pflicht
- > verschiedene Schutzinstrumente je nach Gefährdungspotenzial einsetzbar

Eine der Zielsetzungen des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche bei ihrer Mediennutzung vor einer ungewollten Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten zu bewahren. Hier nimmt der Gesetzgeber die Anbieter in Pflicht: Nach den Bestimmungen des JMStV müssen Anbieter jugendschutzrelevanter Inhalte in Rundfunk und Telemedien verhindern, dass Heranwachsende Zugang zu eben diesen Inhalten haben. Die dafür zur

Verfügung stehenden Instrumente unterscheiden sich je nach Gefährdungspotenzial der Angebote.

Absolut unzulässige Inhalte wie z. B. Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung oder Menschenwürdeverletzungen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 JMStV einem Verbreitungsverbot – sowohl im Rundfunk als auch in Telemedien.

Einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV ausnahmsweise und ausschließlich in Telemedien zugänglich gemacht werden, wenn der Anbieter durch so genannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese relativ unzulässigen Inhalte haben. Um dies zu gewährleisten werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen Anbieter nur unter bestimmten Voraussetzungen in Rundfunk und Telemedien verbreiten: Sie haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge zu tragen, dass die problematischen Inhalte von Kindern oder Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Dieser Pflicht können die Anbieter gerecht werden, indem sie die in § 5 Abs. 4 JMStV normierten Sendezeitbeschränkungen berücksichtigen. Vor allem für den Jugendschutz in Telemedien und digitalem Fernsehen eignen sich darüber hinaus technische Mittel. Dies sind Zugangsbarrieren mit Altersprüfung, die jedoch nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen erfüllen müssen.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in Telemedien können gemäß § 11 Abs. 1 JMStV die gesetzlichen Anforderungen außerdem erfüllen, in dem sie ihre Inhalte nach Altersstufen klassifizieren und mit entsprechenden technischen Kennzeichen (age-de.xml-Label) versehen. Diese entfalten ihre Schutzwirkung im Zusammenspiel mit Jugendschutzprogrammen, die von Nutzern autonom auf Rechnern installiert werden können (🔗 vgl. Kapitel B 4.2.2, „Jugendschutzprogramme“).

Übergreifende Jugendschutzkonzepte kombinieren Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus. Sie können medienübergreifend angewendet werden oder dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten. Anbieter nutzen sie meist für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten.

4.1 Geschlossene Benutzergruppen



- > AVS: Identifizierung auch per Webcam möglich
- > Sechs neue Konzepte/Module positiv bewertet
- > Zusammenarbeit mit den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden

Um den Jugendschutz im Internet zu verbessern und Anbietern von relativ unzulässigen Angeboten mehr Rechts- und Planungssicherheit zu bieten, hat die KJM im Berichtszeitraum das AVS-Raster aktualisiert, neue Konzepte bzw. Module für AV-Systeme bewertet sowie Amtshilfe im Bereich des Online-Glücksspiels geleistet.

4.1.1 Anpassung des „AVS-Rasters“

Nach den Eckpunkten der KJM muss durch eine zumindest einmalige Identifizierung und durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang sichergestellt werden, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Die Kriterien der KJM zur Bewertung von AV-Systemen sind auf der Internetseite der KJM öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Im Berichtszeitraum hat sie die KJM nach einer Überprüfung durch die AG Telemedien unter Federführung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) aktualisiert.

@ *Das „AVS-Raster“ der KJM ist abrufbar unter www.kjm-online.de/avs-raster.*

So ist es nun möglich, eine Identifizierung nicht mehr nur durch eine „face-to-face“-Kontrolle, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videoübertragung (Webcam) durchzuführen. Hintergrund der Überprüfung des „AVS-Rasters“ war die Auslegung einer Norm des Geldwäschegesetzes des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Danach ist es im Rahmen von Kontoeröffnungen nunmehr möglich, die Identifizierung des Kunden per Webcam vorzunehmen, wenn bestimmte Anforderungen an den Ablauf der Videoübertragung und das eingesetzte Personal eingehalten werden.

Eckpunkte: 2-Phasen-Verifikation

➤ 1. Identifizierung

Erstens muss eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) durchgeführt werden, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z. B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Aannahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus. Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann davon abweichend auf eine Identifizierung per Webcam zurückgegriffen werden.

➤ 2. Authentifizierung

Zweitens ist eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang erforderlich: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält, und soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschweren (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

4.1.2 Positiv bewertete Konzepte

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Schutzinstrumente, die Anbieter von relativ unzulässigen Inhalten einsetzen können. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

Mit Stand Februar 2015 hat die KJM insgesamt 33 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, AV-Systeme oder einzelne Module positiv bewertet. Darüber hinaus haben bislang sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen eine Positivbewertung der KJM erhalten.

@ *Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen ist abrufbar unter www.kjm-online.de/geschlossene-benutzergruppen.*

@ *Eine Übersicht über die positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte ist abrufbar unter www.kjm-online.de/uebergreifende-konzepte.*

Sechs der insgesamt 33 positiv bewerteten Konzepte bzw. Module für AV-Systeme hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum geprüft:

RISER ID Services GmbH: „ID Check“

Beim „ID Check“ der RISER ID Services GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung zur Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang. Basis für die Altersprüfung bildet eine bereits persönlich erfolgte Identifizierung in den Meldeämtern, indem auf die Melderegister der Kommunen zurückgegriffen wird. Damit ein Telemedienanbieter über den RISER ID Check die positive Auskunft „identifiziert“ aus dem Melderegister erhält, muss die betreffende Person über einen elektronischen Zugriff des ID Check-Systems auf das amtliche Melderegister eindeutig anhand ihres Namens, des Geburtsdatums sowie der Anschrift identifiziert werden. Die im Melderegister gespeicherten relevanten Personendaten basieren auf einer „face-to-face“-Identifizierung im Meldeamt mit amtlichen Ausweisdaten. Ähnlich wie beim IdentitätsCheck mit Q-Bit der SCHUFA Holding AG, der bereits 2005 von der KJM als Identifizie-

rungsmodul positiv bewertet wurde, greift der ID Check der RISER ID Services GmbH bei der Prüfung und beim Datenabgleich also auf ausweisgeprüfte Datenbestände zurück, die im „face-to-face“-Kontakt erhoben und verifiziert wurden.

Bei Telemedien-Anbietern, die sich im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Altersprüfung ihrer Nutzer des Identifizierungsmoduls „ID Check“ von RISER bedienen, muss der Anbieter anschließend zusätzlich sicherstellen, dass die Auslieferung von Zugangsdaten nur an diejenige Person erfolgt, die über den Datenabgleich als volljährig bestätigt wurde. Dies kann z.B. eigenhändig per Einschreiben an die durch den ID Check bestätigten Adressdaten geschehen oder durch eine gleichwertig qualifizierte Alternative, die sicherstellt, dass nur die als volljährig identifizierte Person die Zugangsdaten bzw. eine Zugangsberechtigung erhält.¹

SOFORT AG: „SOFORT Ident“

Bei dem Gesamtkonzept „SOFORT Ident“ der SOFORT AG für eine geschlossene Benutzergruppe erfolgt die Identifizierung in zwei Varianten: erstens durch die Überprüfung von Kontaktdaten und Geburtsdatum via Online-Banking und einen anschließenden SCHUFA-IdentitätsCheck. Zweites durch die Überprüfung der genannten Daten online mittels der eID-Funktion des neuen Personalausweises.

Die erste Variante mit Online-Banking-Login und anschließendem SCHUFA-IdentitätsCheck ist als Zugangsschlüssel für den wiederholten Nutzungsvorgang vorgesehen. Auf der Ebene der Identifizierung fragt die SOFORT AG zunächst Bankleitzahl und Online-Banking-Zugangsdaten (Benutzerkennung und PIN) des Nutzers ab und überprüft diese anhand eines Abgleichs der Online-Zugangsdaten mit einem tatsächlich bei der Bank hinterlegten Namen. Im nächsten Schritt wird eine SCHUFA-Q-Bit-Abfrage durchgeführt. Dabei wird die 100-prozentige Übereinstimmung von Name, Anschrift und Alter des Nutzers mit den bei der SCHUFA hinterlegten Daten geprüft.

Bei allen weiteren Login-Vorgängen ist nur noch ein vereinfachter Identifizierungsvorgang erforderlich: Durch Eingabe der Online-Banking-Nutzerdaten und ihrer darauf folgenden Überprüfung kann ein Nutzer mittels Hash-Wert eindeutig authentifiziert werden.

¹ vgl. Pressemitteilung 05/2013, abrufbar unter www.kjm-online.de/pm-05-2013.

Bei der zweiten Variante der Altersverifikation mit dem „neuen“ Personalausweis werden Vor- und Nachname, Anschrift sowie das Geburtsdatum online via eID-Funktion geprüft. Damit ist neben dem Besitz des neuen Personalausweises und eines dazugehörigen Lesegerätes auch ein spezielles Wissen (um den 6-stelligen Ausweis-PIN) für die Identifizierung vonnöten. Diese Variante ist nur für einen einmaligen Login-Vorgang vorgesehen.²

Aristotle Inc.: „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“

Bei dem System „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Der Identifizierungsvorgang, der auf einer „face-to-face-Kontrolle“ per Webcam basiert, erfolgt bei „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ in mehreren Schritten. Nach der Eingabe der persönlichen Daten des Nutzers auf der Webseite des Inhalte-Anbieters werden diese durch den Webseitenbetreiber in verschlüsselter Form an Aristotle übermittelt. Dort erfolgt der Abgleich der Daten anhand von Bonitätsdatenbanken. Anschließend übermittelt der Nutzer eine Kopie seines Personalausweises. Im letzten Schritt erfolgt der Datenabgleich mittels face-to-face-Kontrolle des Nutzers und seines Personalausweises in einer Videokonferenz mit einem geschulten Mitarbeiter von Aristotle Inc. Die Videokonferenz endet mit der mündlichen Übermittlung eines Passwortes an den Nutzer, das auf der Webseite des Inhalte-Anbieters eingegeben wird. Dieses kann, nachdem Aristotle Inc. die Identität des Nutzers bestätigt hat, bei jedem weiteren Log-in Vorgang genutzt werden.³

edentiX GmbH: „Online Ausweischek“

Das System „Online-Ausweischek“ ist ebenfalls ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung, das im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen muss. Der Identifizierungsvorgang, der bei „Online-Ausweischek“ auf einer „face-to-face-Kontrolle“

per Webcam basiert, erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst muss sich der Nutzer über die Webseite des Inhalte-Anbieters registrieren, in die das System „Online-Ausweischek“ eingebettet wird. Nach Erhalt einer Verifizierung-TAN wird eine Video-Konferenz mit einem Mitarbeiter der edentiX GmbH durchgeführt. Nach Nennung der TAN und Zeigen des Personalausweises vor der Kamera werden die übermittelten Daten von geschulten edentiX-Mitarbeitern auf ihre Echtheit geprüft.⁴

Web Shield Limited: „KYC Shield“

Ein weiteres positiv bewertetes Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung ist das System „KYC Shield“.

Auch dieser auf einer „face-to-face-Kontrolle“ per Webcam basierende Identifizierungsvorgang ist mehrstufig. Die Identifizierung erfolgt zunächst mittels der Eingabe der persönlichen Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters, in die „KYC Shield“ eingebunden wird. Im Anschluss daran wird der Nutzer aufgefordert, ein Video seines Personalausweises zu übermitteln, in dem das Foto und das Hologramm klar erkennbar sein müssen. Abschließend findet zum Datenabgleich eine Live-Video-Konferenz zwischen dem Nutzer und Web Shield statt, bei der die übermittelten Daten durch zwei geschulte Mitarbeiter geprüft werden.⁵

Cybits AG: „[verify-U] face-to-face“

Das System „[verify-OU] face-to-face“ ist ebenfalls ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung, das auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren beruht. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe seiner Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters und der Feststellung seiner Identität durch einen Existenz-Check und einen elektronischen Ausweis-Check. Anschließend wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der Cybits AG verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Nur wenn alle Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

2 vgl. Pressemitteilung 12/2013, abrufbar unter www.kjm-online.de/pm-12-2013.

3 vgl. Pressemitteilung 10/2014, abrufbar unter www.kjm-online.de/pm-10-2014.

4 vgl. Pressemitteilung 10/2014, abrufbar unter www.kjm-online.de/pm-10-2014.

5 vgl. Pressemitteilung 10/2014, abrufbar unter www.kjm-online.de/pm-10-2014.

4.1.3 Entwicklungen im Online-Glücksspiel

Aufgrund einer zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Änderung des Glücksspiel-Staatsvertrages (GlüStV) sind bestimmte Formen des Online-Glücksspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig. In der amtlichen Erläuterung zum GlüStV wird mit den Kernelementen der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger auf die Richtlinien der KJM Bezug genommen. Zudem wurden vom Glücksspielkollegium der Länder Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen, die ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vorsehen.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des GlüStV bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden liegt, hatte die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder bereits im vergangenen Berichtszeitraum das Amtshilfe-Verfahren verabredet. Dieses wurde vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund hat sich im Berichtszeitraum eine Reihe von Glücksspiel-Aufsichtsbehörden an die KJM gewandt. Sie baten um eine unterstützende Stellungnahme zu der Frage, ob die bei ihnen zur Genehmigung eingereichten Konzepte zur Sicherstellung des Ausschlusses von minderjährigen und gesperrten Spielern⁶ den Anforderungen der KJM an die Kriterien zur Bewertung von Konzepten für AV-Systeme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien entsprechen. Eine Einschätzung der KJM erfolgte im Rahmen der vereinbarten Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Zudem fand im Juni 2013 ein Expertengespräch zwischen der damaligen KJM-Stabsstelle, Vertretern der Glücksspielaufsichten der Länder, des Bundesministeriums der Finanzen, des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie des Deutschen Lottoverbands statt. In dem Gespräch in-

formierten die Leiterin und Mitarbeiter im technischen Jugendmedienschutz der ehemaligen KJM-Stabsstelle über den aktuellen Stand der Anforderungen der KJM bei Identifizierung und Authentifizierung (insbesondere im Hinblick auf medienbruchfreie AVS-Konzepte) und das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen KJM und den Glücksspielaufsichtsbehörden.

4.2 Technische Mittel



- > Ein neues technisches Mittel positiv bewertet
- > Jugendschutzprogramme Anerkennung der Altersstufe „ab 18 Jahre“
- > Weiterentwicklung der Filterprogramme schreitet zu langsam voran

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die Rundfunk- oder Telemedienanbieter als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen können, wenn sie problematische Inhalte verbreiten wollen, die kinder- oder jugendbeeinträchtigend sind. Dies können beispielsweise Darstellungen von Gewalt oder Sexualität sein, die Kindern oder Jugendlichen – abhängig von ihrem Alter und ihrer Entwicklung – falsche Vorbilder und Wertvorstellungen vermitteln, sie ängstigen oder überfordern.

Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten Technischer Mittel möglich. Ein Beispiel aus der Praxis ist die Jugendschutzvorsperre eines Rundfunkanbieters, bei der zur Freischaltung der Sendung erst ein spezieller Jugendschutz-PIN eingegeben werden muss. Ein weiteres Beispiel ist der so genannte Perso-Check (auch Personalausweiskennziffernprüfung) im Internet, bei dem die Personalausweisnummer als Schlüssel für den Zugang zum Angebot dient.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten unterstützt die KJM genau wie Anbieter von relativ unzulässigen Angeboten mit mehr Rechts- und Planungssicherheit, in dem sie Konzepte für technische Mittel bewertet. Darüber hinaus ist die KJM zuständig für die Anerkennung eines Sonderfalls der technischen Mittel: Jugendschutzprogramme.

6 vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV

4.2.1 Positiv bewertete Konzepte

Wie auch bei geschlossenen Benutzergruppen hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung für technische Mittel entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch hier die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

@ *Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel ist abrufbar unter www.kjm-online.de/technische-mittel.*

Eines der insgesamt neun positiv bewerteten Konzepte bzw. Module für technische Mittel hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum geprüft. Dabei handelt es sich um ein technisches Mittel für den Bereich Rundfunk:

„Jugendschutz-Comfort-Feature“ von Sky

Das „Jugendschutz Comfort Feature“ („JCF“) ermöglicht durch die einmalige Eingabe des vierstelligen Jugendschutz-PINs die Freischaltung der Sendungen im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Der Nutzer muss hierzu per Fernbedienung über den Menüpunkt „EXTRAS“ eine zusätzliche Anwendung starten. Vor Aktivierung des „JCF“ wird der Kunde darüber informiert, dass er durch die Eingabe des PINs die Sendungen zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr freischalten kann und die Jugendschutzvorsperre für diesen Zeitraum deaktiviert. Um den unautorisierten Zugriff Minderjähriger zu verhindern, wird ab 23:00 Uhr und nach Ausschalten des Receivers die Freischaltung des „JCF“ wieder zurückgesetzt und die digitale Vorsperre ist wieder für alle Einzelsendungen aktiviert.

4.2.2 Jugendschutzprogramme

Im Gegensatz zu den anbieterseitigen Zugangshürden wie geschlossene Benutzergruppen oder technische Mittel sind Jugendschutzprogramme nutzerautonome Filterprogramme. Eltern können diese Programme auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen.

Jugendschutzprogramme basieren meist auf Filtersystemen, die problematische – und erst recht auch verbotene – Inhalte über Sperrlisten (wie beispielsweise die Blacklist der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien [BPjM]) und Klassifizierungsverfahren filtern. So sollen nur solche Inhalte sichtbar werden, die für die eingestellte Altersstufe geeignet oder zumindest unproblematisch sind. Jugendschutzprogramme sind jedoch nicht mit bloßen Jugendschutzfiltern zu verwechseln, die es schon seit längerem – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt blockiert oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen. Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalteanbieter in sein Internetangebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

Definition: Labeling

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das so genannte Labeling. Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen (0/6/12/16/18) zuzuordnen.

@ *Weitere Informationen für Anbieter sind abrufbar unter www.kjm-online.de/faq-inhalteanbieter.*

Anerkennung der Altersstufe „ab 18 Jahre“

Im Februar 2012 hat die KJM erstmals zwei Softwarelösungen eine Anerkennung als Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 JMStV ausgesprochen. Die Anbieter waren sich jedoch mit der KJM einig, dass sich die Schutzwirkung der Jugendschutzprogramme stärker entfalten müsse, bevor die sogenannte „18er-Privilegierung“ verantwortet werden könne. Daher hatte die KJM die Anerkennung zunächst unter Auflagen ausgesprochen. Damit galt eine Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“. Bei entsprechender Verbreitung sollten ab Juni 2013 auch Angebote mit einer Freigabe „ab 18 Jahre“ umfasst sein.

Seit der ersten Anerkennung für die Altersstufen bis maximal „ab 16 Jahre“ hatten die Anbieter die anerkannten Jugendschutzprogramme wesentlich weiterentwickelt und befördert. Diese Anstrengungen wurden von der KJM ausdrücklich begrüßt. Im Mai 2013 hatten die Anbieter im Austausch mit der KJM versichert, sie hätten in der Zwischenzeit nicht nur an der Verbreitung, sondern auch an der Filterleistung und der Handhabbarkeit der Programme intensiv gearbeitet. Auch sei die Zahl der Downloads der Programme deutlich gestiegen. Beide Unternehmen gaben an, Apps für mobile Endgeräte zu entwickeln, die in Kürze zur Verfügung stehen sollen. Auch die Erweiterung der Jugendschutzprogramme auf das Betriebssystem Windows 8 sei kurzfristig geplant. Vor diesem Hintergrund sah die KJM rechtlich nur die Möglichkeit, ab Juni 2013 die Anerkennung für Inhalte „ab 18 Jahre“ zuzulassen. Jugendgefährdende und unzulässige Angebote sind hiervon nicht umfasst. Beispielsweise dürfen einfach pornografische Darstellungen weiterhin nur in „Geschlossenen Benutzergruppen“ angeboten werden. Der KJM ist allerdings die Verbreitung der Jugendschutzprogramme ein vordringliches Anliegen, besonders auf weiteren, vor allem mobilen Plattformen. Daher hat sie den Beschluss auf der Grundlage von bestimmten Erwartungen an die Anbieter gefasst und begrüßte deren Zusage, ihre Jugendschutzprogramme mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit für Eltern und die Wirksamkeit der Filtermechanismen weiterzuentwickeln. Dazu gehören z. B. Verbesserungen der Filterwirkung im Web 2.0 und bei Inhalten wie Gewalt, Selbstgefährdung und Rassismus.

@ *Links zu den von der KJM anerkannten Jugendschutzprogrammen sind abrufbar unter www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme.*

Weiterentwicklung der Programme

Im September 2014 führte die KJM ein weiteres Austauschgespräch über Jugendschutzprogramme mit Vertretern der Cybits AG und des JusProg e.V. Der Schwerpunkt des Gesprächs lag auf der Forderung der KJM zur Weiterentwicklung der anerkannten Programme sowie auf der Diskussion über Möglichkeiten einer besseren Verbreitung. Thematisiert wurde darüber hinaus ihre Finanzierung sowie die Forderung der KJM, effektive Lösungen für Social-Media-Plattformen und für Tablets zu erarbeiten.

Aufgrund der Ergebnisse des jährlichen Filtertests von jugendschutz.net äußerte sich die KJM im Januar 2015 kritisch: Zwar zeigten die Programme von JusProg und Telekom niedrigere Fehlerquoten als die meisten anderen Filter, die zur Ermittlung des Stands der Technik überprüft wurden, erfüllten aber noch nicht die Erwartungen der KJM. Nur bei pornografischen Websites waren die Filterquoten befriedigend, bei Gewaltdarstellungen oder Rassismus wurde jedes zweite Angebot falsch behandelt. Davon unabhängig ist die Entwicklung von Lösungen für Social-Media-Plattformen nicht zufriedenstellend vorangetrieben worden. Bislang können diese nur komplett blockiert oder frei geschaltet werden. Da gut funktionierende Filterprogramme für den Jugendschutz in Telemedien jedoch unverzichtbar sind, fordert die KJM Anbieter beeinträchtigender Inhalte auf, sich finanziell in die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen einzubringen. Darüber hinaus bedarf es außerdem gemeinsamer Initiativen von Staat und Unternehmen, um den technischen Jugendmedienschutz zeitgemäß zu gestalten (🔗 vgl. Kapitel E 2, „Gesamtstrategie für technischen Jugendmedienschutz gefragt“).

c Engagement der KJM



Engagement der KJM

Um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz auch in Zukunft gewährleisten zu können, setzt sich die KJM neben ihrer Prüftätigkeit für einen regelmäßigen Austausch mit Politik, Wirtschaft und Institutionen zum Thema Jugendmedienschutz ein. Nur gemeinsam können Lösungswege gefunden werden, die zu einer Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Medien beitragen.

1 Internationaler Jugendmedienschutz: Austausch mit Institutionen



- > Internationale Mindeststandards wichtiger denn je
- > Austausch mit verschiedenen Delegationen zum Jugendschutz
- > Deutschland liegt im internationalen Vergleich vorne
- > Projekte zur Altersklassifizierung und Etablierung technischer Schnittstellen vielversprechend

Die zunehmende Medienkonvergenz und die damit einhergehende Digitalisierung von Inhalten stellen den Jugendmedienschutz vor völlig neue Herausforderungen: Angebote ausländischer Anbieter dominieren mitunter die digitale Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen. Medieninhalte sind überall und jederzeit abrufbar, von Nutzern generierte Inhalte sind schwer kontrollierbar. Für den Jugendschutz im globalen Medium Internet wird die weltweite Vernetzung aller mit Jugendmedienschutz befassten Institutionen deshalb immer wichtiger. Die KJM nimmt diese Aufgabe sehr ernst und hat im Berichtszeitraum ein verstärktes Augenmerk auf den grenzübergreifenden Austausch mit Institutionen zum Jugendmedienschutz gerichtet.

„International Roundtable“ in Seoul

Sobald es um global agierende Unternehmen geht, geraten nationale Regulierungen schnell an ihre Grenzen. Um sich über einheitliche Standards auszutauschen, fand am 27. August 2013 in Seoul, Südkorea, ein internationaler Runder Tisch der Korea Communication Standards Commission (KCSC) zum Thema „The Commercialization of Broadcasting and Online Rights Infringement“ statt.

Der KJM-Vorsitzende informierte dabei insgesamt zwölf Delegationen aus verschiedenen Ländern des südostasiatischen Raums sowie aus Kanada und Neuseeland über das deutsche Mediensystem und die Arbeit der Medienaufsicht im Rundfunk und im Internet. Die Entwicklungen im Internet, insbesondere im Bereich der mobilen Kommunikation und sozialer Netzwerke verdeutlichen, dass internationale Mindeststandards wichtiger denn je sind, um das Internet gerade für die immer jünger werdenden Nutzer sicherer zu machen. Deshalb betonte der Vorsitzende die Notwendigkeit internationaler Standards, um mit den immer zahlreicheren Herausforderungen im Online-Bereich Schritt halten zu können. Darüber hinaus konnte er beim Thema „Rechtsverletzungen im Internet“ auch die Arbeit der KJM, das System der „regulierten Selbstregulierung“ sowie aktuelle Fälle aus der Medienaufsichtspraxis im Internet vorstellen.

EU-Ratspräsidentschaft: Konferenz zum Jugendschutz

Auf EU-Ebene griff Griechenland im Rahmen seiner Ratspräsidentschaft das Thema „Schutz von Minderjährigen im digitalen Zeitalter“ auf. Das Generalsekretariat für Massenmedien veranstaltete dazu am 14. und 15. April 2014 in Athen eine Konferenz zu den aktuellen Fragen und Antworten in Bezug auf die vielfältigen Probleme, die sich im digitalen Zeitalter hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen ergeben. Angesichts der konvergierenden Medien auf nationaler und europäischer/internationaler Ebene wurde angestrebt, geeignete Initiativen und Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu entwickeln. Zahlreiche Vorträge zum Thema wurden ergänzt durch einen Bericht der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) über das deutsche System des Jugendmedienschutzes. Insbesondere das deutsche Modell der regulierten Selbstregulierung sowie der technische Jugendmedienschutz stießen auf großes Interesse. So wurde deutlich, dass das deutsche System im Bereich der Telemedien eine Vorreiterrolle in Europa genießt und ein verstärkter europäischer Austausch intensiviert werden sollte.

European Regulators Group (ERGA) gründet Arbeitsgruppe zum Jugendmedienschutz

Die EU-Kommission hat im Berichtszeitraum zur Unterstützung und Beratung im Bereich Medienregulierung die Expertengruppe ERGA (European Regulators Group) eingerichtet. Diese ist organisatorisch bei der General-

direktion „Connect“ unter Leitung von EU-Kommissar Günther Oettinger angesiedelt und besteht aus Vertretern von Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Neben dem Europabeauftragten der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und einem Mitarbeiter der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) hat im Rahmen der Themenverantwortung Europa/Internationales für die KJM eine Mitarbeiterin der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) im Februar 2015 an der konstituierenden Sitzung der Unterarbeitsgruppe Jugendschutz teilgenommen. Die Arbeitsgruppe hat vor, sich mit technischem Jugendmedienschutz in Form von Mindeststandards und mit regulierter Selbstregulierung zu befassen. Darüber hinaus plant sie, Vorschläge für den Anpassungsbedarf im Bereich Jugendmedienschutz in Bezug auf die EU-Gesetzgebung wie die AVMD-Richtlinie zu erarbeiten.

Austausch zu grenzübergreifenden technischen Lösungskonzepten

Da gefährdende Inhalte im Internet nicht vor nationalen Grenzen halt machen, bedarf es technischer Schnittstellen und Lösungskonzepte, die international anwendbar sind. Im Berichtszeitraum lud die KJM deshalb Vertreter der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowie den Direktor des Niederländischen Instituts zur Klassifizierung von Inhalten (NICAM) ein, um über grenzübergreifende Projekte zu berichten. Der KJM wurden dabei vielversprechende Projekte sowohl zur Altersklassifizierung von Online-Inhalten als auch zur Verbesserung technischer Schnittstellen vorgestellt. Beim Projekt „Maschinenlesbare und interoperable Alterskennzeichen in Europa“ (MIRACLE) der FSM, welches im Rahmen der CEO-Coalition entwickelt wurde, werden bestehende Klassifizierungsinformationen aus Europa genutzt und für andere Systeme verstehbar und verwendbar gemacht. Positiv ist dabei außerdem, dass die Implementierung für die Anbieter aufgrund der Flexibilität des Systems vereinfacht wird. Das Projekt „International Age Rating Coalition“ (IARC), vorgestellt durch die USK, ermöglicht eine den länderspezifischen Besonderheiten gemäß individuelle Altersbewertung von Inhalten. Grundlage dafür ist ein spezielles Altersklassifizierungsverfahren für Spiele und Applikationen: Im Zuge dieses Verfahrens machen Anbieter Angaben zum Inhalt ihrer Angebote, die unter Berücksichtigung von Jugendschutzaspekten zu einer automatischen Altersbewertung führen. Um auch Inhalten

aus dem Bereich „user-generated-content“ begegnen zu können, haben NICAM und das British Board of Film Classification (BBFC) das Projekt „You rate it“ gestartet. Dabei werden Uploader und Nutzer dazu ermutigt, eigenverantwortlich Inhalte zu bewerten und einzustufen. Insgesamt bewertete die KJM die Bestrebungen der Selbstkontrollenrichtungen grenzübergreifende Lösungskonzepte zu finden als wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Antrittsbesuch bei EU-Digitalkommissar Günther Oettinger

Der Austausch mit der EU-Kommission ist aus Sicht der KJM von großer Bedeutung, um Möglichkeiten europaweiter Lösungskonzepte auszuloten sowie Initiativen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes zu starten, die auch über die Ländergrenzen hinweg anwendbar sind. Auch wenn ein einheitlicher Regulierungsrahmen zum Jugendmedienschutz aufgrund der divergierenden Wertesysteme der einzelnen Mitgliedstaaten kaum realisierbar scheint, wäre ein einheitlicher technischer Rahmen durchaus sinnvoll und wünschenswert. In einem Gespräch im Januar 2015 diskutierte die KJM dazu die aktuellen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes durch die zunehmende Medienkonvergenz mit dem neuen EU-Digitalkommissar Günther Oettinger in Brüssel.

2 In Kontakt mit Bund und Ländern



- > Länder starten erneut Novellierung des JMStV
- > KJM bringt sich aktiv in Debatte ein
- > Praxistaugliche Regelungen für zeitgemäßen Jugendmedienschutz gefordert

Da die Gesetzgebungskompetenz sowie die Verantwortung zur Durchsetzung des Jugendmedienschutzes in Deutschland aufgeteilt sind, ist für die KJM der regelmäßige Austausch mit den beteiligten Institutionen auf Bund- und Länderebene von großer Bedeutung. Im Berichtszeitraum hat die KJM diesen Dialog intensiv fortgeführt und brachte ihre Expertise auch bei regulatorischen Fragestellungen ein.

Neuer Anlauf zur Novellierung JMStV

Seit Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) im Jahr 2003 haben sich sowohl das technische Umfeld als auch die Nutzung von medialen Inhalten bei Kindern und Jugendlichen stark verändert. Um auch den rechtlichen Rahmen den neuen Realitäten anzupassen, nahmen die Länder – nach dem gescheiterten Novellierungsversuch im Jahr 2010 – im Frühjahr 2014 einen neuen Anlauf zur Novellierung des JMStV. Ein von den Ländern im März 2014 vorgelegtes Diskussionspapier enthielt aus Sicht der KJM allerdings nur erste Ansätze zur Verbesserung. Unter Federführung der Staatskanzlei Sachsen startete zeitgleich eine öffentliche Online-Konsultation, die Bürgern und Institutionen die Gelegenheit bot, das Papier zu kommentieren. Die KJM beteiligte sich mit einer Stellungnahme sowie im Rahmen eines parallel stattfindenden Fachdialogs unter Teilnahme der Rundfunkreferenten der Länder, der Selbstkontrolleinrichtungen, jugendschutz.net sowie der öffentlich-rechtlichen Sender. Hauptanmerkung der KJM war, dass es eines umfassenden Ansatzes bedürfe, um die bestehenden Problemlagen und Lücken im Jugendmedienschutz auffangen zu können. Die Überlegungen müssten von den veränderten Rahmenbedingungen durch die Digitalisierung sowie von den damit verbundenen Gefährdungspotenzialen und Risiken für Kinder und Jugendliche ausgehen.

Auf der Grundlage eines ersten Zwischenfazits aus der Online-Konsultation und dem Fachdialog verabschiedete die Rundfunkkommission der Länder im Oktober 2014 ein zweites Eckpunktepapier. Aus Sicht der KJM wies das überarbeitete Papier der Länder zwar deutliche Verbesserungen zum ersten Diskussionspapier auf, nichtsdestotrotz blieben wesentliche Punkte nach wie vor unbeachtet. So sind bislang beispielsweise weder die neuen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes wie das Web 2.0 oder die Medienkonvergenz noch Regelungen für Plattformbetreiber vom Papier umfasst. Diese weiteren Problemlagen und Fragestellungen sollten nach Ansicht der KJM im Rahmen einer Novellierung des JMStV jedoch dringend gelöst werden.

In einer zweiten Stellungnahme wies die KJM deshalb erneut auf die Notwendigkeit hin, zeitgemäße Regelungen für eine gemeinsam getragene Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen. Ein Aspekt, den die KJM in ihrer Stellungnahme hervorhob, sind die nach wie vor unterschiedlichen Regelungen für verschiedene Mediengattungen in Deutschland. Diese müssten aus Sicht der KJM dringend angepasst werden, um Rechts-

unsicherheiten und Doppelkontrollen zu vermeiden. Eine Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung kann hier beispielsweise Abhilfe schaffen. Das Prinzip der gleichen Bewertung muss nach Auffassung der KJM auch für die Aufsicht und Kontrolle des Jugendmedienschutzes gelten. Demnach sollte es in einer modernen Medienwelt keinen Unterschied machen, ob Inhalte im öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk ausgestrahlt werden. Die KJM wies deshalb in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit der Integration des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter den aufsichtsrechtlichen Mantel einer Stelle hin.

Ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einem modernen Jugendmedienschutz ist aus Sicht der KJM die Beförderung des technischen Jugendmedienschutzes. Da Kinder und Jugendliche im Internet heute mit einer Vielzahl an ausländischen Angeboten konfrontiert sind, bei denen der deutsche Rechtsrahmen an seine Grenzen gerät, ist es umso wichtiger Jugendschutzprogramme zu stärken. Aus diesem Grund betonte die KJM in ihrer Stellungnahme die Unerlässlichkeit der Sicherstellung der Finanzierung sowie konkrete Voraussetzungen für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Rahmen eines neuen Regelwerks.

Neben der Beförderung deutscher Jugendschutzprogramme unterstrich die KJM auch den dringenden Handlungsbedarf zur Beförderung international geltender technischer Schnittstellen. Nur so besteht die Möglichkeit statt eines „Flickenteppichs“ wirksame technische Rahmenbedingungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz zu schaffen.

Wesentliche Forderungen der KJM

- Stärkung des Modells der regulierten Selbstregulierung
- Harmonisierung der Regelungen für Rundfunk- und Telemedienangebote
- Angleichung der Jugendschutzmaßstäbe im dualen Rundfunksystem
- Finanzierung und Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen
- Beförderung der Selbstverpflichtungen für Plattformbetreiber, v.a. bzgl. „user-generated-content“
- Etablierung international geltender technischer Schnittstellen

@ Die vollständigen Stellungnahmen und Informationen sind abrufbar unter www.kjm-online.de/positionen.

Gespräche mit den OLJB

Im Berichtsraum hatte die KJM auch den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch mit den obersten Landesjugendbehörden (OLJB) fortgesetzt. Ein besonderer Schwerpunkt der beiden Gespräche lag jeweils auf der Zukunft des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Im Besonderen sprach man über die Strukturreform der KJM, die geplante Novelle zum JMStV sowie die Weiterentwicklung des technischen Jugendmedienschutzes.

Austauschgespräch im Bundestag

Am 10. September 2014 trafen sich der KJM-Vorsitzende, die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS sowie der stellvertretende Geschäftsführer der FSM zu einem Austauschgespräch mit Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe Medienschutz/Medienkompetenz, die der Arbeitsgruppe „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angehört. Unter Federführung der Bundestagsabgeordneten Christina Schwarzer tauschten sich die Teilnehmer über den Jugendmedienschutz im Allgemeinen, die aktuellen Herausforderungen sowie über die geplante Novelle des JMStV aus.

3 Austausch mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk



- > KJM fordert einheitliche Aufsicht im dualen Rundfunksystem
- > Dialog mit öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern fortgeführt

Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat die KJM den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten fortgesetzt. Mehrfach trafen sich Mitglieder der KJM mit den Vertretern von ARD und ZDF, sowie den Gremienvertretern der Landesmedienanstalten zu einem Erfahrungsaustausch. Themen waren die Angleichung von Jugendschutzmaßstäben im dualen Rundfunksystem, die Finanzierung von Jugendschutzprogrammen, die geplante Novelle des JMStV sowie der Austausch der Aufsichtsstellen zur Bewertungspraxis anhand von Einzelfällen.

Unterschiede in der Aufsichtspraxis

Zentrales Thema der Gespräche war die Forderung der KJM, gleiche Maßstäbe im dualen Rundfunksystem zu schaffen. In ihrer Stellungnahme an die Rundfunkkommission der Länder hatte die KJM deshalb gefordert, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem zu integrieren. Dies sollte aus Sicht der KJM über den in den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 JMStV vorgeschriebenen Austausch hinausgehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Gleichbehandlung bei Verstößen stattfindet. Bis dahin wäre es wünschenswert, eine einheitliche Spruchpraxis mittels gleicher Richtlinien und Kriterien zu etablieren. Im Rahmen des Austauschs mit den öffentlich-rechtlichen Sendern verwies die KJM auch auf Beschwerden, die sie regelmäßig zu Formaten wie beispielsweise der Krimireihe „Tatort“ erhält.

Austausch zu Jugendschutzprogrammen

Ein weiteres Thema des Austausches war die Entwicklung der Jugendschutzprogramme. Die KJM forderte hinsichtlich der geplanten Novellierung des JMStV die Beförderung des technischen Jugendmedienschutzes, insbesondere die flächendeckende Verbreitung von

Jugendschutzprogrammen durch Vorinstallation im Betriebssystem bzw. beim Access-Provider, als derzeit einzige Schutzoption, die auch ausländische Angebote umfasst. Voraussetzung dafür ist die dauerhafte Sicherung der Finanzierung von Jugendschutzprogrammen, um auch deren Weiterentwicklung und Pflege gewährleisten zu können. Im Februar 2014 hatte die KJM im Rahmen eines Schreibens an die Vorsitzende des Arbeitskreises der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF die Notwendigkeit des technischen Jugendmedienschutzes als ergänzendes Element zur Medienbildung hervorgehoben. Zuvor hatten die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Sender gefordert, die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme auszusetzen und ausschließlich auf das Mittel der Zeitgrenzen zurückzugreifen. Diese Forderung greift aus Sicht der KJM allerdings zu kurz, da Jugendschutzprogramme nach wie vor ein wichtiges zusätzliches Instrument sind, um Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Angeboten im Internet zu schützen.

Hintergrund: Ungleichbehandlung der Rundfunkanbieter

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gelten sowohl für die privaten als auch für die öffentlich-rechtlichen Programme. Eine konsequente Eingliederung in das System der „regulierten Selbstregulierung“ wurde durch den JMStV nicht umgesetzt. Vom Staatsvertrag ist lediglich ein Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 15 Abs. 2 Satz 2 JMStV vorgesehen. Die bereits vor Verabschiedung des JMStV bestehende Ungleichbehandlung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk bei der Anwendung der geltenden Gesetze besteht weiter fort. Das Festhalten an der Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den bisherigen Aufsichtsstrukturen des dualen Rundfunksystems blockiert eine Schaffung vergleichbarer Jugendschutzstandards, wirkt einer stärkeren Transparenz für den Rezipienten entgegen und verhindert die Realisierung effizienter Maßnahmen, um auf die zunehmende Konvergenz zu reagieren.

4 Kooperationen und Beiräte



- > KJM bringt Expertise in Beiräte ein
- > Engagement vorwiegend im Bereich Telemedien

Der Austausch von Expertise zwischen den einzelnen Akteuren im Jugendmedienschutz-System ist von großer Bedeutung. So engagiert sich die KJM auch in verschiedenen Projekten und Beiräten, um Entwicklungen und Initiativen im Jugendmedienschutz voranzutreiben. Auch im Berichtszeitraum beteiligten sich Vertreter der KJM im Beirat unterschiedlicher Projekte oder Institutionen.

Engagement im Beirat des Projekts „Kinder und Online-Werbung“

Im Rahmen des „Dialog Internet“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ein Forschungsprojekt zum Thema „Kinder- und Online-Werbung“ durchgeführt. Dabei wurde untersucht, mit welchen Angeboten Kinder und Jugendliche im Bereich Online-Werbung konfrontiert werden und wie eine dem Alter und den Fähigkeiten von Kindern angemessene Einbindung von Werbung aussehen kann, die nachhaltige Finanzierungsmodelle auch für Kinder-Internetseiten erlaubt. Im Herbst 2014 fand dazu eine Beiratssitzung des Projekts in Mainz mit Teilnahme eines KJM-Vertreters statt. Dabei wurden die Ergebnisse einer vom Hans-Bredow-Institut durchgeführten Studie zum Thema „Kinder und Online-Werbung: Erscheinungsformen von Werbung im Internet, ihre Wahrnehmung durch Kinder und ihr regulatorischer Kontext“ vorgestellt. Die Studie, die am 3. November 2014 im Rahmen einer Fachtagung in Berlin präsentiert wurde, untersuchte aus interdisziplinärer Perspektive, welchen Erscheinungsformen von Werbung Kinder im Internet begegnen und inwieweit Sechs- bis Elfjährige Onlinewerbung als solche wahrnehmen und erkennen. Auf Basis der Zusammenschau der Befunde wurden Problemlagen identifiziert und mögliche Handlungsoptionen für unterschiedliche Akteursgruppen aufgezeigt.

Sitzung des Safer Internet DE Advisory Board

Am 26. und 27. Mai 2014 tagte in der GGS in Berlin das Safer Internet DE Advisory Board. Für die Belange der KJM nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS an der Sitzung teil. Dem Verbund Safer Internet DE gehören neben dem Awareness Centre klicksafe die Internet-Hotlines internet-beschwerdestelle.de (durchgeführt vom Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. „eco“ und der FSM), jugendschutz.net sowie das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ (Helpline) an. Der Beirat informierte sich über die Tätigkeiten der Partner von Safer Internet DE und weitere Aktivitäten der Beiratsmitglieder. Im Schwerpunkt wurde über die anstehende – teils unklare – weitere Finanzierung des Safer Internet Programms diskutiert. Das Safer Internet Programm unterstützt Safer Internet Centres in 27 europäischen Ländern mit der Zielsetzung, bei Kindern, Eltern und Lehrern die Medienkompetenz und Sensibilisierung für Gefahren im Internet zu fördern, Kindern und Jugendlichen eine telefonische Beratungsstelle zu Online-Problemen anzubieten sowie Internet-Nutzern Meldestellen für illegale Inhalte zur Verfügung zu stellen. In Deutschland wird das Safer Internet Programm durch den Verbund Safer Internet DE umgesetzt.

Beirat jugendschutz.net

Mit Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 wurde jugendschutz.net organisatorisch an die KJM angebunden. Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Landesmedienanstalten und den Obersten Landesjugendbehörden koordiniert seit 2010 die Unterstützungsbedarfe und berät jugendschutz.net bei der Ausgestaltung und Finanzierung seiner Arbeitsfelder. Derzeit sind seitens der Landesmedienanstalten Thomas Langheinrich (Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg), Renate Pepper (Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz) und Siegfried Schneider (Bayerische Landeszentrale für neue Medien) als ordentliche Mitglieder sowie Jochen Fasco (Thüringer Landesmedienanstalt) als stellvertretendes Mitglied für den Beirat von jugendschutz.net benannt.

Im Berichtszeitraum fanden drei Beiratssitzungen statt. Schwerpunkte der Diskussionen waren Staff Welfare, die Zusammenarbeit mit dem Bundesfamilienministerium/I-KiZ sowie die Überwindung von Projektprovisorien bei jugendschutz.net. Des Weiteren beschäftigte sich der

Beirat mit der Frage, wie man Jugendschutz im Internet künftig begegnen soll.

Computerspiele – Beirat USK – Spiele

Auch im Berichtszeitraum fanden Beiratssitzungen der USK mit Beteiligung des KJM-Vorsitzenden statt. Als freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft ist die USK für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland zuständig. Im jährlichen Beirat tauscht sich die USK mit der KJM, den Obersten Landesjugendbehörden, aber auch Vertretern der Mitgliedsunternehmen aus. Themen im Berichtszeitraum waren unter anderem das Projekt „IARC“ zur Selbstklassifizierung von Inhalten (👉 vgl. Kapitel C 1, „Internationaler Jugendmedienschutz“), die 20-Jahresfeier der USK sowie die Bestrebungen der Länder den JMStV zu novellieren.

5 Studien und Gutachten

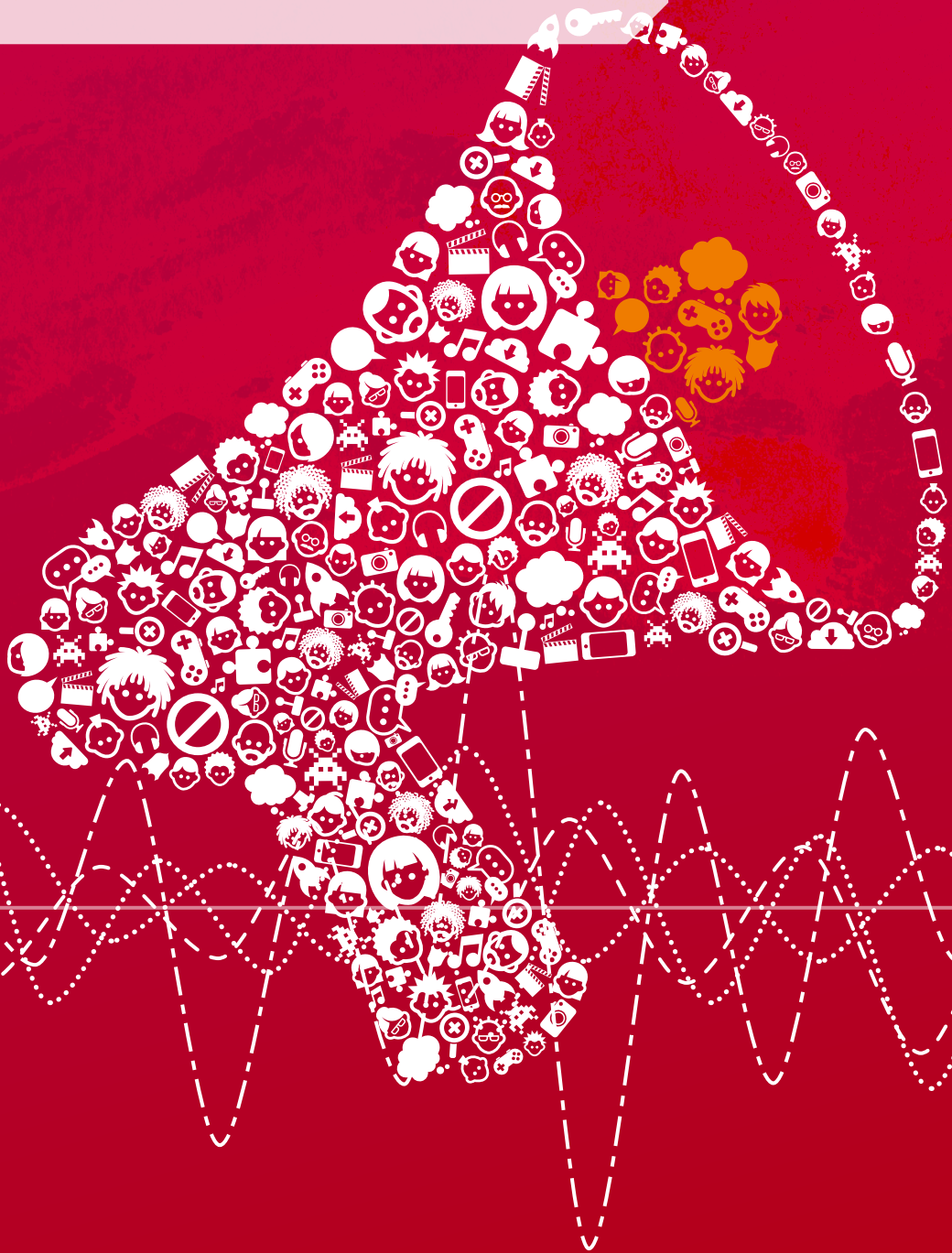


- > Neues Rechtsgutachten beauftragt
- > Erkenntnisse zur neuen Kompetenzverteilung zwischen Selbstkontrollen und Aufsicht erwartet

Um neue Entwicklungen, Phänomene, aber auch regulatorische Fragestellungen im Bereich Jugendmedienschutz bewerten zu können, gibt die KJM regelmäßig Studien oder Gutachten in Auftrag. Da der Berichtszeitraum im Zeichen der Bestrebungen der Länder stand, den JMStV zu novellieren, veranlasste die KJM die Untersuchung einiger Überlegungen der Länder zur neuen Kompetenzverteilung zwischen Selbstkontrollen und Aufsicht im Rahmen eines Rechtsgutachtens. Die Fertigstellung und Auswertung des Gutachtens fällt in den nachfolgenden Berichtszeitraum.

@ *Das Rechtsgutachten wird abrufbar sein unter www.kjm-online.de/gutachten.*

D Für mehr Transparenz
und Akzeptanz:
Öffentlichkeitsarbeit der KJM



Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM



- > KJM informiert und regt Diskurse an
- > Breites Spektrum an Kommunikationsmaßnahmen

Jugendmedienschutz ist ein gesellschaftspolitisch wichtiges, aber nicht immer leicht zu vermittelndes Thema. Um die Transparenz und damit auch die Akzeptanz der Arbeit der KJM zu erhöhen, setzt die Öffentlichkeitsarbeit der KJM auf Aufklärung, Information und Service. So gehört es zu ihren zentralen Aufgaben, die Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren und den Diskurs über aktuelle Jugendschutzfragen anzuregen. Wenn es gelingt, die Bevölkerung für die Belange des Jugendschutzes zu sensibilisieren, wird damit nicht zuletzt die Akzeptanz der Arbeit der KJM erhöht.

Der Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit der KJM hängt davon ab, ob der Dialog mit den relevanten Zielgruppen gelingt und inwiefern die Medien durch ihre Berichterstattung zum Diskurs über Jugendschutzfragen beitragen. Die ehemalige KJM-Stabsstelle bzw. die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) kommunizierte die Inhalte der KJM-Arbeit im Berichtszeitraum über zahlreiche Kanäle: über den Onlineauftritt www.kjm-online.de, über Pressemitteilungen, Interviews und Hintergrundgespräche mit Journalisten sowie mittels diverser Eigenpublikationen und Texte in Fremdpublikationen. So wurden im Berichtszeitraum der FAQ-Flyer für Eltern und Pädagogen zum Thema „Jugendschutzprogramme“, die Broschüre für Pädagogen und Erziehende sowie die KJM-Imagebroschüre überarbeitet und weiter verbreitet. Eigene Veranstaltungen, die Präsenz auf Messen und die Teilnahme des KJM-Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Mitarbeiterinnen der ehemaligen KJM-Stabsstelle bzw. der GGSt an jugendschutzrelevanten Paneldiskussionen ergänzten die Kommunikationsmaßnahmen.

1 Pressearbeit



- > Pressemitteilungen initiieren den Dialog mit Pressevertretern
- > Zahlreiche Anfragen v. a. im Telemedien-Bereich

Pressemitteilungen und -konferenzen

Die im Berichtszeitraum publizierten Pressemitteilungen der KJM behandelten ein breites inhaltliches Spektrum. Thematische Schwerpunkte waren dem neben technischen Jugendmedienschutz die (internationalen) Herausforderungen im Jugendmedienschutz sowie die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Außerdem erschienen halbjährlich Pressemitteilungen zu den abgeschlossenen Prüffällen der KJM. Weitere Pressemitteilungen wurden zu Veranstaltungen und Publikationen der KJM veröffentlicht. Darüber hinaus hat die KJM am 5. Juni 2014 gemeinsam mit jugendschutz.net und dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen eine Pressekonferenz zum Jahresbericht von jugendschutz.net durchgeführt.

@ *Alle Pressemitteilungen der KJM sind abrufbar unter www.kjm-online.de/pressemitteilungen.*

Presseanfragen

Die Meinung des KJM-Vorsitzenden sowie der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGSt zu aktuellen Herausforderungen im Jugendmedienschutz sowie zu den Veränderungen, denen das System unterliegt, wurden auch in diesem Berichtszeitraum häufig von Journalisten nachgefragt.

Auf besonderes Interesse stieß dabei der Jugendschutz im Bereich Telemedien. Hier wurden vor allem Fragen rund um Jugendschutzprogramme sowie die im Internet geltenden Regelungen thematisiert. Die Entschlüsselung der von der BPjM geführten Liste indizierter Telemedien durch Hacker im Juli 2014 zog ebenfalls eine Reihe von Anfragen nach sich.

Zudem nutzten Journalisten die Expertise der KJM für die Berichterstattung zur geplanten Novelle des JMStV, die im Frühjahr 2014 erneut auf die Tagesordnung der Rundfunkkommission kam. Die entsprechenden Anfragen zielten zumeist auf die Weiterentwicklung des Medien-

systems sowie auf die Zukunft des Jugendmedienschutzes. In mehreren Interviews mit Tageszeitungen und Fachpublikationen erläuterte der KJM-Vorsitzende seine Vorstellungen zur Reform der Medienordnung im Zuge der Novellierung.

Während das Interesse an den halbjährlich erscheinenden Pressemitteilungen der KJM zu den Prüffällen unverändert groß war, hat die Zahl der Medienanfragen hinsichtlich einzelner Formate im Fernsehen im Berichtszeitraum abgenommen.

2 Publikationen

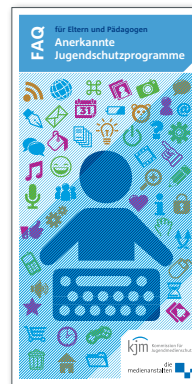


- > Aktualisierungen und Nachdrucke der bewährten Broschüren und Flyer
- > Neues Layoutkonzept entwickelt und umgesetzt
- > Imagebroschüre ins Englische übersetzt

Flyer „FAQ Anerkannte Jugendschutzprogramme“

Damit die beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme im Alltag der Medienerziehung ankommen und weitere Verbreitung finden, müssen Eltern und Pädagogen entsprechend informiert und aufgeklärt werden. Um Erziehungsverantwortlichen einen praktischen Leitfaden an die Hand zu geben, hält die KJM einen Flyer mit zwölf Fragen und Antworten zum Thema bereit. Darin wird u. a. erläutert, was anerkannte Jugendschutzprogramme sind, wie sie sich von anderen Filterlösungen unterscheiden, wo bzw. wie sie heruntergeladen werden können und für welche Betriebssysteme sie funktionieren. Dank der großen Nachfrage wurde der 2012 entworfene Flyer im Berichtszeitraum mehrfach nachproduziert und nicht nur auf Anfrage an Medienpädagogen, Initiativen und Bildungseinrichtungen versendet, sondern fand 2013 und 2014 je auch auf den Medientagen München und auf der Bildungsmesse didacta Absatz.

@ *Der FAQ-Flyer ist online abrufbar unter www.kjm-online.de/broschueren.*



Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“

Um Pädagogen und Eltern zum Thema Jugendmedienschutz Tipps für den Unterricht und Erziehungsalltag an die Hand zu geben, erschien zur Bildungsmesse didacta im März 2010 erstmals die Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“. Sie enthält außer den wichtigsten Regelungen des Jugendmedienschutzes vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen für die Medienerziehung. Konkrete Tipps und weiterführende Weblinks ergänzen die Sachinformationen. Die Themen reichen von Realityshows und Fernsehhelden über Persönlichkeitsrechte im Web und Risiken sozialer Netzwerke bis hin zu Online-Rollenspielen und den Umgang mit mobilen Geräten. Im Anhang finden sich zahlreiche Adressen von Jugendschutzinstitutionen und Medienkompetenz-Projekten, die Eltern und Lehrern weiterhelfen können. Die Broschüre kommt bei der Zielgruppe sehr gut an und wurde im Berichtszeitraum aufgrund der großen Nachfrage mehrfach aktualisiert und nachproduziert. Wie auch der Flyer zu den Jugendschutzprogrammen wurde die Broschüre auf Anfrage an Medienpädagogen, Initiativen und Bildungseinrichtungen versendet und fand 2013 und 2014 je auf den Medientagen München und auf der Bildungsmesse didacta Absatz.

@ *Die Broschüre „Jugendmedienschutz“ ist online abrufbar unter www.kjm-online.de/broschueren.*



kjm informiert

Im Berichtszeitraum publizierte die KJM – jeweils im Oktober – zwei weitere Ausgaben des jährlich erscheinenden Magazins „kjm informiert“. Das Magazin wird regelmäßig auf Messen wie der didacta und den Medientagen München sowie bei eigenen Veranstaltungen der KJM ausgegeben. Wie in den vergangenen Jahren lag die „kjm informiert“ den Fachzeitschriften „BPjM aktuell“, „Pro Jugend“, „Tendenz“, „Themen und Frequenzen“ sowie „TV Diskurs“ bei. Neu hinzugekommen ist für die Ausgabe „2014/2015“ die Distribution als Beilage im Medienmagazin „up²date“ der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM).

Die „kjm informiert 2013/2014“ berichtet über die Problemfelder und wichtigsten Prüffälle des Jahres und beinhaltet außerdem die Forderung der KJM nach der Einführung internationaler Jugendschutzstandards, einen Bericht zur Feier des 10-jährigen Jubiläums der KJM sowie einen Rückblick der KJM-Mitglieder Sebastian Gutknecht und Thomas Krüger auf die bisherige Tätigkeit der KJM seit ihrer Gründung im Jahr 2003.

Für die „kjm informiert 2014/2015“ wurde das Layout der Publikation grundlegend überarbeitet. Nach dem Relaunch präsentiert sie sich in moderner und frischer Ästhetik, ohne die KJM-Charakteristika verloren zu haben. Inhaltlich widmet sich die Ausgabe wie gewohnt den aktuellen Problemfeldern und den wichtigsten Prüffällen. Darüber hinaus thematisiert sie unter anderem die Entwicklungen im technischen Jugendmedienschutz sowie die Anregungen der KJM zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Im Interview erläutert der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider Vorschläge der KJM zur Beförderung der Verbreitung von Jugendschutzprogrammen und die britische Regulierungsbehörde Ofcom stellt ihre Arbeit im Bereich Jugendmedienschutz vor.

@ Alle Ausgaben der „kjm informiert“ sind auch online abrufbar unter www.kjm-online.de/kjm-informiert.

Imagebroschüre

Die KJM-Imagebroschüre unter dem Motto „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ wurde im Jahr 2012 konzipiert. Auf 24 Seiten gibt die Publikation einen Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der KJM, beschreibt die wichtigsten Regeln für den Jugendschutz im Rundfunk und im Internet und enthält Praxistipps für Eltern zu Sendezeiten, Onlinespielen und Filterlösungen für das Internet. Im Berichtszeitraum wurde ein Nachdruck zum Anlass genommen, das für die „kjm informiert“ erarbeitete neue Gestaltungskonzept für KJM-Broschüren auf die Imagebroschüre zu übertragen. In neuem Erscheinungsbild wird auch sie auf Anfrage an Medienpädagogen, Initiativen und Bildungseinrichtungen versendet und fand 2013 wie auch 2014 je auf den Medientagen München und auf der Bildungsmesse didacta Absatz.

@ Die Imagebroschüre ist online abrufbar unter www.kjm-online.de/broschueren.

Informationen für internationale Interessenten

Um der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit im Jugendmedienschutz gerecht zu werden und die Arbeit der KJM grenzüberschreitend nachvollziehbar zu machen, wurden im Berichtszeitraum englische Übersetzungen der „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme“, der „Kriterien der KJM für technische Mittel“ und der „Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen“ angefertigt. Außerdem wurde als Informationsgrundlage die KJM-Broschüre „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ ebenfalls ins Englische übersetzt und liegt seit Februar 2014 als Printprodukt in der GGS vor.

@ *Alle Dokumente sind in die englische Version der KJM-Internetpräsenz (www.kjm-online.de/en) eingebunden.*

Berichte

Regelmäßige Tätigkeitsberichte der KJM sorgen für Transparenz. Dazu gehört an erster Stelle der „Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)“. Er ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Daneben veröffentlichte die KJM im Berichtszeitraum vier halbjährliche Arbeitsberichte. Auf diese Weise informiert die KJM auch in kürzeren Abständen, als es im KJM-Bericht über zwei Jahre möglich ist, regelmäßig und praxisbezogen über ihre Arbeit.

@ *Alle bisher publizierten Berichte – so auch der vorliegende sechste Tätigkeitsbericht über den Zeitraum März 2013 bis Februar 2015 – sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/berichte.*

Fachartikel

Der KJM-Vorsitzende sowie die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der GGS verfassten im Berichtszeitraum Artikel und Aufsätze über ihre Arbeit. Mit der Publizierung solcher Texte fördert die KJM den wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs über das Thema Jugendmedienschutz und bezieht auch aus rechtlicher Perspektive Position.

3 Veranstaltungen



- > KJM feiert 10-jähriges Bestehen
- > Neue Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ startet in Berlin
- > Technischer Jugendmedienschutz zentrales Thema
- > Expertenmeinung der KJM auch bei Fremdveranstaltungen gefragt

Jubiläum: 10 Jahre Kommission für Jugendmedienschutz

Unter dem Motto „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ stand die Feier zum zehnjährigen Bestehen der Kommission für Jugendmedienschutz, die am 19. Juni 2013 in München stattfand. Nach einem Grußwort des KJM-Vorsitzenden, der zehn Jahre KJM als „Gemeinschaftsleistung“ aller Beteiligten würdigte, hielt Thomas Kreuzer, Staatsminister und Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, den Festvortrag. Seine eindeutige Botschaft: „Jugendschutz steht niemals zur Disposition.“ Im Anschluss daran wurden in drei Runden „Jugendschutz-Schlaglichter aus zehn Jahren“ diskutiert, moderiert von Thomas Krüger, dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung und stellvertretenden KJM-Vorsitzenden. Die Diskussionsrunde „Rückblick“ bestritten Jürgen Doetz, der Bevollmächtigte des Vorstands des VPRT, Sabine Frank, die Leiterin Jugendschutz und Medienkompetenz Google Deutschland, Thomas Kreyes, Generalsekretär RTL Television und Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Rechtsanwalt und ehemaliger KJM-Vorsitzender. Unter dem Stichwort „Augenblick“ analysierten Andreas Fischer, Direktor der NLM und stellvertretender KJM-Vorsitzender, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Karl König, Geschäftsführer ProSiebenSat.1 TV Deutschland und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, den Ist-Zustand des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Unter dem Titel „Ausblick“ diskutierten Thomas Kreuzer, Siegfried Schneider und Aglaia Szyszkowitz, Schauspielerin, über die künftigen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes.

Münchener Medientage: „Technischer Jugendmedienschutz in Europa“

Im Rahmen der Münchener Medientage fand am 17. Oktober 2013 das KJM-Panel „Technischer Jugendmedienschutz in Europa“ statt. Nach einem Impulsreferat von Marcel Boulogne diskutierten der KJM-Vorsitzende, Alvar

Freude, Sprecher des Arbeitskreises gegen Internetsperren und Zensur (AK Zensur), Dr. Maximilian Schenk, Geschäftsführer Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU), Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net sowie Otto Vollmers, Geschäftsführer Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) über die Frage, ob die bereits vorhandenen technischen Jugendschutzvorkehrungen ausreichend und wirksam genug seien. Insgesamt ist aus der durchaus kontroversen Debatte deutlich geworden, dass trotz des bestehenden Optimierungsbedarfs die bisherigen Leistungen der anerkannten Filterprogramme durchaus positiv zu bewerten seien. Moderiert wurde die Diskussion von Dr. Christian Stöcker, Leiter des Ressorts Netzwelt bei Spiegel Online.

Kooperationsveranstaltung mit der EKD

Am 31. Januar 2014 veranstaltete die KJM gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine Fachtagung zum Thema „Jugendschutz, Medienpädagogik und Ethik im Zeitalter der sexualisierten Medien“ in der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Bei dieser interdisziplinär angelegten Fachtagung beleuchteten Experten Risiken und Wirkungen sexualisierter Medieninhalte aus sexual- und medienpädagogischer, medienethischer Perspektive sowie aus Sicht des Jugendschutzes.

Der KJM-Vorsitzende ging in seinem Grußwort auf aktuelle Herausforderungen im technischen Jugendmedienschutz ein und verwies dabei vor allem auf die Problematik fehlender technischer Lösungen für Smartphones und Tablets. Die Fachtagung fand mit knapp 90 Gästen gute Resonanz.

Auftaktveranstaltung der Reihe „KJM im Dialog“

Um das Thema Jugendmedienschutz wieder verstärkt im politischen Raum zu etablieren sowie den Dialog der beteiligten Akteure untereinander zu fördern, hat die KJM auf Initiative der AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“ im Berichtszeitraum das neue Veranstaltungsformat „KJM im Dialog“ auf den Weg gebracht. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, Themen und Anliegen des Jugendmedienschutzes verstärkt mit Vertretern aus Politik, Institutionen des Jugendmedienschutzes, Unternehmen sowie der Gesellschaft zu diskutieren. Dabei sollen die notwendigen Rahmenbedingungen für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz, aktuelle Entwicklungen sowie mögliche Defizite ausgemacht werden.

Zum Auftakt ihrer Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ lud die KJM am 9. April 2014 zu einem Austausch über die aktuellen Fragestellungen im Jugendmedienschutz ein. Zahlreiche Vertreter aus Politik, Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und den Medien besuchten die Veranstaltung unter dem Titel „Moderner Jugendmedienschutz: Verantwortung im Kontext neuer Realitäten“ in Berlin.

Sowohl der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider als auch die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks sprachen sich angesichts der geplanten Novellierung des JMStV für eine Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Wirtschaft aus. Die beiden Paneldiskussionen des Abends widmeten sich den Fragen „Was brauchen wir für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz?“ und „Wie muss die Regulierung von morgen aussehen?“.

Münchener Medientage: „Schützen statt sperren“

Im Rahmen der Münchener Medientage fand am 22. Oktober 2014 das KJM-Panel „Schützen statt sperren: Mit vorinstallierten Jugendschutzprogrammen zu einem effizienten Jugendmedienschutz“ statt. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden diskutierten Felix Falk, Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), Prof. Dr. Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender, eco – Verband der Deutschen Internetwirtschaft e.V., Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net, Tanja Schorer-Dremel, MdL, Vorsitzende der Kinderkommission des Bayerischen Landtags, sowie Otto Vollmers, Geschäftsführer Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter über eine mögliche Vorinstallation von Jugendschutzprogrammen auf Providerebene und deren Auswirkungen, sowie über die Frage nach international anschlussfähigen Konzepten. Moderiert wurde das Panel von Klaudia Wick, freiberufliche Journalistin und Fernsehkritikerin.

KJM im Dialog: „Entgrenzte Medien – Begrenzte Regulierung“

Am 11. November 2014 fand in Berlin die zweite Veranstaltung der neuen Reihe „KJM im Dialog“ statt. Sie war dem Thema „Entgrenzte Medien – Begrenzte Regulierung: Kann man Jugendmedienschutz noch national denken?“ gewidmet. An die Begrüßung durch den KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider und die Keynote von Dr. Michael Busch, Project Officer Inclusion, Skills and Youth der DG Connect der Europäischen Union, schloss sich eine Podiumsdiskussion zum Jugendmedienschutz auf europäischer Ebene an. Neben Siegfried Schneider

und Dr. Michael Busch nahmen daran auch Wim Bekkers, Direktor des NICAM, Prof. Dr. Mark D. Cole, wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht, und Sabine Frank, Leiterin Regulierung, Jugendschutz und Medienkompetenz bei Google Germany, teil. Ingrid Scheithauer, freiberufliche Journalistin, moderierte die Diskussion.

Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM

Nicht nur die von der KJM selbst konzeptionierten und durchgeführten Veranstaltungen trugen zum Diskurs der Akteure des Jugendmedienschutzes bei. Den KJM-Vorsitzenden, seine Stellvertreter, die ehemalige KJM-Stabsstellenleiterin und – nach der Strukturreform – die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der GGS erreichten im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Anfragen zur Teilnahme an Podiumsdiskussionen oder Workshops. Diese Einladungen nahm die KJM gerne an, um ihre Expertise in den fachlichen Austausch einzubringen.

4 Präsenz auf Messen



- > Zielgruppenspezifische Ansprache auf ausgewählten Messen
- > vertiefter Austausch ermöglicht
- > „Treffpunkt Mediennachwuchs“ weiterhin unterstützt

Die Präsenz auf ausgewählten Messen und Fachkongressen ist für die KJM ein effektives Mittel, um ihre Informationen bestimmten Interessensgruppen und vor allem Multiplikatoren gezielt zu vermitteln. Durch die Beteiligung am gemeinsamen Stand der Medienanstalten auf der Bildungsmesse „didacta“ entstehen Kontakte zu Lehrern, Erziehern sowie Medienpädagogen. Diese für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen ist der KJM ein wichtiges Anliegen. Darüber hinaus eignet sich der Einsatz auf der „didacta“, um den Bekanntheitsgrad der von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme zu erhöhen und den Multiplikatoren Fragen zu möglichen Filterlösungen zu beantworten. Neben der „didacta“ ist die KJM gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale

für neue Medien (BLM) auch regelmäßig auf der Messe der „Medientage“ in München vertreten, um ihre Arbeit transparent und das Fachpublikum auf aktuelle Fragestellungen im Jugendmedienschutz aufmerksam zu machen. Auf dem im Rahmen des „Medientreffpunkts Mitteldeutschland“ stattfindenden „Treffpunkt Mediennachwuchs“ legt die KJM ihr Informationsmaterial aus und unterstützt den Fachkongress mittels eines Sponsorings.

Messen mit KJM-Beteiligung im Berichtszeitraum

- 6. – 8. Mai 2013
„Medientreffpunkt Mitteldeutschland“, Leipzig
- 16. – 18. Oktober 2013
„Medientage“, München
- 25. – 29. März 2014
„didacta“, Stuttgart
- 5. – 7. Mai 2014
„Medientreffpunkt Mitteldeutschland“, Leipzig
- 22. – 24. Oktober 2014
„Medientage“, München
- 24. – 26. Februar 2015
„didacta“, Hannover

5 Onlineauftritt

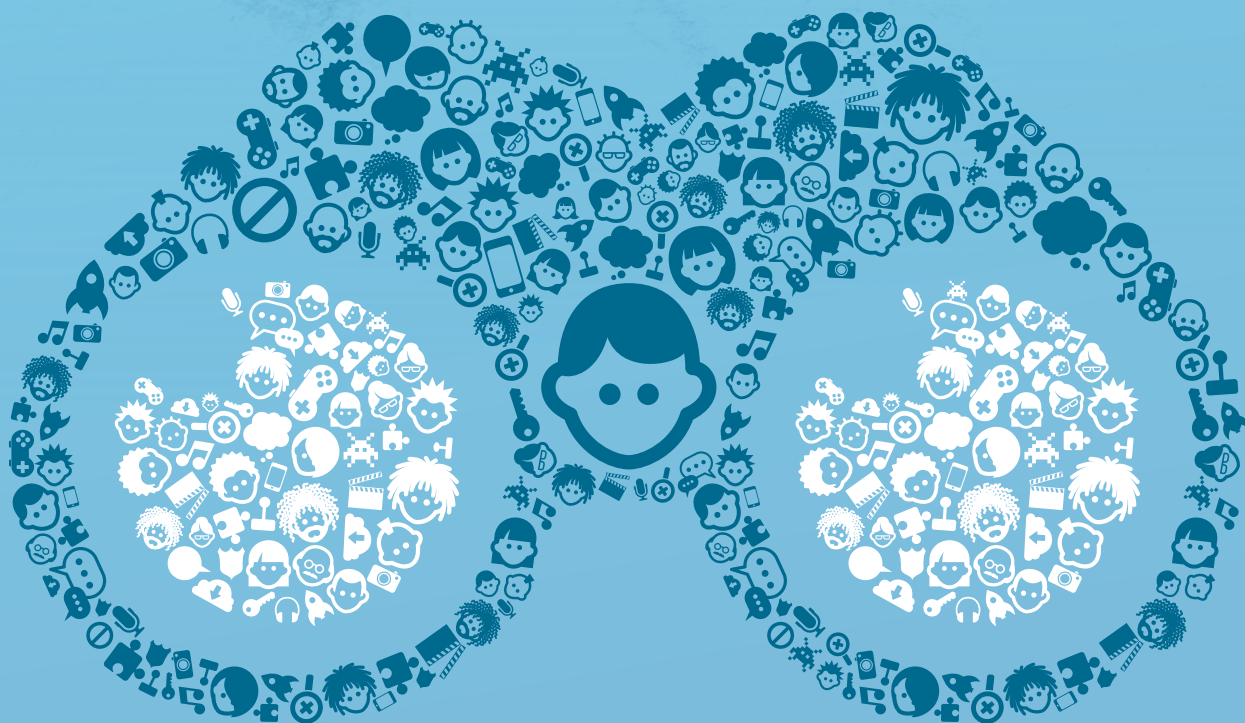


- > Optische Neuerungen bei bewährtem Inhalt
- > Integration der KJM-Seiten in das System der GGS
- > Rege Nutzung des Kontaktformulars

Mit der Überführung des Aufgabengebiets „Öffentlichkeitsarbeit für die KJM“ in die GGS in Berlin ist auch der Onlineauftritt der KJM umgezogen. Nach wie vor unter der Adresse www.kjm-online.de erreichbar, ist der Auftritt seit Januar 2014 in das System der GGS integriert. Von Vorteil sind seither vor allem die Synergieeffekte bei der Pflege der von der GGS verantworteten Onlineauftritt (www.die-medienanstalten.de, www.kek-online.de und www.kjm-online.de). Im Zuge dieser Integration wurde der Onlineauftritt zwar auch optisch mit den Medienanstalten- und KEK-Seiten harmonisiert – die Struktur des KJM-Auftritts ist jedoch weitestgehend unverändert geblieben. Um den Besuchern der KJM-Seiten den gewohnten Service zu bieten, blieb der Zielgruppeneinstieg für Eltern und Pädagogen, für Journalisten sowie für Wissenschaftler und Juristen erhalten. Inhaltlich informieren die Seiten weiterhin über Auftrag, Aufgaben und Aktivitäten der KJM; Angebote wie der Institutionen-Wegweiser, das Glossar und der Bereich „Fragen & Antworten“ verschaffen einen Überblick über das komplexe System des Jugendmedienschutzes. Für Fachbesucher stehen noch immer verschiedenste Informationspapiere, Rechtsgrundlagen und Positionen der KJM zum Abruf bereit; Pressemitteilungen, Publikationen und Veranstaltungshinweise stehen ebenfalls zur Verfügung. Zentrales Merkmal des Onlineauftritts ist nach wie vor das Kontaktformular, auf das die Besucher von jeder Unterseite mit einem Klick zugreifen können: Zahlreiche Anfragen und Beschwerden wurden im Berichtszeitraum mithilfe dieses Formular an den Bereich Jugendmedienschutz in der GGS übermittelt.



E Blick in die Zukunft:
5 Thesen für einen besseren
Jugendmedienschutz



Blick in die Zukunft: 5 Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz

Ein moderner Jugendmedienschutz braucht Regelungen, die dem Wandel der Medienwelt Rechnung tragen. Die KJM bringt sich aktiv in die Debatte um die Neugestaltung des Jugendschutzes ein. Fünf Thesen mit Blick auf die Zukunft:

1 Moderner Jugendmedienschutz braucht praxistaugliche Regelungen

Konvergente Medien und Jugendmedienschutz – ein Widerspruch? Nicht unbedingt, allerdings braucht es klare und praxistaugliche Spielregeln für alle Beteiligten. In Deutschland gelten bei der Sicherung des Jugendschutzes in den Medien je nach Mediengattung differenzierte Regelungen. Konkret bedeutet dies, dass für einen Medieninhalt je nach Verbreitungsart unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen und der Medieninhalt gegebenenfalls sogar unterschiedliche Kontrollorganisationen mit teils verschiedenen Bewertungen durchläuft. Dieser Umstand bringt sowohl vermeidbare Doppelkontrollen als auch Rechtsunsicherheiten für die Anbieter mit sich. Besonders sichtbar wird die Problematik dann, wenn unterschiedliche Verbreitungsarten auf einem Endgerät, wie beispielsweise dem Smart-TV, verschmelzen. Gerade hier wird deutlich, dass es nicht praxistauglich ist, wenn im linearen Programm andere Regeln befolgt werden müssen als bei zeitversetzten Inhalten on Demand. Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu stellen, ob man dem eigentlichen Ziel des Jugendmedienschutzes, Kinder und Jugendliche vor Angeboten zu schützen, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, so noch konsequent auf allen Ebenen gerecht werden kann. Denn ob linear verbreitet oder abrufbar on Demand, am Ende zählt auch für den kindlichen Zuschauer der Inhalt und nicht die Verbreitungsart.

Die KJM ist der Auffassung, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland für alle Mediengattungen und Anbieter gleichen Maßstäben und einer einheitlichen Regulierung unterliegen muss. Angesichts der beschleunigten Medienproduktion und der Vielzahl an Inhalten wird diesen Anforderungen nur ein System gerecht, das verstärkt auf die regulierte Selbstregulierung setzt. Der Gesetzgeber sollte aus Sicht der KJM den Grundstein legen, damit

für einen Inhalt auch nur eine Jugendschutzbewertung durch eine Selbstkontrollereinrichtung abgegeben wird. Eine gegenseitige Bindung von Entscheidungen der heutigen Selbstkontrollen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist als erster Schritt dafür unabdingbar. Neben der Schaffung gleicher Spielregeln für alle Mediengattungen ist jedoch auch deren Aufsicht und Kontrolle von großer Bedeutung. Auch hier gilt, dass es in einer modernen Medienwelt bei der Kontrolle und Bewertung von Angeboten aus Sicht der KJM keinen Unterschied machen sollte, ob diese im privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezeigt werden. Viel eher praxistauglich wäre die Integration des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter den Mantel einer einheitlichen Aufsicht.

2 Gesamtstrategie für technischen Jugendmedienschutz gefragt

Einhergehend mit der voranschreitenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche hat sich das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren stark verändert. Dies spiegelt sich sowohl in der Art der Mediennutzung, die zunehmend mobil stattfindet, als auch in der Form der genutzten Mediendienste, bei denen vor allem Web-2.0-Plattformen hohe Zugriffszahlen verzeichnen, wider. Mit der veränderten Mediennutzung ist zugleich aber auch das Risikopotenzial gestiegen, dass vor allem Kinder, aber auch Jugendliche im Netz verstärkt mit drastischen Inhalten konfrontiert werden. Hinzu kommt, dass die mobile Nutzung via Smartphone weitgehend außerhalb elterlicher Einflussmöglichkeiten liegt, weshalb neben der Stärkung der Medienkompetenz auch technische Unterstützung gefragt ist. Gerade bei der Vielzahl an Webseiten mit Sitz im Ausland, bei denen der deutsche Rechtsrahmen nur schwer greift, bieten Jugendschutzprogramme derzeit die einzige Schutzlösung. Zweifelsfrei ist der technische Jugendmedienschutz nach wie vor eine tragende Säule des gesetzlichen Jugendmedienschutzes.

Trotz der hohen Bedeutung, die der technische Jugendmedienschutz nach wie vor einnimmt, liegen die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme derzeit hinter den Erwartungen zurück. Die kontinuierliche Weiterentwicklung in Anlehnung an den neuesten Stand der Technik sowie die Bereitstellung der Programme für

onlinefähige und mobile Endgeräte ist nicht so erfolgt wie erwartet. Die KJM ist daher der Auffassung, dass die Anstrengungen beim technischen Jugendmedienschutz dringend verbessert werden müssen.

Gefragt ist dabei vor allem eine Gesamtstrategie. Diese muss sich sowohl mit einer stabilen Finanzierung durch Beteiligung von Bund, Ländern und Unternehmen als auch mit Strategien zur Verbreitung, wie z. B. der Vorinstallation beim Access-Provider oder im Betriebssystem befassen. Darüber hinaus ist es notwendig, dass eine Gesamtstrategie auch die technische Weiterentwicklung berücksichtigt und somit beispielsweise Web-2.0-Inhalte und die Anwendbarkeit auf allen Endgeräten einbezieht. Ein High-tech-Land wie Deutschland, das in den Breitbandausbau und in IT-Sicherheit investiert, muss auch eine Infrastruktur für bestmögliche Schutzmechanismen und handhabbare Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz schaffen. Dazu ist eine gemeinsame Anstrengung von Bund, Ländern und Unternehmen von Nöten.

3 Internationale Zusammenarbeit ausbauen: Ein Netz, gemeinsame Standards

In den letzten Jahren ist ein Bedeutungsverlust klassischer deutscher Internetangebote zu konstatieren. Global gewordene Medienmärkte nehmen dabei wenig Rücksicht auf nationalstaatliche Vorgaben zum Jugendmedienschutz. So ist es für die Aufsicht bei einer Vielzahl von Angeboten, bei denen der deutsche Rechtsrahmen kaum greift, schwieriger geworden einzuschreiten. Gleichzeitig steigt auch die Anzahl an Jugendschutzverstößen bei Web-2.0-Angeboten. Fest steht: Die zunehmende Medienkonvergenz und Internationalität der Inhalte erfordern ein grenzübergreifendes Verständnis des technischen Jugendmedienschutzes und die Etablierung der notwendigen Schnittstellen. Dabei geht es jedoch nicht um eine zentrale Regulierung, die aufgrund der unterschiedlich geprägten Wertesysteme einzelner Staaten schwer umzusetzen scheint. Während beispielsweise Frankreich und Schweden mit der Jugendschutzbewertung von erotischen Filminhalten freizügiger umgehen, werden diese in Großbritannien oft mit einer höheren Altersfreigabe versehen. Vielmehr werden daher z. B. Tools zur Alterskennzeichnung von Angeboten benötigt, die Dezentralität erlauben und doch die länderspezifischen Besonderheiten sichtbar machen.

Auch wenn auf EU-Ebene eine einheitliche Regulierung im Jugendmedienschutz wenig realisierbar erscheint, sollten die Bemühungen verstärkt werden, einen einheitlichen technischen Rahmen zu etablieren, der eine individuelle Ausgestaltung zulässt. Neben der Entwicklung gemeinsamer Klassifizierungsstandards und technischer Schnittstellen steigt auch der Bedarf an Selbstregulierungsmaßnahmen, die eine schnelle Bewertung der Vielzahl an Inhalten, gerade im Bereich „user generated content“, zulassen. Dabei gewinnen vor allem Regelungen und Selbstverpflichtungen für internationale Unternehmen, insbesondere Plattformbetreiber, maßgeblich an Bedeutung. Um Kinder und Jugendliche in Zeiten weltweiter Vernetzung zu schützen, sind deshalb grenzübergreifende Kooperationen und Lösungskonzepte gefragt.

4 Kinder schützen, Jugendliche unterstützen

Der Jugendmedienschutz steht vor großen Herausforderungen: Einerseits nehmen aufgrund von Globalisierung, Medienkonvergenz und Technikfortschritt die jugendschutzrelevanten Inhalte und damit auch der Handlungsbedarf zu. Andererseits wird es durch die enorme Menge an Medieninhalten und die unübersichtlichen, zumeist grenzüberschreitenden Übertragungswege immer schwieriger, effektive Kontrollmechanismen zu generieren. In diesem Zusammenhang müssen sich die Beteiligten im Jugendmedienschutz die Frage stellen, wie der Anspruch, Kinder und Jugendliche vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren, angesichts der neuen Realitäten gewährleistet werden kann und welche Instrumente bei welcher Altersstufe im Mittelpunkt stehen sollen.

Gerade bei Kindern sollten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Berührungspunkte mit ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten verhindert werden. Technische Filter wie Jugendschutzprogramme können ein wirksames Mittel sein, um im Internet geeignete Angebote für Kinder bereitzustellen, ohne sie der Gefahr einer ungewollten Konfrontation mit negativen Inhalten auszusetzen. In diesem Kontext muss der Fokus auch auf sicheren Surfräumen wie beispielsweise Kindersuchmaschinen (z.B. FragFinn) und „Positive Content“ liegen. Gleichmaßen müssen Eltern ihre Verantwortung als Erziehende in dieser Altersstufe besonders wahrnehmen

und ihre Kinder bei der Nutzung von Medienangeboten begleiten.

Bei Jugendlichen hingegen können Jugendschutzprogramme zwar unterstützend wirksam sein, das Hauptaugenmerk hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender Angebote sollte jedoch verstärkt auf die Unterstützung der Eigenverantwortung gerichtet sein. Dabei gilt: Je älter Jugendliche sind, desto mehr muss auf ihre Eigenverantwortung gesetzt werden. Voraussetzung hierfür sind umfangreiche Angebote, die auf die individuelle Förderung der Medienkompetenz abzielen. Die Landesmedienanstalten betreiben und fördern bereits zahlreiche erfolgreiche Projekte zur Medienkompetenzvermittlung. Nichtsdestotrotz ist angesichts der rasanten technischen Weiterentwicklung und der sich stetig erweiternden Bandbreite an neuen Nutzungsmöglichkeiten von Mediendiensten ein Ausbau medienkompetenzfördernder Projekte im formalen, aber auch non-formalen Bildungsbereich notwendig. Neben der Schaffung von pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche sollte auch verstärkt bei den Eltern angesetzt werden, um das Bewusstsein für die Verantwortung in diesem Bereich zu schärfen. Auch wenn gerade bei Jugendlichen die Stärkung der Medienkompetenz als gangbarer Weg scheint, kann dies Aufsicht und Kontrolle nicht ersetzen. Damit Jugendliche eigenverantwortlich Inhalte auswählen können, sind Wegweiser wie die Alterskennzeichnung von Angeboten als Orientierungshilfe dringend nötig. Dabei muss klar erkennbar sein, welche Angebote gegebenenfalls ungeeignet sein könnten oder Inhalte enthalten, deren Zumutung vermieden werden sollte.

5 Zukunft der Selbstkontrolle

Die zunehmende Medienkonvergenz und die Flut von Inhalten, die über das Internet verbreitet werden, stellen sowohl den Gesetzgeber als auch die Aufsicht vor neue Herausforderungen. Aufgrund weltweiter Vernetzung ist die zentrale Steuerung und Kontrolle der Vielzahl an Medieninhalten innerhalb nationalstaatlicher Regulierungsmechanismen nur noch bedingt möglich. Angesichts dieser Schwierigkeiten rückt auch die Notwendigkeit für Unternehmen, zunehmend Eigenverantwortung zu übernehmen, in den Fokus.

Tatsache ist: Das System der regulierten Selbstregulierung in Deutschland hat sich bewährt und genießt auch

international eine Vorreiterrolle. Trotz dieses Erfolgs muss abgewogen werden, welche Weichen für die Zukunft der Selbstkontrollen zu stellen sind, um auch im Konvergenzzeitalter praxistauglich agieren zu können. Zunächst ist zu konstatieren, dass Abläufe vereinfacht werden müssen, um Rechtsunsicherheiten oder doppelte Kontrollen zu vermeiden. Zielsetzung sollte sein, eine Jugendschutzbewertung durch eine Selbstkontrollereinrichtung zu erhalten. Dabei ist die konsequente, gegenseitige Bindung von Entscheidungen der anerkannten Selbstkontrollereinrichtungen nach JMStV und JuSchG Voraussetzung. Im Hinblick auf die voranschreitende Medienkonvergenz und die Verschmelzung von Inhalten auf nur einem Endgerät, gilt es einerseits auch zu überdenken, inwieweit vier Selbstkontrollen zur Bewertung von Inhalten überhaupt noch notwendig sind. Findet der Gesetzgeber im Zuge der Neuordnung der Medienregulierung eine Antwort zur Überarbeitung bestehender Kategorien wie den Begriffen Rundfunk und Telemedien, könnten in weiterer Folge auch neue Strukturen zur Bewertung von Inhalten erforderlich sein. Ein „One-Stop-Shop“-Modell könnte sowohl zu mehr Rechtssicherheit als auch zum Abbau von Bürokratie führen. Andererseits gilt zu bedenken, dass das Wettbewerbsmodell der Selbstkontrollereinrichtungen auch Chancen eröffnen kann. So könnte beispielsweise ein Anreiz für die Beteiligung an internationalen Projekten mit dem damit verbundenen Mehrwert für Mitgliedsunternehmen bestehen oder verstärktes Engagement in der Medienpädagogik könnte als Abgrenzungsmerkmal dienen. Fazit ist: Um die regulierte Selbstregulierung zu stärken, müssen gleiche Bedingungen für alle Beteiligten hergestellt werden. Nur wenn alle mit denselben Instrumenten ausgestattet sind, kann eine Stärkung des Modells der regulierten Selbstregulierung unter dem Dach der Aufsicht erfolgen.

Anlagenverzeichnis

- 1 KJM-Mitglieder 68
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 70
- 3 Prüfer/innen der KJM-Prüfgruppen 71
- 4 Termine der KJM 73

1 KJM-Mitglieder



KJM-Vorsitzender
Siegfried Schneider



stv. KJM-Vorsitzender
Andreas Fischer



2. stv. Vorsitzender
Thomas Krüger

Direktoren der Landesmedienanstalten



➤ **Jochen Fasco**, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt

➤ Stellvertreter: **Dr. Uwe Hornauer**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin



➤ **Cornelia Holsten**, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen

➤ Stellvertreter: **Dr. Gerd Bauer**, Saarländische Landesmedienanstalt (LMS), Saarbrücken



➤ **Andreas Fischer**, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover (stv. Vorsitzender)

➤ Stellvertreter: **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt



➤ **Renate Pepper**, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

➤ Stellvertreter: **Thomas Langheinrich**, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart



➤ **Martin Heine**, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle

➤ Stellvertreter: **Michael Sagurna**, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig



➤ **Siegfried Schneider**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München (Vorsitzender)

➤ Stellvertreter: **Dr. Jürgen Brautmeier**, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf



Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder



- **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn (2. stv. Vorsitzender)
- Stellvertreter: **Michael Hange**, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bonn



- **Elke Monssen-Engberding**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), Bonn
- Stellvertreterin: **Petra Meier**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder



- **Sebastian Gutknecht**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln
- Stellvertreter: **Jan Lieven**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln



- **Sigmar Roll**, Bayerisches Landessozialgericht Schweinfurt
- Stellvertreterin: **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald



- **Folker Hönge**, Oberste Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden
- Stellvertreterin: **Prof. Dr. Petra Grimm**, Hochschule der Medien (HdM), Stuttgart



- **Frauke Wiegmann**, Jugendinformationszentrum (JIZ), Hamburg
- Stellvertreterin: **Bettina Keil-Rüther**, Staatsanwaltschaft Erfurt

2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland arbeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Zulassung und Kontrolle sowie beim Aufbau und der Fortentwicklung des privaten Rundfunks in Deutschland in grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten u. a. mittels verschiedener Kommissionen zusammen. Für diese Kommissionen – ZAK, KJM und KEK – sowie für die GVK wurde mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGs) gesetzlich verankert.

Im Mai 2010 hat die GGs in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Die damaligen Geschäftsstellen der KJM und der KEK blieben zunächst bis zum 31. August 2013 in Erfurt und Potsdam. Im Zuge der Umstrukturierung wurden sie am 1. September 2013 als Bereich Jugendmedienschutz und Bereich Medienkonzentration in die GGs integriert. Seither sind alle koordinierenden und organisatorischen Kräfte für die Organe der Landesmedienanstalten an einem gemeinsamen Standort gebündelt.

Bereich Jugendmedienschutz

Der Bereich Jugendmedienschutz in der GGs hat die Aufgabe, die Arbeit der KJM organisatorisch sowie koordinierend zu unterstützen. Dies betrifft im Schwerpunkt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der KJM-Prüfverfahren wie auch der KJM-Sitzungen. Darüber hinaus verantwortet das Team die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Berichtswesen der KJM und bearbeitet eingehende Anfragen wie auch Beschwerden. Der KJM-Vorsitzende wird unter anderem bei der Pressearbeit, der Vorbereitung seiner Termine sowie mit der Aufbereitung relevanter Sachverhalte unterstützt.

Durch diese Tätigkeiten ist der Bereich Jugendmedienschutz eng mit den Landesmedienanstalten verbunden und fungiert als verbindende Schnittstelle. Darüber hinaus ist der Bereich zentraler Ansprechpartner für die unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen und für andere Akteure im deutschen und internationalen Jugendmedienschutz.



*Bereichsleiterin
Jugendmedienschutz
Birgit Braml*



*Das Team des Bereichs Jugendmedienschutz
(Foto: Baumann Stephan Photography)*

3 Prüfer/innen der KJM-Prüfgruppen

Prüfgruppensitzungsleiter/innen der KJM

- **Sabine Mosler**
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
- **Sonja Schwendner**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Dr. Thomas Voß**
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
- **Doris Westphal-Selbig**
Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)

- **Banczyk, Barbara**
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- **Beck-Grillmeier, Barbara**
Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)
- **Brandt, Pamela**
Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
- **Breiwe, Miriam**
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- **Brinkmann, Nils**
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
- **Brode, Tatjana**
Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
- **Brotzer, Claudia**
Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- **Busse, Arne**
Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
- **Christ, Stella**
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- **Demski, Walter**
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
- **Eisenrieder, Veronika, Dr.**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Erdemir, Murad, Prof. Dr.**
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR)

- **Ernst, Tilman**
ehemaliger Mitarbeiter der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
- **Füting, Angelika, Dr.**
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
- **Gruber, Bernhard, Dr.**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Heyen, Angelika**
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
- **Holleis, Hans**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Holten, Susanne von**
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
- **Kögel-Popp, Sabine**
Evangelische Medienzentrale in Bayern
- **Kühne, Ulla**
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
- **Lademann, Hjördis**
jugendschutz.net
- **Lampe, Stefan**
Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
- **Link, Andreas**
jugendschutz.net
- **Mann, Mattias**
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR)
- **Mellage, Henning**
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- **Merk, Alexander**
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
- **Meyer, Ulrike, Dr.**
Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
- **Monninger, Maria**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Moses, Karina**
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
- **Mosler, Sabine**
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
- **Petersen, Sven**
Bremische Landesmedienanstalt (brema)

- **Passing, Carole**
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
- **Rathgeb, Thomas**
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
- **Rauchfuß, Katja**
jugendschutz.net
- **Rehn, Andrea**
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
- **Rieger, Susanne**
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
- **Robke, Sandra**
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
- **Röhrig, Werner**
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- **Rondio, Claudia**
Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt
- **Schindler, Friedemann**
jugendschutz.net
- **Schirmacher, Jutta**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Schmidt, Stephan**
Stadt Köln, Bezirksjugendamt Lindenthal/Ehrenfeld
- **Schmidt, Udo**
Bayerisches Landesjugendamt
- **Schnatmeyer, Dorothee**
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
- **Schriefers, Annette**
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR)
- **Schüler, Hedwig, Dr.**
- **Schwendner, Sonja**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Stracke-Nawka, Cosima**
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
- **Strick, Rainer**
Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau
- **Thienger, Achim**
Jugendmediennetz Schleswig-Holstein
- **Thull, Benjamin**
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
- **Uekermann, Christina**
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
- **Ukrow, Jörg, Dr.**
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- **Voß, Thomas, Dr.**
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
- **Weigand, Verena**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- **Westphal-Selbig, Doris**
Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)
- **Wolff, Martin**
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
- **Wolff, Michael**
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
- **Zahner, Daniela, Dr.**
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

4 Termine der KJM

- 06.03.13 · Bremen · 9. KJM-Sitzung
- 07.03.13 · Hannover · AG „Kriterien“
- 19.04.13 · Berlin · 10. KJM-Sitzung
- 23.04.13 · München · AG „Telemedien“
- 17.04.13 · Hannover · 5. Präsenzprüfung Rundfunk
- 24.04.13 · München · 10. Präsenzprüfung Telemedien
- 24.04.13 · Mainz · Beiratssitzung jugendschutz.net
- 06.–08.05.2013 · Leipzig · Medientreffpunkt Mitteldeutschland
- 07.05.13 · Leipzig · Treffpunkt Mediennachwuchs: „Jugendmedienschutz – Zwischen Technik und Eigenverantwortung“
- 13.05.13 · Berlin · Austauschgespräch mit Vertretern von ARD und ZDF
- 15.05.13 · Berlin · 11. KJM-Sitzung
- 15./16.05.13 · Norderstedt · 11. Präsenzprüfung Telemedien
- 04.06.13 · München · Gespräch mit den Glücksspielaufsichtsbehörden
- 05.06.13 · Hannover · 12. Präsenzprüfung Telemedien
- 10.06.13 · Hannover · Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter
- 11.06.13 · Hannover · AG „Kriterien“
- 13.06.13 · München · 6. Präsenzprüfung Rundfunk
- 19.06.13 · München · Festakt: 10 Jahre Kommission für Jugendmedienschutz
- 19./20.06.2013 · München · 12. KJM-Sitzung
- 01.07.13 · München · Austausch mit Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz
- 02.07.13 · München · Gespräch mit Vertretern der Korea Communications Standards Commission
- 02.07.13 · Ludwigshafen · AG „Neue Formate Fernsehen“
- 02.07.13 · München · AG „Telemedien“
- 03.07.13 · München · Gespräch zwischen AG „Telemedien“ und Vertretern von JusProg e.V.
- 24.07.13 · München · Austauschtreffen der BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net
- 25.07.13 · Ludwigshafen · 13. Präsenzprüfung Telemedien
- 27.08.13 · Seoul · International Roundtable der Korea Communications Standards Commission
- 30.07.13 · Hannover · 7. Präsenzprüfung Rundfunk
- 22.08.13 · Köln · Gamescom Congress: „Bitte außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren – Jugendschutzmechanismen im Internet“
- 28.08.13 · Norderstedt · 8. Präsenzprüfung Rundfunk
- 29.08.13 · Ludwigshafen · AG „Bußgeldverfahren“
- 30.08.13 · Berlin · I-KiZ-Jahrestagung
- 18.09.13 · Berlin · 13. KJM-Sitzung
- 18.09.13 · Ludwigshafen · 9. Präsenzprüfung Rundfunk
- 19.09.13 · Norderstedt · 14. Präsenzprüfung Telemedien
- 08.10.13 · Mainz · Austauschgespräch mit Vertretern der OLJB
- 15.10.13 · München · AG „Telemedien“
- 16.–18.10.2013 · München · Medientage München, Messe
- 17.10.13 · München · Medientage München, KJM-Panel: „Technischer Jugendmedienschutz in Europa“
- 23.10.13 · Mainz · 14. KJM-Sitzung
- 23.10.13 · Hannover · 10. Präsenzprüfung Rundfunk
- 24.10.13 · München · 15. Präsenzprüfung Telemedien
- 05.11.13 · Düsseldorf · Tagung der AJS Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.
- 12.11.13 · Kassel · Vorlesung Universität Kassel: „In dubio pro ...? Rechtlicher Jugendschutz in der Mediengesellschaft – Grundlagen und Arbeitsweisen“
- 13.11.13 · München · 15. KJM-Sitzung
- 13.11.13 · Hannover · 16. Präsenzprüfung Telemedien
- 13.11.13 · München · AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 14.11.13 · Bonn · AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“
- 19.11.13 · Kassel · 1. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 21.11.13 · München · 11. Präsenzprüfung Rundfunk
- 26.11.13 · Düsseldorf · „Dialog Internet“: Workshop „Kinder und Online-Werbung“
- 28.11.13 · Berlin · „medien impuls“ der FSF und FSM: „Gefällt mir – Jugendliche zwischen Netzphänomenen und Mitbestimmung“
- 03.12.13 · Ludwigshafen · 17. Präsenzprüfung Telemedien
- 10.12.13 · Norderstedt · 12. Präsenzprüfung Rundfunk

- 11.12.13 · Berlin · AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 11.12.13 · Berlin · AG „Öffentlichkeitsarbeit“ und AG „Berichtswesen“
- 12.12.13 · Berlin · Prüferworkshops der USK
- 19.12.13 · Berlin · AG „Telemedien“ inkl. Austausch mit Vertretern der Deutschen Telekom
- 21.01.14 · Leipzig · 2. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 22.01.14 · Leipzig · 16. KJM-Sitzung
- 31.01.14 · München · Fachtagung der KJM und EKD: „Paarungen 2.0 – Jugendschutz, Medienpädagogik und Ethik im Zeitalter der sexualisierten Medien“
- 19.02.14 · Bremen · 17. KJM-Sitzung
- 19.02.14 · Berlin · Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter
- 26.02.14 · Hannover · 13. Präsenzprüfung Rundfunk
- 27.02.14 · Norderstedt · 18. Präsenzprüfung Telemedien
- 06.03.14 · Ludwigshafen · AG „Bußgeldverfahren“
- 10.03.14 · Erfurt · 3. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 12.03.14 · Düsseldorf · AG „Telemedien“
- 19.03.14 · Berlin · Fachdialog zur geplanten Novellierung des JMStV
- 19.03.14 · Ludwigshafen · 19. Präsenzprüfung Telemedien
- 26.03.14 · Berlin · 18. KJM-Sitzung
- 25.–29.03.2014 · Stuttgart · Bildungsmesse didacta
- 09.04.14 · Berlin · Auftaktveranstaltung „KJM im Dialog“: „Moderner Jugendmedienschutz: Verantwortung im Kontext neuer Realitäten“
- 10.04.14 · Berlin · AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 11.04.14 · Mainz · Beiratssitzung jugendschutz.net
- 14./15.04.2014 · Athen · EU-Ratspräsidentschaft: Konferenz „Schutz von Minderjährigen im digitalen Zeitalter“
- 16.04.14 · München · 19. KJM-Sitzung
- 29.04.14 · Hannover · 20. Präsenzprüfung Telemedien
- 15.05.14 · München · AG „Spiele“
- 13.05.14 · München · AG „Telemedien“
- 15.05.14 · München · AG „Spiele“
- 20.05.14 · Bonn · AG „Zusammenarbeit KJM/BPJM“
- 21.05.14 · Hannover · 14. Präsenzprüfung Rundfunk
- 22.05.14 · München · 21. Präsenzprüfung Telemedien
- 22.05.14 · Berlin · Delegation Mazedonischer Rundfunkrat: Austausch zum Thema „Schutz der Menschenwürde in den Medien“
- 26./27.05.2014 · Berlin · Mitgliedersitzung Safer Internet DE Advisory Board
- 04.06.14 · Kassel · Ad hoc AG „Vorlagefähigkeit“
- 05.06.14 · Berlin · Festveranstaltung der USK: „20 Jahre Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“
- 05.06.14 · Berlin · Pressekonferenz Jahresbericht jugendschutz.net
- 05./06.06.2014 · Berlin · Fachdialog zur geplanten Novellierung des JMStV
- 06.06.14 · Berlin · USK-Beiratssitzung
- 24.06.14 · Berlin · Festveranstaltung der FSF: „20 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen“
- 24.06.14 · Erfurt · 4. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 25.06.14 · Berlin · 20. KJM-Sitzung
- 26.06.14 · Ludwigshafen · 15. Präsenzprüfung Rundfunk
- 26.06.14 · Hannover · Gerichtsverhandlung RTL ./ NLM – „Die Super Nanny“
- 01.07.14 · Mainz · Fachdialog zur geplanten Novellierung des JMStV
- 04.07.14 · München · Austauschgespräch mit FSF
- 10.07.14 · Ludwigshafen · KJM-Prüferworkshop
- 11.07.14 · Ludwigshafen · Treffen der Fachreferenten der Landesmedienanstalten für Jugendmedienschutz
- 16.07.14 · Halle · 21. KJM-Sitzung
- 16.07.14 · München · 22. Präsenzprüfung Telemedien
- 12.08.14 · Berlin · AG „Verfahren“
- 20.08.14 · Düsseldorf · AG „Telemedien“
- 10.09.14 · Berlin · 22. KJM-Sitzung
- 10.09.14 · Berlin · Austauschgespräch mit der Unterarbeitsgruppe Medienschutz/Medienkompetenz der CDU/CSU-Fraktion
- 11.09.14 · Berlin · Workshop der Konrad-Adenauer-Stiftung: „Medienkompetenz und Lehramtsausbildung“
- 16./17.09.2014 · Berlin · BPJM-Jahrestagung mit Festakt
- 23.09.14 · München · 16. Präsenzprüfung Rundfunk
- 24.09.14 · Ludwigshafen · 23. Präsenzprüfung Telemedien
- 16.10.14 · München · 24. Präsenzprüfung Telemedien
- 17.10.14 · Berlin · Fortbildungsveranstaltung der FSM

- 22.–24.10.2014 · München · Medientage München, Messe
- 22.10.14 · München · Medientage München, KJM-Panel: „Schützen statt sperren: Mit vorinstallierten Jugendschutzprogrammen zu einem effizienten Jugendmedieschutz“
- 22.10.14 · München · Austauschgespräch zwischen Vertretern der GVK und der ARD
- 28.10.14 · Hannover · Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter
- 06.11.14 · Ludwigshafen · AG „Neue Formate Fernsehen“
- 10.11.14 · Düsseldorf · AG „Telemedien“
- 11.11.14 · Berlin · KJM im Dialog: „Entgrenzte Medien – Begrenzte Redulierung: Kann man Jugendmedienschutz noch national denken?“
- 12.11.14 · Berlin · 23. KJM-Sitzung
- 13.11.14 · Ludwigshafen · 17. Präsenzprüfung Rundfunk
- 18.11.14 · Norderstedt · 25. Präsenzprüfung Telemedien
- 19.11.14 · Halle · 5. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 24.11.14 · Berlin · Workshop der Konrad-Adenauer-Stiftung: „Digitale Bildung und digitale Selbständigkeit: Vermittlung von Medienkompetenz sowie medienpädagogischer und medien-didaktischer Kompetenzen in der Lehramtsausbildung“
- 26.11.14 · Berlin · „medien impuls“ der FSF und der FSM: „Unbestimmter Rechtsbegriff mit bestimmten Folgen – Der Schutz der Menschenwürde in den Medien“
- 27.11.14 · Hamburg · 7. Jugendmedienschutztagung der ARD, des ZDF sowie der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz
- 28.11.14 · Bonn · AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“
- 08.12.14 · Halle · AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 11.12.14 · Norderstedt · 18. Präsenzprüfung Rundfunk
- 12.12.14 · München · Gespräch mit Vertretern der Korea Communications Standards Commission
- 14.01.15 · Ludwigshafen · AG „Neue Formate Fernsehen“
- 22.01.15 · Hannover · 26. Präsenzprüfung Telemedien
- 22.01.15 · Berlin · Transformationskonferenz Digitalisierung, Konrad-Adenauer-Stiftung: „Global digital – Die Zukunft im Netz“
- 28.01.15 · Köln · Beiratssitzung jugendschutz.net
- 03.02.15 · Brüssel · ERGA Unterarbeitsgruppe „Jugendschutz“
- 25.02.15 · Leipzig · AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 25.02.15 · München · 19. Präsenzprüfung Rundfunk
- 26.02.15 · Norderstedt · 27. Präsenzprüfung Telemedien
- 27.02.15 · Brüssel · Antrittsbesuch bei EU-Kommissar Günther Oettinger

Impressum

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 46 90 0
Fax: +49 30 206 46 90 99
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Webseite: www.kjm-online.de

Verantwortlich

Birgit Braml

Redaktion

Lisa Keimburg

Copyright © 2015 by
die medienanstalten – ALM GbR

Gestaltung

Mellon Design GmbH, Augsburg

Druck

Bosch-Druck GmbH, Landshut